

ENTWURF

Der Wiener Landtag hat am in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 12112000, beschlossen:

Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2001 - WEIWG 2001)

Inhaltsverzeichnis

I Hauptstück (Allgemeine Bestimmungen)

- § 1 Geltungsbereich, Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen, Verweisungen
- § 3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
- § 4 Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

II Hauptstück (Erzeugungsanlagen)

- § 5 Anlagengenehmigung
- § 6 Entfall der Genehmigungspflicht
- § 7 Vereinfachtes Verfahren
- § 8 Genehmigungsverfahren, Anhörungsrechte
- § 9 Nachbarn
- § 10 Parteien
- § 11 Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung
- § 12 Erteilung der Genehmigung
- § 13 Betriebsgenehmigung, Probetrieb
- § 14 Abweichungen vom Genehmigungsbescheid
- § 15 Nachträgliche Vorschriften
- § 16 Wiederkehrende Überprüfung
- § 17 Amtswegige Überprüfung
- § 18 Auflassung einer Erzeugungsanlage, Vorkehrungen
- § 19 Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung
- § 20 Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen
- § 21 Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen
- § 22 Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage
- § 23 Enteignung
- § 24 Umfang der Enteignung
- § 25 Enteignungsverfahren
- § 26 Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen, Anwendungsbereich und Begriffe
- § 27 Pflichten des Betreibers
- § 28 Pflichten der Behörde

III Hauptstück (Betrieb von Netzen, Regelzonen)

1 Abschnitt (Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber)

- § 29 Geregelter Netzzugang
- § 30 Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten
- § 31 Verweigerung des Netzzugangs
- § 32 Allgemeine Netzbedingungen
- § 33 Lastprofile
- § 34 Kosten des Netzanschlusses
- § 35 Technischer Betriebsleiter
- § 36 Aufrechterhaltung der Leistung
- § 37 Versorgung über Direktleitungen

2. Abschnitt (Betreiber von Verteilernetzen)

- § 38 Pflichten der Verteilernetzbetreiber
- § 39 Recht zum Netzanschluss
- § 40 Allgemeine Anschlusspflicht
- § 41 Abnahmepflicht

3. Abschnitt (Betreiber von Übertragungsnetzen, Regelzonen)

- § 42 Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber
- § 43 Einteilung der Regelzonen, Aufgaben

IV Hauptstück (Netzzugangsberechtigte, Fonds)

1. Abschnitt (Kunden, Netzbenutzer)

- § 44 Rechte und Pflichten der Kunden
- § 45 Pflichten der Stromhändler, Untersagung § 46 Netzbenutzer

2. Abschnitt (Erzeuger, Kleinwasserkraftzertifikate)

- § 47 Rechte und Pflichten der Erzeuger
- § 48 Betreiber von Ökoanlagen
- § 49 Betreiber von Kleinwasserkraftwerken, Kleinwasserkraftzertifikate § 50 Verwaltung der elektronischen Kleinwasserkraftzertifikate

3. Abschnitt (Ausgleichsabgabe, Fonds)

- § 51 Ausgleichsabgabe
- § 52 Einrichtung und Verwaltung eines Fonds

V Hauptstück (Bilanzgruppen, Ausübungsvoraussetzungen)

1. Abschnitt (Bilanzgruppen)

- § 53 Bildung und Aufgaben von Bilanzgruppen
- § 54 Wechsel der Bilanzgruppe, Zuweisung
- § 55 Allgemeine Bedingungen

2. Abschnitt (Ausübungsvoraussetzungen für Bilanzgruppenverantwortliche, Untersagung)

- § 56 Anzeige, Ausübungsvoraussetzungen
- § 57 Untersagung

VI Hauptstück (Ausübungsvoraussetzungen für Netze)

1. Abschnitt (Übertragungsnetze)

- § 58 Anzeige, Feststellungsverfahren

2. Abschnitt (Regelzonen)

§ 59 Anzeige, Feststellungsverfahren

3. Abschnitt (Verteilernetze)

§ 60 Elektrizitätswirtschaftliche Konzession, Voraussetzungen für die Konzessionserteilung

§ 61 Verfahren zur Konzessionserteilung, Parteistellung, Anhörungsrechte

§ 62 Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession

§ 63 Ausübung

§ 64 Geschäftsführer

§ 65 Pächter

§ 66 Fortbetriebsrechte

§ 67 Ausübung der Fortbetriebsrechte

VII Hauptstück (Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb)

1. Abschnitt (Übertragungsnetze)

§ 68 Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

2. Abschnitt (Verteilernetze)

§ 69 Endigung der Konzession

§ 70 Entziehung der Konzession

§ 71 Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

VIII Hauptstück (Genehmigung der Bedingungen, Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)

1. Abschnitt (Genehmigung der Bedingungen, Veröffentlichung)

§ 72 Verfahren

§ 73 Veröffentlichung

2. Abschnitt (Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)

§ 74 Behörde

§ 75 Auskunftspflicht

§ 76 Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 77 Strafbestimmungen

IX Hauptstück (Elektrizitätsbeirat, Berichtspflicht)

§ 78 Aufgaben des Elektrizitätsbeirates § 79 Berichtspflicht

X Hauptstück (Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen)

§ 80 Umgesetzte EU-Richtlinien

§ 81 Übergangsbestimmungen

§ 82 Schlussbestimmungen

I. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen Geltungsbereich Ziele

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Wien.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung in Angelegenheiten, die nach Art. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes oder nach besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.

(3) Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. der Bevölkerung und der Wirtschaft elektrische Energie umweltfreundlich, kostengünstig, ausreichend, sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen,
2. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Elektrizitätsbinnenmarktlinie zu schaffen,
3. den hohen Anteil erneuerbarer Energien in der Elektrizitätswirtschaft weiter zu erhöhen,
4. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Netzbetreibern auferlegt werden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität, die Lieferung und auf den Umweltschutz beziehen,
5. die Bevölkerung und die Umwelt vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Erzeugungsanlagen zu schützen und
6. die bei der Erzeugung zum Einsatz gelangende Energie effizient einzusetzen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. "Abfall mit hohem biogenem Anteil" einen Brennstoff mit einem gemäß § 48 Abs. 6 festgelegten biogenen Anteil;
2. "Ausgleichsenergie" die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
3. "Betriebsstätte" jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, auf dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbstständig ausgeübt wird;
4. "Bilanzgruppe" die Zusammenfassung von Stromhändlern (Lieferanten) und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;
5. "Bilanzgruppenkoordinator" eine natürliche oder juristische Person, die eine Verrechnungsstelle auf Grund einer Konzession betreibt;
6. "Bilanzgruppenverantwortlicher" eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;
7. "Biomasse" organische Stoffe biogener, nicht fossiler Art sowie deren Produkte
8. "Direktleitung" eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung, deren Nutzung durch einen Netzbenutzer erfolgt;
9. "Einspeiser" einen Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;
10. "Elektrizitätsunternehmen" eine natürliche oder juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;
11. "Endverbraucher" einen Verbraucher, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft oder selbst erzeugt;
12. "Engpassleistung" die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung einer Erzeugungsanlage;
13. "Entnehmer" einen Endverbraucher, Netzbetreiber oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie aus dem Netz bezieht;
14. "Erneuerbare Energien" Wasserkraft, feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind und Sonne, soweit sie für die Erzeugung elektrischer Energie Verwendung finden;

15. "Erzeuger" eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die elektrische Energie erzeugt;
16. "Erzeugung" die Produktion von elektrischer Energie;
17. "Erzeugungsanlage" eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) mit allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Nebenanlagen (z. B. Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen), soweit sie nicht unter das Wiener Starkstromwegegesetz, LGBl. Nr. 20/1970 i.d.F. LGBl. Nr. 37/1999, fallen;
18. "Fahrplan" jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist oder entnommen wird;
19. "Hilfsdienste" alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind; da' s "Konzernunternehmen" ein rechtlich selbstständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbstständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist;
21. "Kraftwärmekopplungsanlage" (KWK-Anlage) Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie, in der gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird, wobei die Nutzwärme der öffentlichen Fernwärmeversorgung dient;
22. "Kunden" Endverbraucher, Stromhändler und Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;
23. "KWK-Energie" elektrische Energie, die unmittelbar und effizienzmaximiert als Koppelprodukt bei der Erzeugung von Fernwärme hergestellt wird. Die bei gegebener Anlagenkonstruktion und bei nachgefragter Wärmeleistung unmittelbar damit verbundene elektrische Mindestleistung bestimmt die rechnerisch ermittelte KWK Energie.
24. "Lastprofil" eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
25. "Marktregeln" die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;
25. "Mischfeuerungsanlage mit hohem biogenen Anteil" eine Erzeugungsanlage, bei der in einem Brennraum teilweise Biomasse oder Abfall mit hohem biogenen Anteil und teilweise sonstige Brennstoffe verfeuert werden, wobei der Anteil der Biomasse bzw. des biogenen Anteils der Brennstoffe gemäß § 48 Abs. 6 festzulegen ist;
26. "Netzanschluss" die physische Verbindung der Anlage eines Netzzugangsberechtigten mit dem Netz;
27. "Netzanschlusspunkt" die technisch geeignete und für den Netzzugangsberechtigten wirtschaftlich günstigste Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, an der elektrische Energie eingespeist oder entnommen wird;
28. "Netzbeneutzer" jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder entnimmt;
29. "Netzbereich" jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;
30. "Netzbetreiber" Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;
31. "Netzebene" ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;
32. "Netzzugang" die Nutzung eines Netzes durch Netzzugangsberechtigte;
33. "Netzzugangsberechtigter" einen Kunden oder einen Erzeuger;
34. "Netzzugangsvertrag" die individuelle Vereinbarung zwischen einem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, die den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes regelt;
35. "Netzzutritt" die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;
36. "Öffentliche Fernwärmeversorgung" die entgeltliche Abgabe von Nutzwärme, die mehrheitlich aus Abwärme stammt, zu Zwecken von Raumwärme und Warmwasser zu All

gemeinen Bedingungen in einem bestimmten Gebiet an eine Mehrzahl von Kunden über ein Wärmenetz;

37. "Öffentliches Netz" ein Übertragungs- oder Verteilernetz;
38. "Regelzone" die kleinste Einheit des Verbundnetzes, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;
39. "Regelzonenführer" einen unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens erfüllt werden kann, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat;
40. "standardisiertes Lastprofil" ein durch ein geeignetes Verfahren ermitteltes und für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;
41. "Stromhändler" (Lieferant) ein Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie an andere natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften verkauft;
42. "Systembetreiber" einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;
43. "Übertragung" den Transport von elektrischer Energie über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Versorgung von Endverbrauchern oder Verteilern;
44. "unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber" einen Übertragungsnetzbetreiber, der weisungsungebunden und unabhängig von dritten Unternehmen Investitionsentscheidungen trifft;
45. "Übertragungsnetz" ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;
46. "Verbindungsleitung" eine Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient;
47. "Verbundnetz" eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
48. "Versorgung" die Lieferung oder den Verkauf von elektrischer Energie an Kunden;
49. "Verteilung" den Transport von elektrischer Energie über Verteilernetze zum Zwecke der Versorgung von Kunden mit elektrischer Energie;

(2) Verweisungen auf Bundesgesetze sind in folgender Fassung zu verstehen:

1. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz: BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr.70/1999,
2. Eisenbahnteilungsgesetz 1954: BGBl. Nr. 71 in der Fassung BGBl. I Nr. 156/1998,
3. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG: BGBl. I Nr. 143/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2000,
4. Finanzstrafgesetz: BGBl. Nr. 129/1958 in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2000,
5. Gewerbeordnung 1994: BGBl. Nr. 194 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2000,
6. HGB: dRGBl. S. 219/1897 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2000,
7. Kartellgesetz 1988: BGBl. Nr. 600 in der Fassung BGBl. I Nr. 126/1999,
8. Wohnungseigentumsgesetz 1975 - WEG 1975: BGBl. Nr. 417 in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2000.
9. Zustellgesetz: BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998

(3) Verweisungen auf gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen sind in folgender Fassung zu verstehen:

1. Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie: Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 27 vom 30. 1. 1997, S.20,
2. Elektrizitätstransitrichtlinie: Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze, ABl. Nr. L 313 vom 13.11.1990, S.30,
3. Informationsrichtlinie: Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21 Juli 1998, S. 37 ff in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5. August 1998, S. 18 ff

4. Seveso II Richtlinie: Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Gütern, ABl. Nr. L 010 vom 14. 1. 1996, S 13ff.

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

§ 3. (1) Den Netzbetreibern werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:

1. die diskriminierungsfreie Behandlung aller Kunden eines Netzes,
2. der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit Netzzugangsberechtigten über den Anschluss an ihr Netz (Allgemeine Anschlusspflicht),
3. die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Versorgung mit elektrischer Energie oder für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Netzinfrastruktur,
4. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse,
5. die Abnahme elektrischer Energie aus Ökoanlagen sowie die Abnahme von KWK-Energie, sofern dem Netzbetreiber hiedurch keine Mehrkosten entstehen.

(2) Die Netzbetreiber haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen gemäß Abs. 1 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.

Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

§ 4. Elektrizitätsunternehmen haben als kunden- und wettbewerbsorientierte Anbieter von Energiedienstleistungen nach den Grundsätzen einer kostengünstigen, sicheren, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarktes zu agieren. Diese Grundsätze sind als Unternehmensziele zu verankern.

II. Hauptstück Erzeugungsanlagen Anlagengenehmigung; Anzeige

§ 5. (1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer örtlich gebundenen Erzeugungsanlage bedürfen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung.

(2) Als wesentlich gelten Änderungen, die die Interessen gemäß § 11 Abs. 1 berühren und sich entweder auf den Zweck oder

1. die Betriebsweise oder
2. den Umfang der Erzeugungsanlage, insbesondere ihre Einrichtungen bzw. Ausstattungen, oder
3. den Umfang der verwendeten Primärenergien beziehen.

(3) Dem Antrag nach Abs. 1 sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Erzeugungsanlage; insbesondere über Primärenergien, Energieumwandlung, Stromart, Frequenz und Spannung;
2. ein Plan, aus welchem der Standort der Erzeugungsanlage und die für die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Anlage in Anspruch genommenen Grundstücke mit Grundstücksnummern ersichtlich sind;
3. ein Verzeichnis der von der Erzeugungsanlage berührten fremden Anlagen, wie Eisenbahnanlagen, Versorgungsleitungen und dgl., mit Namen und Anschrift der Eigentümer;
4. die sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchsdaten ergebenden Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke, auf welchen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, einschließlich der dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger, und der Eigentümer der an die Anlage unmittelbar angrenzenden Grundstücke;
5. die Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Erzeugungsanlage aufgestellt werden soll;

6. eine Beschreibung und Beurteilung der voraussichtlichen Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 11 Abs. 1;

7. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen Gefährdungen oder Belästigungen des Vorhabens beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen.

8. eine Kopie der Vereinbarung über den Netzanschluss mit jenem Netzbetreiber, an dessen Übertragungs- oder Verteilernetz die Erzeugungsanlage angeschlossen werden soll.

(4) Die Behörde kann im Einzelfall von der Beibringung einzelner Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung der sachlichen Voraussetzungen für die Genehmigung bzw. Anzeige entbehrlich sind.

Entfall der Genehmigungspflicht

§ 6. (1) Mobile Erzeugungsanlagen und Erzeugungsanlagen, die ganz oder teilweise dem Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen oder die nach gewerberechtlichen oder abfallrechtlichen Bestimmungen zu bewilligen sind, unterliegen, solange sie diese Eigenschaften aufweisen, nicht der Genehmigungspflicht nach § 5 Abs. 1.

(2) Weist eine Erzeugungsanlage nach Abs. 1 nicht mehr den Charakter einer eisenbahn-, berg-, luftfahrt-, schifffahrts- oder gewerberechtlichen Betriebsanlage auf, oder dient sie nicht mehr der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken, so hat dies der Inhaber der Anlage der Behörde anzuzeigen. Ab dem Einlegen dieser Anzeige gilt die Genehmigung oder Bewilligung gemäß Abs. 1 als Genehmigung nach diesem Gesetz.

Vereinfachtes Verfahren

§ 7. (1) Ergibt sich aus dem Genehmigungsantrag und dessen Unterlagen, dass die Erzeugungsanlage

1. mit fester oder flüssiger Biomasse, Bio-, Klär- oder Deponiegas, geothermischer Energie, Wasser, Wind oder Abfällen betrieben wird oder nach dem Prinzip der Kraft-WärmeKopplung arbeitet und die installierte Engpassleistung maximal 100 kW beträgt oder
2. mit Hilfe der Halbleitertechnik Sonnenlicht direkt in Elektrizität umwandelt und die Gesamtfläche der Solarzellen nicht mehr als 50 m² beträgt oder
3. ausschließlich der Notstromversorgung dient,

so hat die Behörde das Projekt durch Anschlag beim örtlich zuständigen Magistratischen Bezirksamt mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass die Projektunterlagen dort innerhalb eines bestimmten, vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes zur Einsichtnahme aufliegen und dass Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Recht, begründete Einwendungen im Sinne des § 11 Abs. 1 gegen die Erzeugungsanlage erheben zu können, Gebrauch machen können; nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Einwendungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründete Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls geeignete Auflagen und Bedingungen zum Schutz der gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen vorzuschreiben; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Erzeugungsanlage. Die Behörde hat diesen Bescheid binnen drei Monaten nach Einlangen des Antrages und der erforderlichen Unterlagen zum Antrag zu erlassen. Können auch durch Aufträge die gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt werden, ist der Antrag abzuweisen.

(2) Den Eigentümern der an die Anlage unmittelbar angrenzenden Grundstücke ist der Inhalt des Anschlages nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. § 8 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Nachbarn verlieren ihre Stellung als Parteien, soweit sie nicht fristgerecht Einwendungen im Sinne des § 11 Abs 1 bei der Behörde erheben.

(4) Wesentliche Änderungen (§ 5 Abs 2) einer Erzeugungsanlage gemäß Abs. 1 sind dann einem vereinfachten Verfahren zu unterziehen, wenn auch für die durch die Änderung entstehende Anlage ein vereinfachtes Verfahren zulässig ist.

Genehmigungsverfahren Anhörungsrechte

§ 8. (1) Die Behörde hat, ausgenommen in den Fällen des § 7, aufgrund eines Antrages um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Erzeugungsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Erzeugungsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen. Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung sowie die gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung sind den Nachbarn durch Anschlag beim örtlich zuständigen Magistratischen Bezirksamt bekannt zu machen. Die Eigentümer der Grundstücke, die an die Anlage unmittelbar angrenzen und die in § 10 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Personen sind persönlich zu laden; Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, - WEG 1975, sind nur durch Anschlag an allgemein zugänglicher Stelle des Hauses (jeder Stiege) zu laden. Dieser Anschlag ist von der Behörde so rechtzeitig anzubringen, dass die Verhandlungsteilnehmer vorbereitet erscheinen können. Mit der Anbringung dieses Anschlages ist die Ladung vollzogen. Die Wohnungseigentümer haben die Anbringung des Anschlages zu dulden und dürfen ihn nicht entfernen. Eine etwaige Entfernung vor dem Verhandlungstermin bewirkt nicht die Ungültigkeit der Ladung.

(2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 40 AVG gegeben, so ist den Nachbarn die Teilnahme an der Besichtigung der Erzeugungsanlage nur mit Zustimmung des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr allfälliges Recht auf Parteiengehör zu wahren.

(3) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Erzeugungsanlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im Übrigen ist der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(4) Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die in den von ihnen zu wahren Interessen im Sinne des § 12 Abs. 5 berührt werden, sind im Genehmigungsverfahren zu hören.

(5) Die Bezirksvertretung, in deren Gebiet eine Erzeugungsanlage errichtet und betrieben werden soll, ist im Verfahren zur Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 11 Abs. 1 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören.

(6) Bedürfen genehmigungspflichtige Vorhaben einer Genehmigung, Bewilligung oder Anzeige nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften, so sind allfällige mündliche Verhandlungen und Augenscheinsverhandlungen gemäß Abs. 1 möglichst gleichzeitig mit allfälligen mündlichen Verhandlungen oder Augenscheinsverhandlungen im Rahmen anderer landesgesetzlicher Bewilligungsverfahren durchzuführen. Die erforderlichen Bedingungen, Befristungen oder Auflagen sind aufeinander abzustimmen.

Nachbarn

§ 9. Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Erzeugungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Parteien

§ 10. (1) Im Verfahren gemäß § 8 haben Parteistellung:

1. der Genehmigungswerber,
2. alle Grundeigentümer, deren Grundstücke einschließlich des darunter befindlichen Bodens oder darüber befindlichen Luftraumes für Maßnahmen zur Errichtung oder Änderung von Erzeugungsanlagen dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger,
3. die Nachbarn (§ 9), soweit ihre nach § 11 Abs. 1 geschützten Interessen berührt werden. Sie verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 11 Abs. 1 erheben,
4. jener Netzbetreiber, in dessen Netz die in der Erzeugungsanlage gewonnene elektrische Energie eingespeist wird,
5. Der Umweltanwalt/die Umweltanwältin des Landes, in dem die Erzeugungsanlage in Betrieb gehen soll.

(2) Weist ein Nachbar der Behörde nach, dass er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach Abs. 1 Z 3 zu behalten, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 11 Abs. 1 auch nach Abschluss der Augenscheinsverhandlung bis zur Entscheidung durch die Behörde vorbringen und ist vom Zeitpunkt der Einwendungen an neuerlich Partei; solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen und von dieser in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Einwendungen können nur bis längstens drei Monate nach Betriebsaufnahme erhoben werden.

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

§ 11. (1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung setzt voraus, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte ausgeschlossen ist und Belästigungen von Nachbarn (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben.

(2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des Abs. 1 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Erteilung der Genehmigung

§ 12. (1) Die Erzeugungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 erfüllt sind, insbesondere, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten und geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(2) Die Behörde hat Emissionen jedenfalls nach dem Stand der Technik durch geeignete behördliche Vorschriften zu begrenzen.

(3) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(4) Stand der Technik (Abs. 1) ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, wobei auf die wirtschaftliche Anwendbarkeit Bedacht zu nehmen ist.

(5) In der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung ist durch Vorschreibung geeigneter Auflagen eine Abstimmung mit anderen Energieversorgungseinrichtungen sowie mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinverbauung, der Raumordnung, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des Bergbaues, des öffentlichen Verkehrs, der Sicherheit des Luftraumes, der sonstigen Ver- und Entsorgung, der Landesverteidigung und des Dienstnehmerschutzes vorzunehmen. Diese Abstimmung hat jedoch zu unterbleiben, wenn diese öffentlichen Interessen Gegenstand behördlicher Beurteilung auf Grund anderer Verwaltungsvorschriften sind.

(6) Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind.

(7) Im Falle einer wesentlichen Änderung einer Erzeugungsanlage sind für diese insoweit, als es zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen erforderlich ist, die notwendigen Anpassungen vorzusehen. Abs. 5 gilt sinngemäß.

(8) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind von der Behörde im Bescheid zu beurkunden.

(9) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind der Behörde und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, rechtzeitig schriftlich anzuzeigen

Betriebsgenehmigung Probetrieb

§ 13. (1) Die Behörde kann in der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung anordnen, dass die Erzeugungsanlage oder Teile von ihr erst auf Grund einer Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die Auswirkungen der genehmigten Anlage oder von Teilen dieser Anlage betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides die gemäß § 11 Abs. 1 wachzunehmenden Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind; sie kann zu diesem Zweck nötigenfalls unter Vorschreibung von Auflagen einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen. Der Beginn des Probetriebes ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Probetrieb darf höchstens zwei Jahre und im Falle einer beantragten Fristverlängerung insgesamt höchstens drei Jahre dauern; die Behörde hat eine Fristverlängerung zu genehmigen, wenn der Zweck des Probetriebes diese Verlängerung erfordert; der Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist zu stellen; durch einen rechtzeitig gestellten Antrag auf Fristverlängerung wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

(2) Für Erzeugungsanlagen oder Teile derselben, die erst auf Grund einer Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, können bei Erteilung der Betriebsgenehmigung auch andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden.

(3) Im Verfahren zur Erteilung der Betriebsgenehmigung haben die im § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 genannten Nachbarn Parteistellung.

(4) Vor Erteilung der Betriebsgenehmigung hat sich die Behörde an Ort und Stelle zu überzeugen, dass die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Angaben und Auflagen erfüllt sind

Abweichungen vom Genehmigungsbescheid

§ 14. (1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Anlagengenehmigungsbescheid oder dem Betriebsgenehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch den Anlagengenehmigungsbescheid oder Betriebsgenehmigungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben die im § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 genannten Nachbarn Parteistellung

Nachträgliche Vorschriften

§ 15. (1) Ergibt sich nach der Genehmigung der Erzeugungsanlage, dass die gemäß § 11 Abs. 1 zu wahren Interessen trotz Einhaltung der in der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung oder in einer allfälligen Betriebsgenehmigung vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben die im § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 genannten Nachbarn Parteistellung.

(3) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Erzeugungsanlage Nachbar (§ 9) geworden sind, sind Auflagen gemäß Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind. Auflagen im Sinne des Abs. 1 zur Vermeidung einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belästigung im Sinne des § 11 Abs. 1 sind, sofern sie nicht unter den ersten Satz fallen, zugunsten solcher Personen nur dann vorzuschreiben, wenn diese Auflagen im Sinne des Abs. 1 verhältnismäßig sind.

(4) Die Behörde hat ein Verfahren gemäß Abs. 1 von Amts wegen oder nach Maßgabe des Abs. 5 auf Antrag eines Nachbarn einzuleiten. § 12 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(5) Der Nachbar muss in seinem Antrag gemäß Abs. 4 glaubhaft machen, dass er als Nachbar vor den Auswirkungen der Erzeugungsanlage nicht hinreichend geschützt ist, und nachweisen, dass er bereits im Zeitpunkt der Genehmigung der Erzeugungsanlage oder der betreffenden Änderung Nachbar im Sinne des § 9 war. Durch die Einbringung dieses Antrages erlangt der Nachbar Parteistellung.

(6) Die gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag des Inhabers der Erzeugungsanlage aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen. Die im Abs. 2 genannten Nachbarn sind Parteien eines solchen Verfahrens.

(7) Für Erzeugungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 5 Abs. 1 und 3 bedürfen, und die in § 6 Abs. 2 genannten Erzeugungsanlagen gelten die Abs. 1 und 4 bis 6 sinngemäß.

Wiederkehrende Überprüfung

§ 16. (1) Der Inhaber einer genehmigten Erzeugungsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid oder anderen nach dem II. Hauptstück dieses Gesetzes ergangenen Bescheiden entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in einem anderen nach dem II. Hauptstück dieses Gesetzes ergangenen Bescheid nichts anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen fünf Jahre.

(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind vom Inhaber der Erzeugungsanlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, die gerichtlich beeidete Sachverständige sind, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Inhaber der Erzeugungsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in einem anderen Bescheid nichts anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren.

(4) Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der Behörde zu übermitteln. § 17 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(5) Der Inhaber einer genehmigten Erzeugungsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn er die Anlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung unterzogen und die Eintragung des geprüften Standorts gemäß § 16 Abs. 1 des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes, BGBl. Nr. 622/1995, erwirkt hat. Aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung, die jeweils nicht älter als drei Jahre sein dürfen, muss hervorgehen, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der genehmigten Erzeugungsanlage mit den im Abs. 1 genannten Bescheiden geprüft wurde. Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 gelten sinngemäß.

Amtswegige Überprüfung

§ 17. (1) Amtswegige Überprüfungen sind jederzeit zulässig.

(2) Ergeben sich bei dieser Überprüfung Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand, so hat die Behörde unter Berücksichtigung des Interesses der Bevölkerung an der Aufrechterhaltung der Versorgung mit Elektrizität anzuordnen, dass der Betrieb der Erzeugungsanlage eingeschränkt wird, bis der vorschriftsmäßige Betrieb wieder möglich ist.

(3) Die Behörde hat eine angemessene Frist einzuräumen, innerhalb der der konsensgemäße Zustand der Erzeugungsanlage hergestellt werden muss.

Auflassung einer Erzeugungsanlage Vorkehrungen

§ 18. (1) Beabsichtigt der Inhaber einer genehmigten Erzeugungsanlage die Auflassung seiner Anlage oder eines Teiles seiner Anlage, so hat er die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung einer von der in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlage oder von dem in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlagenteil ausgehenden Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 11 Abs. 1 zu treffen.

(2) Der Anlageninhaber hat den Beginn der Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der Behörde vorher anzuzeigen.

(3) Reichen die vom Anlageninhaber gemäß Abs. 2 angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der jeweilige Inhaber der in Auflassung begriffenen Anlage oder der Anlage mit dem in Auflassung begriffenen Anlagenteil (auflassender Anlageninhaber) die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

(4) Durch einen Wechsel in der Person des auflassenden Anlageninhabers wird die Wirksamkeit des bescheidmäßigen Auftrages gemäß Abs. 3 nicht berührt.

(5) Der auflassende Anlageninhaber hat der Behörde anzuzeigen, dass er die gemäß Abs. 2 angezeigten und/oder die von der Behörde gemäß Abs. 3 aufgetragenen Vorkehrungen getroffen hat.

(6) Reichen die getroffenen Vorkehrungen aus, um den Schutz der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, und sind daher dem auflassenden Anlageninhaber keine weiteren Vorkehrungen im Sinne des Abs. 3 mit Bescheid aufzutragen, so hat die Genehmigungsbehörde dies mit Bescheid festzustellen. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Feststellungsbescheides ist die Auflassung beendet.

Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

§ 19. (1) Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung erlischt, wenn

- 1 die Fertigstellung und die Inbetriebnahme (§ 12 Abs. 9) der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt werden,
2. nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probetriebes (§ 13 Abs. 1) um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
3. der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung (§ 13) aufgenommen wird,
4. der über die Anlage Verfügungsberechtigte anzeigt, dass die Erzeugungsanlage ganz oder teilweise dauernd außer Betrieb genommen wird (§ 18).

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn eine Erzeugungsanlage für die Aufrechterhaltung der Versorgung weiterhin in Betriebsbereitschaft gehalten wird. Dies ist der Behörde anzuzeigen.

(3) Der Inhaber einer genehmigten Erzeugungsanlage, dessen Betrieb gänzlich oder teilweise unterbrochen ist, hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um, eine sich aus der Betriebsunterbrechung ergebende Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 11 Abs. 1 zu vermeiden. Er hat die Betriebsunterbrechung und seine Vorkehrungen anlässlich der Betriebsunterbrechung der Behörde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Betriebsunterbrechung anzuzeigen, wenn diese Unterbrechung zumindest einen für die Erfüllung des Anlagenzweckes wesentlichen Teil der Anlage betrifft und voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der in § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der Anlage anlässlich der Betriebsunterbrechung die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.

(4) Die Behörde hat die Fristen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 auf Grund eines vor Ablauf der Fristen gestellten Antrages längstens um 5 Jahre zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordert oder die Fertigstellung oder die Inbetriebnahme des Vorhabens unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung gehemmt.

(5) Das Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung ist mit Bescheid festzustellen. § 18 gilt sinngemäß.

(6) Im Verfahren gemäß Abs. 2 kommt nur dem Inhaber der Erzeugungsanlage Parteistellung zu.

Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen

§ 20. (1) Wird eine genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage ohne Genehmigung wesentlich geändert oder eine Anlage, für deren Betrieb die Genehmigung vorbehalten wurde - ausgenommen ein Probetrieb - ohne Betriebsgenehmigung betrieben, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen, wie die Einstellung der Bauarbeiten, die Einstellung des Betriebes, die Beseitigung der nicht genehmigten Anlage oder Anlagenteile, anzuordnen. Dabei ist auf eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Beseitigung von Anlagen oder Anlagenteilen darf jedoch nicht verfügt werden, wenn zwischenzeitig die Erteilung der erforderlichen Genehmigung beantragt wurde und das Ansuchen nicht von vornherein als aussichtslos erscheint.

Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen

§ 21. (1) Um die durch eine diesem Gesetz unterliegende Erzeugungsanlage verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn abzuwehren oder um die durch eine nicht genehmigte Erzeugungsanlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen, hat die Behörde entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Stilllegung der Erzeugungsanlage, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Inhabers der Erzeugungsanlage, des Betriebsleiters oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erfassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Die Maßnahme bleibt aufrecht, wenn der Bescheid gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

(2) Bescheide gemäß Abs. 1 sind sofort vollstreckbar. Sie treten mit Ablauf eines Jahres - vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet - außer Kraft, sofern keine kürzere Frist im Bescheid festgesetzt wurde. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von Maßnahmen gemäß Abs. 1 betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 nicht mehr vor und ist zu erwarten, dass in Hinkunft jene Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1 bestimmend war, von der Person eingehalten werden, die die Erzeugungsanlage betreiben will, so hat die Behörde auf Antrag dieser Person die mit Bescheid gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu widerrufen.

Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage

§ 22. (1) Zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung oder Änderung einer genehmigungspflichtigen Erzeugungsanlage hat die Behörde auf Antrag die vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke zu genehmigen.

(2) Im Antrag sind die Art und Dauer der beabsichtigten Vorarbeiten anzugeben. Weiters ist dem Antrag eine Übersichtskarte in geeignetem Maßstab beizuschließen, in welcher das von den Vorarbeiten berührte Gebiet ersichtlich zu machen ist.

(3) Die erteilte Bewilligung gibt das Recht zur vorübergehenden Inanspruchnahme fremden Grundes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie. Darunter werden insbesondere das Betreten von Grundstücken, die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen, die zeitweilige Beseitigung von Hindernissen und die Anbringung oder Setzung von Vermarkungszeichen verstanden. Diese Vorarbeiten sind zu dulden. Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die im § 12 Abs. 5 erwähnten Belange durch Vorschreibung von Auflagen Rücksicht zu nehmen. Vor Erteilung der Genehmigung sind die im § 8 Abs. 4 erwähnten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören. Den Grundeigentümern und dinglich Berechtigten kommt keine Parteistellung zu.

(4) Bei der Durchführung der Vorarbeiten hat der Berechtigte mit möglichster Schonung bestehender Rechte vorzugehen und darauf Bedacht zu nehmen, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch der betroffenen Grundstücke nach Möglichkeit nicht behindert wird.

(5) Die Genehmigung ist zu befristen. Die Frist ist unter Bedachtnahme auf die Art und den Umfang sowie die geländemäßigen Voraussetzungen der Vorarbeiten festzusetzen. Sie ist zu verlängern, soweit die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert.

(6) Dem Magistratischen Bezirksamt, in dessen Sprengel die Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, hat die Behörde eine Ausfertigung der Genehmigung zuzustellen, die unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen ist. Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen. Mit den Vorarbeiten darf erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist begonnen werden.

(7) Der zur Vornahme der Vorarbeiten Berechtigte hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der betroffenen Liegenschaften sowie allfällige Bergbauberechtigte mindestens vier Wochen vorher vom beabsichtigten Beginn der Vorarbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Schäden, die durch Wiederherstellung des früheren Zustandes beseitigt werden können, sind nach Abschluss der Vorarbeiten sofort zu beheben. Wegen Anbringung oder Setzung von Vermarkungszeichen, welche die bisherige Benützung des Grundes nicht behindern, besteht kein Entschädigungsanspruch. Für andere Schäden, und sonstige, mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundene Beschränkungen im Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübter Rechte sind der Grundstückseigentümer und die an dem Grundstück dinglich Berechtigten - ausgenommen Hypothekargläubiger - angemessen zu entschädigen. Soweit hierüber keine Vereinbarung zustande kommt, ist die Entschädigung auf Antrag durch die Behörde festzusetzen. Für das Entschädigungsverfahren gilt § 25 sinngemäß.

Enteignung

§ 23. (1) Die Behörde hat auf Antrag die für die Errichtung und den Betrieb einer Erzeugungsanlage notwendigen Beschränkungen von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung auszusprechen, wenn die Errichtung der Erzeugungsanlage als Maßnahme für die Sicherung und Aufrechterhaltung der Stromversorgung geboten ist, die vorgesehene Situierung aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist, der Landeselektrizitätsbeirat im Einzelfall gehört wurde und zwischen demjenigen, der die Erzeugungsanlage zu errichten und zu betreiben beabsichtigt und dem Grundeigentümer oder dem Inhaber anderer dinglicher Rechte nachweislich eine Einigung darüber nicht zustande kommt.

(2) Im Antrag gemäß Abs. 1 sind die betroffenen Grundstücke mit Grundstücksnummer, die Eigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger und der Inhalt der beanspruchten Rechte anzuführen.

Umfang der Enteignung

§ 24. (1) Die Enteignung kann umfassen:

1. die Einräumung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen,
2. die Abtretung des Eigentums an Grundstücken oder
3. die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

(2) Von der Enteignung nach Abs. 1 Z 2 ist von der Behörde nur Gebrauch zu machen, wenn die übrigen in Abs. 1 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.

Enteignungsverfahren

§ 25. Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71 in der Fassung BGBl. I Nr. 156/1998, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

1. Der Enteignungsgegner kann im Zuge des Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte gemäß § 24 Abs. 1 in Anspruch zu nehmenden unverbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen Entschädigung, welche vom Enteignungswerber zu bezahlen ist, verlangen, wenn diese durch die Belastung die Benutzbarkeit nach der Verkehrsauffassung verlieren. Verliert ein Grundstück durch die Enteignung eines Teiles desselben für den Eigentümer diese Benutzbarkeit, so ist auf Verlangen des Eigentümers das ganze Grundstück einzulösen.
2. Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid (Einlösebescheid) oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid (Einlösebescheid) ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.
3. Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (Z 2) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Enteignungsbescheid (Einlösebescheid) bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.
4. Ein erlassener Enteignungsbescheid (Einlösebescheid) ist erst vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid (Einlösebescheid) oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder im Enteignungsbescheid (Einlösebescheid) festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (Z 2) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.
5. Vom Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung einer Erzeugungsanlage ist der Eigentümer des belasteten Grundstückes zu verständigen. Er kann die ausdrückliche Aufhebung der für diese Anlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeiten bei der Behörde beantragen. Die Behörde hat über seinen Antrag die für die Erzeugungsanlage im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Festlegung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben. Für die Festlegung der Rückvergütung gelten Z 2 und 3 sinngemäß.
6. Hat zufolge eines Enteignungsbescheides (Einlösebescheides) die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer Erzeugungsanlage stattgefunden, so hat die Behörde auf Grund eines innerhalb eines Jahres ab Abtragung der Erzeugungsanlage gestellten Antrages des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rücküberweisung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gelten Z 2 und 3.

Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

Anwendungsbereich Begriffe

§ 26. (1) Ziel der nachfolgenden Bestimmungen ist es, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen.

(2) Diese Bestimmungen gelten für Erzeugungsanlagen, die dem Hauptstück II unterliegen und in denen im Anhang zu diesem Gesetz genannte gefährliche Stoffe mindestens in einer

1. im Anhang Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 oder
2. im Anhang Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3 angegebenen Menge vorhanden sind.

(3) Die Anforderungen dieser Bestimmungen müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt sein; sie sind keine Genehmigungsvoraussetzung im Sinne des § 12 und begründen keine Parteistellung im Sinne des § 10.

(4) Im Sinne dieser Bestimmungen bezeichnet der Ausdruck

1. "Anlage" der unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe (Z. 5) in einer oder in mehreren technischen Anlagen (Z. 2) vorhanden sind, einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten;
2. "technische Anlage" eine technische Einheit innerhalb einer Anlage, in der gefährliche Stoffe hergestellt, verwendet, gehandhabt oder gelagert werden. Sie umfasst alle Einrichtungen, Bauwerke, Rohrleitungen, Maschinen, Lager, Privatgleisanschlüsse, Hafenbecken oder Umschlageneinrichtungen, die für den Betrieb der technischen Anlage erforderlich sind;
3. "gefährliche Stoffe" Stoffe oder Zubereitungen, die in der Anlage zu diesem Gesetz Teil 1 angeführt sind oder die die in der Anlage zu diesem Gesetz Teil 2 festgelegten Kriterien erfüllen;
4. "schwerer Unfall" ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einer unter diesen Abschnitt fallenden Anlage ergibt (etwa eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb der Anlage zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind;
5. "Vorhandensein von gefährlichen Stoffen" das in einer Anlage technisch mögliche Vorhandensein eines gefährlichen Stoffes oder das in einer Anlage bei einem außer Kontrolle geratenen industriell-chemischen Produktionsverfahren mögliche Entstehen eines gefährlichen Stoffes, jeweils in einem mindestens die in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegte Mengenschwelle erreichenden Ausmaß;
6. "Gefahr" das Wesen eines gefährlichen Stoffes oder einer konkreten Situation, das darin besteht, der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt Schaden zufügen zu können;
7. "Risiko" die Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb einer bestimmten Zeitspanne oder unter bestimmten Umständen eine bestimmte Wirkung eintritt;
8. "Lagerung" das Vorhandensein einer Menge gefährlicher Stoffe zum Zweck der Einlagerung, der Hinterlegung zur sicheren Aufbewahrung oder der Lagerhaltung.

Pflichten des Betreibers

§ 27. (1) Der Betreiber hat alle nach dem Stand der Technik (§ 12 Abs. 4) notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.

(2) Spätestens drei Monate vor der Errichtung der Anlage hat der Betreiber der Behörde mitzuteilen:

1. Name, Sitz und Anschrift des Betreibers sowie die vollständige Anschrift der Anlage,
2. Name und Funktion der für den Betrieb verantwortlichen Person,
3. ausreichende Angaben zur Identifizierung oder zur Kategorie gefährlicher Stoffe,
4. Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe,
5. Ort und Art der Aufbewahrung der gefährlichen Stoffe,

6. die im Betrieb ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeiten,
7. Beschreibung der unmittelbaren Umgebung der Anlage unter Berücksichtigung der Faktoren, die einen schweren Unfall auslösen oder dessen Folgen erhöhen können (Domino-Effekte).

(3) Nach einem schweren Unfall hat der Betreiber nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 28 Abs. 5 Z. 1 unverzüglich in der am besten geeigneten Weise

1. der Behörde die Umstände des Unfalls, die beteiligten gefährlichen Stoffe und deren Menge, die zur Beurteilung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt verfügbaren Daten sowie die eingeleiteten Sofortmaßnahmen mitzuteilen,
2. die Behörde über die Schritte zu unterrichten, die vorgesehen sind, um die mittel- und langfristigen Unfallfolgen abzumildern und eine Wiederholung eines solchen Unfalls zu vermeiden,
3. diese Informationen zu aktualisieren, wenn sich bei einer eingehenderen Untersuchung zusätzliche Fakten ergeben.

(4) Der Betreiber hat nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 28 Abs. 5 ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept) auszuarbeiten, zu verwirklichen und zur Einsicht der Behörde bereitzuhalten. Die Verwirklichung des Sicherheitskonzepts und gegebenenfalls der Änderung des Sicherheitskonzepts (Abs. 7) sind nachzuweisen.

(5) Abweichend von Abs. 4 ist der Betreiber einer Anlage gemäß § 26 Abs. 2 Z. 2 nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 28 Abs. 5 verpflichtet, einen Sicherheitsbericht zu erstellen, in dem dargelegt wird, dass

1. ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle umgesetzt wurde und ein Sicherheitsmanagementsystem zu seiner Anwendung vorhanden ist,
2. die Gefahren schwerer Unfälle ermittelt und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung derartiger Unfälle und zur Begrenzung der Folgen für Mensch und Umwelt ergriffen wurden,
3. die Auslegung, die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung sämtlicher technischer Anlagen und die für ihr Funktionieren erforderlichen Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit der Gefahr schwerer Unfälle im Betrieb stehen, ausreichend sicher und zuverlässig sind,
4. interne Notfallpläne vorliegen, damit bei einem schweren Unfall die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können,
5. den für die örtliche und die überörtliche Raumplanung zuständigen Behörden ausreichende Informationen als Grundlage für Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Anlagen bereitgestellt wurden.

(6) Weist der Betreiber nach, dass von bestimmten Stoffen oder technischen Anlagen keine Gefahr eines schweren Unfalls ausgehen kann, so müssen diese im Sicherheitsbericht nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 28 Abs. 5 nicht berücksichtigt werden. Auf Antrag des Betreibers hat die Behörde mit Bescheid über die Zulässigkeit dieser Einschränkung des Sicherheitsberichts abzusprechen.

(7) Bei Neuerrichtung oder Änderung einer Anlage gemäß § 26 Abs. 2 Z. 2 ist der Behörde mit dem Genehmigungsantrag ein vorläufiger Sicherheitsbericht vorzulegen. Dieser hat jene Teile des Sicherheitsberichts zu umfassen, die die technische Grundkonzeption und Auslegung der Einrichtungen in Bezug auf die im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe und die damit verbundene Gefahrenermittlung und -bewertung betreffen. Der vollständige Sicherheitsbericht ist der Behörde binnen angemessener Frist vor Inbetriebnahme zu übermitteln. Die Behörde hat dem Betreiber die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichts unverzüglich, jedenfalls vor Inbetriebnahme, mitzuteilen oder den Betrieb gemäß § 28 Abs. 4 zu untersagen.

(8) Bei einer Änderung der Anlage, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren in Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können, hat der Betreiber einer Anlage im Sinne des § 26 Abs. 2 Z. 1 das Sicherheitskonzept (Abs. 4), der Betreiber einer Anlage im Sinne des § 26 Abs. 2 Z. 2 den Sicherheitsbericht (Abs. 5), zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Der Betreiber hat den Sicherheitsbericht oder das Sicher-

heitskonzept zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn geänderte Umstände oder neue sicherheitstechnische Kenntnisse dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre.

(9) Betreiber gemäß § 26 Abs. 2 Z. 2 haben nach Anhörung des Betriebsrats oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Beschäftigten einen internen Notfallplan für Maßnahmen innerhalb des Betriebs zu erstellen. Dieser interne Notfallplan ist der Behörde anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen. Der interne Notfallplan ist spätestens alle drei Jahre im Hinblick auf Veränderungen in der Anlage und in den Notdiensten sowie auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen zu aktualisieren.

(10) Zwischen benachbarten Anlagen im Sinne des § 26 Abs. 2, bei denen auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zueinander eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenschwerer sein können, hat ein Austausch zweckdienlicher Informationen stattzufinden, die für das Sicherheitskonzept (bei Anlagen im Sinne des § 26 Abs. 2 Z. 1) oder für den Sicherheitsbericht und den internen Notfallplan (bei Anlagen im Sinne des § 26 Abs. 2 Z. 2) von Bedeutung sind.

(11) Nach Maßgabe einer Verordnung (§ 28 Abs. 5) hat der Betreiber einer Anlage gemäß § 26 Abs. 2 Z. 2

1. die von einem schweren Unfall einer Anlage möglicherweise betroffenen Personen über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls längstens alle fünf Jahre zu informieren; diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen; diese Informationspflicht umfasst auch Personen außerhalb des Landes- und Bundesgebietes im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen eines schweren Unfalls;
2. der Öffentlichkeit den Sicherheitsbericht und das für eine Anlage im Sinne des § 26 Abs. 2 Z. 2 zu erstellende Verzeichnis der gefährlichen Stoffe zugänglich zu machen; Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthaltende Teile dürfen ausgenommen werden.

(12) Der Betreiber ist verpflichtet, der Behörde auf Verlangen sämtliche Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung der Verpflichtung zur Durchführung von Inspektionen und zur Beurteilung der Möglichkeit des Auftretens von Domino-Effekten (Abs. 2 Z. 7 und Abs. 9) notwendig sind.

Pflichten der Behörde

§ 28. (1) Die Behörde hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als zentrale Meldestelle folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1. eine Liste der nach § 27 Abs. 2 gemeldeten Anlagen;
2. nach einem schweren Unfall:
 - a) Datum, Uhrzeit und Ort des Unfalls;
 - b) Name des Betreibers und Anschrift der Anlage;
 - c) Kurzbeschreibung der Umstände sowie Angabe der beteiligten gefährlichen Stoffe und der unmittelbaren Folgen für Mensch und Umwelt;
 - d) Kurzbeschreibung der getroffenen Sofortmaßnahmen und der zur Vermeidung einer Wiederholung eines solchen Unfalls unmittelbar notwendigen Sicherheitsvorkehrungen;
3. eine Ausfertigung des Bescheides gemäß § 27 Abs. 5 letzter Satz.

Die in der Z. 2 genannten Angaben sind erforderlichenfalls nach Durchführung einer Inspektion zu ergänzen und der zentralen Meldestelle zu übermitteln.

(2) Die Behörde hat jährlich ein aktualisiertes Verzeichnis der den §§ 26 und 27 unterliegenden Anlagen zu erstellen und den Betreibern dieser Anlagen zu übermitteln. Sie bezeichnen an Hand der Daten gemäß Abs. 1 in diesem Verzeichnis jene Anlagen, bei denen

auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zu anderen Anlagen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenschwerer sein können. (Domino-Effekt im Sinne des § 27 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 9). Die Liste hat auch die in Nachbarstaaten befindlichen Anlagen im Sinne der "Helsinki Konvention" (UN-ECE-Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, BGBl. III Nr. 119/2000) zu enthalten. Auf Antrag eines Anlagenbetreibers hat die Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen des zweiten Satzes einen Feststellungsbescheid zu erlassen; antragslegitimiert sind auch die anderen von einem Domino-Effekt möglicherweise betroffenen Anlagen.

(3) Die Behörde hat für jede unter die §§ 26 und 27 fallende Anlage ein Inspektionsprogramm (ein der Art der betreffenden Anlage angemessenes System von Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen) zu erstellen und auf der Grundlage dieses Inspektionsprogramms die Einhaltung der Pflichten des Betreibers planmäßig und systematisch zu überwachen. Das Inspektionsprogramm muss für die Überprüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme der jeweiligen Anlage geeignet sein, und zwar insbesondere dahingehend, ob der Betreiber im Zusammenhang mit den betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhütung schwerer Unfälle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, ob der Betreiber angemessene Mittel zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle vorgesehen hat, ob die im Sicherheitsbericht oder in anderen Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in der Anlage wiedergeben und - bei Anlagen im Sinne des § 26 Abs. 2 Z. 2- ob die in einer Verordnung gemäß Abs. 4 genannten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind: Im Rahmen einer solchen Überprüfung dürfen Betriebsangehörige über ihre den angewendeten Sicherheitsmanagementsystemen dienenden Tätigkeiten als Auskunftspersonen befragt und Kontrollen des Bestandes an gefährlichen Stoffen vorgenommen werden. Die Fristen für die Überprüfung der Anlage im Sinne des § 26 Abs. 2 Z. 1 sind im jeweiligen Inspektionsprogramm festzulegen; Anlagen im Sinne des § 26 Abs. 2 Z. 2 sind längstens alle zwölf Monate zu überprüfen, es sei denn, die Behörde hat im Inspektionsprogramm auf der Grundlage einer systematischen Bewertung der Gefahren schwerer Unfälle der in Betracht kommenden Anlage anderes festgelegt. Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift zu verfassen.

(4) Die Behörde hat die Inbetriebnahme oder das Weiterführen der Anlage ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle oder zur Begrenzung von Unfallfolgen nach dem Stand der Technik (§ 12 Abs. 4) eindeutig unzureichend sind. Gleiches gilt, wenn der Betreiber die nach diesem Abschnitt erforderlichen Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen nicht fristgerecht übermittelt und deshalb eine Beurteilung der Anlage nach dem Stand der Technik nicht gewährleistet ist. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) In Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG und der "Helsinki-Konvention" sowie in Umsetzung von Änderungen dieser Richtlinie oder dieser Konvention hat die Behörde durch Verordnung entsprechend dem Stand der Technik (§ 12 Abs. 4) nähere Bestimmungen über

1. die Pflichten des Betreibers nach einem schweren Unfall (§ 27 Abs. 3),
2. das Sicherheitskonzept (§ 27 Abs. 4),
3. den Sicherheitsbericht (§ 27 Abs. 5),
4. die Kriterien für die Einschränkung des Sicherheitsberichts (§ 27 Abs. 5),
5. die internen Notfallpläne (§ 27 Abs. 9),
6. die Information über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen (§ 27 Abs. 10)

zu erlassen

(6) Die Behörde hat die internen Notfallpläne den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Behörde hat die Bundes- und Landeswarnzentrale unverzüglich über eingetretene schwere Unfälle in Kenntnis zu setzen und die Möglichkeit und das Ausmaß grenzüberschreitender Auswirkungen abzuschätzen.

(8) Die Behörde hat über Antrag eines Betreibers einer Erzeugungsanlage mit Bescheid festzustellen, ob Abschnitt 3 oder eine gemäß Abs. 5 erlassene Verordnung auf seine Anlage anzuwenden ist.

III. Hauptstück Betrieb von Netzen, Regelzonen

1. Abschnitt Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber

Geregelter Netzzugang

§ 29. (1) Netzbetreiber sind verpflichtet, den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und den jeweils bestimmten Systemnutzungstarifen inklusive allfälliger Zuschläge gemäß einer nach § 34 Abs. 3 und 4 EIWOG erlassenen Verordnung auf Grund privatrechtlicher Verträge (Netzzugangsvertrag) zu gewähren.

(2) Die Netzzugangsberechtigten haben einen Rechtsanspruch, auf Grundlage der jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und der jeweils bestimmten Systemnutzungstarife inklusive allfälliger Zuschläge gemäß einer nach § 34 Abs. 3 und 4 EIWOG erlassenen Verordnung die Nutzung der Netze zu begehren.

(3) Netzbetreiber haben zusätzlich zu den Systemnutzungstarifen und allfälliger verordneter Zuschläge gemäß § 34 Abs. 3 und 4 EIWOG die von ihnen zu entrichtende Abgabe nach dem Wiener Gebrauchsabgabengesetz 1966 (Gebrauchsabgabe), LGBl. Nr. 20/1966 in der jeweils geltenden Fassung, an die Netzzugangsberechtigten anteilmäßig weiter zu verrechnen. Die Netzbetreiber haben den einzuhebenden Anteil an der Gebrauchsabgabe in Form eines Aufschlages zu den Systemnutzungstarifen in Groschen je kWh - ab 1. Jänner 2002 in cent je kWh - festzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten

§ 30. Reichen die vorhandenen Netzkapazitäten für Regelzonen überschreitende Lieferungen nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, ist der Netzzugang unter Einhaltung nachstehender Grundsätze (Reihung nach Prioritäten) zu gewähren, sofern bei grenzüberschreitenden Lieferungen keine mit ausländischen Netzbetreibern abgestimmten, entgegenstehenden Regelungen getroffen worden sind oder Regelungen der Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen:

1. Transporte auf Grund bestehender und an deren Stelle tretender vertraglicher Verpflichtungen,
2. Transporte zur Belieferung von Kunden aus Wasserkraftwerken,
3. Transporte im Sinne der Elektrizitätstransitrichtlinie,
4. Transporte der übrigen Berechtigten durch Aufteilung im Verhältnis der angemeldeten Leistungen.

Verweigerung des Netzzuganges

§ 31. (1) Ein Netzbetreiber kann den Netzzugang aus nachstehenden Gründen ganz oder teilweise verweigern:

1. bei außergewöhnlichen Netzzuständen (Störfälle),
2. bei mangelnden Netzkapazitäten,
3. wenn der Netzzugangsberechtigte aus einem System beliefert werden soll, in dem er nicht als solcher genannt ist, oder
4. wenn ansonsten elektrische Energie aus fernwärmeorientierten, umwelt- Und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme Kopplungsanlagen

oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen Energie an Dritte zu nutzen sind.

(2) Der Netzbetreiber hat die Verweigerung dem Netzzugangsberechtigten unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen schriftlich zu begründen.

(3) Über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzugangs entscheidet - sofern keine Zuständigkeit des Kartellgerichtes (§ 43 Kartellgesetz) vorliegt - die ElektrizitätsControl Kommission. In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern entscheiden die Gerichte.

(4) Für die Beurteilung der Netzzugangsberechtigung finden diejenigen Rechtsvorschriften Anwendung, die in jenem Land gelten, in dem derjenige seinen Wohnsitz oder Sitz hat, der einen Antrag auf Feststellung stellt. Hinsichtlich der Beurteilung der Netzzugangsverweigerungsgründe sind jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die am Wohnsitz oder Sitz des Netzbetreibers gelten, der den Netzzugang verweigert hat.

Allgemeine Netzbedingungen

§ 32. (1) Die Allgemeinen Netzbedingungen (Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang) sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Elektrizitäts-Control Kommission. Die Genehmigung ist unter Auflagen zu erteilen, falls dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes notwendig ist. Ausgenommen von der Genehmigung sind Normen und Regelwerke der Technik.

(2) Die Allgemeinen Netzbedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass

1. die Erfüllung der dem Netzbetreiber obliegenden Aufgaben gewährleistet ist,
2. die Leistungen der Netzzugangsberechtigten mit den Leistungen des Netzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen,
3. die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind,
4. sie Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz im Netzanschlusspunkt und alle Vorkehrungen, um störende Rückwirkungen auf das System des Netzbetreibers oder anderer Anlagen zu verhindern, enthalten,
5. sie objektive Kriterien für den Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen mit dem Netz und die Einspeisung von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen in das Netz sowie die Nutzung von Verbindungsleitungen festlegen,
6. sie Regelungen über die Zuordnung der Kosten des Netzanschlusses enthalten, die sich an der Kostenverursachung orientieren,
7. sie klar und übersichtlich gefasst sind,
8. sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten.

(3) Die Allgemeinen Netzbedingungen haben insbesondere zu enthalten:

1. die näheren Bestimmungen über die Bildung von Bilanzgruppen,
2. die wesentlichen Merkmale jener Bilanzgruppenmitglieder, für die der Verbrauch elektrischer Energie durch einen Lastprofilzähler zu ermitteln ist,
3. die Aufgaben der Bilanzgruppenverantwortlichen,
4. die Grundsätze der Fahrplannerstellung,
5. die Frist, innerhalb der die Fahrpläne einer Bilanzgruppe dem Regelzonenführer und den betroffenen Netzbetreibern bekannt zu geben sind,
6. die den einzelnen Netzbenutzern zugeordneten standardisierten Lastprofile,
7. sonstige Marktregeln, die sich insbesondere aus den Bestimmungen der §§ 33, 34, 38, 42, 43, 46, 47 ergeben, wobei jedenfalls vorzusehen ist, dass bei einander widersprechenden Erklärungen über die Netzbenutzung bis zu einer gütlichen Einigung oder einer

rechtskräftigen Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte hierüber der bisherigen Netzbenutzung Vorrang einzuräumen ist.

(4) In den Allgemeinen Netzbedingungen können auch anerkannte Normen und Regelwerke der Technik in der jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden.

(5) Die Netzbetreiber einer Regelzone haben ihre Allgemeinen Netzbedingungen aufeinander abzustimmen.

(6) Die in Ausführung der im Abs. 2 Z. 4 und 5 erfolgten Regelungen in den Allgemeinen Netzbedingungen sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaft gemäß Art. 8 der Informationsrichtlinie mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit diesem Erfordernis bereits entsprochen ist.

(7) Können sich ein Netzbetreiber und ein Netzzugangsberechtigter über den Netzan-schlusspunkt nicht einigen, so hat die Behörde über Antrag des Netzbetreibers oder des Netzzugangsberechtigten den Netzan-schlusspunkt mit Bescheid festzustellen.

Lastprofile

§ 33. (1) Für jene Endverbraucher, welche an die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z. 6 und 7 EIWOG angeschlossen sind und weniger als 100 000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweisen, sind von den Netzbetreibern standardisierte Lastprofile zu erstellen, wobei auch die Form der Erstellung und Anpassung (synthetisch, analytisch) der standardisierten Profile zu bestimmen ist.

(2) Für Einspeiser mit weniger als 100 000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung sind ebenfalls standardisierte Lastprofile vorzusehen.

(3) Die standardisierten Lastprofile sind durch die Netzbetreiber in geeigneter Form zu veröffentlichen

(4) Die nähere Regelung über die standardisierten Lastprofile hat in den Allgemeinen Netzbedingungen zu erfolgen. Diese haben die Möglichkeit vorzusehen, dass auf Verlangen des Abnehmers, auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1, die Verrechnung auf Basis der gemessenen Leistung erfolgt.

Kosten des Netzan-schlusses

§ 34. (1) Die Netzbetreiber sind berechtigt, bei Neuanschlüssen oder bei Erhöhungen der Anschlussleistung (Netzzutritt) die zur Abgeltung der notwendigen Aufwendungen für die Errichtung und Ausgestaltung von Leitungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wiener Starkstromwegegesetzes, LGBl. Nr. 20/1970 i.d.F. LGBl. Nr. 37/1999, die Voraussetzung für die Versorgung von Kunden oder für die Einspeisung aus Erzeugungsanlagen sind, erforderlichen Kosten zu verlangen. Die Netzbetreiber sind weiters berechtigt, für die von ihnen bereits errichteten und vorfinanzierten Leitungsanlagen, die für die Nutzung des Netzes tatsächlich in Anspruch genommen werden, einen Kostenersatz in Form eines Pauschales zu verlangen (Netzbereitstellung).

(2) Die nähere Regelung der Kosten des Netzan-schlusses hat unter Bedachtnahme auf § 25 EIWOG in den Allgemeinen Netzbedingungen zu erfolgen.

(3) Den Netzzugangsberechtigten ist anlässlich der Vorschreibung der Kosten des Netzan-schlusses auf deren Verlangen eine für die Beurteilung ausreichende Kostenaufgliederung auszuhändigen.

Technischer Betriebsleiter

§ 35. (1) Netzbetreiber sind verpflichtet, vor Aufnahme des Betriebes eines Netzes eine natürliche Person als Betriebsleiter für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes der Netze zu bestellen.

(2) Der Betriebsleiter muss den Voraussetzungen nach § 60 Abs. 3 Z. 1 entsprechen, fachlich befähigt sein, den Betrieb von Netzen zu leiten und zu überwachen und überwiegend in inländischen Unternehmen tätig sein. § 60 Abs. 10 gilt sinngemäß.

(3) Der Nachweis der fachlichen Befähigung wird durch das Vorliegen des nach der Gewerbeordnung 1994 für die Ausübung des Gewerbes der Elektrotechniker erforderlichen Befähigungsnachweises erbracht.

(4) Vom Erfordernis des Abs. 3 kann die Behörde über Antrag des Netzbetreibers Nachsicht erteilen, wenn

1. nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit angenommen werden kann, dass der vorgesehene Betriebsleiter die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, oder
2. eine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann und dem Nachsichtswerber die Erbringung des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises wegen seines Alters, seiner mangelnden Gesundheit oder aus sonstigen, in seiner Person gelegenen wichtigen Gründen nicht zuzumuten ist, oder wenn besondere örtliche Verhältnisse für die Erteilung der Nachsicht sprechen.

(5) Die Bestellung des Betriebsleiters bedarf der Genehmigung der Behörde. Der Antrag ist vom Betreiber des Netzes einzubringen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist oder begründete Zweifel an seiner Zuverlässigkeit bestehen.

(6) Scheidet der Betriebsleiter aus oder wird die Genehmigung seiner Bestellung widerrufen, so darf der Betrieb des Netzes bis zur Bestellung eines neuen Betriebsleiters, längstens jedoch während zweier Monate weiter ausgeübt werden. Das Ausscheiden des Betriebsleiters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung ist der Behörde vom Netzbetreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Ist der Netzbetreiber eine natürliche Person und erfüllt er die Voraussetzungen gemäß Abs. 2, so kann auch der Netzbetreiber als Betriebsleiter bestellt werden.

Aufrechterhaltung der Leistung

§ 36. (1) Die Netzbetreiber dürfen die vertraglich zugesicherten Leistungen nur unterbrechen oder einstellen, wenn der Netzbenutzer seine vertraglichen Verpflichtungen gröblich verletzt oder wenn unerlässliche technische Maßnahmen in den Übertragungs-, Anschlussoder Verteileranlagen des Netzbetreibers vorzunehmen sind oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches eine Einstellung der Leistungen erforderlich ist. Bei vorübergehenden mangelnden Netzkapazitäten (Engpässen) sowie zur Vermeidung von instabilen Netzzuständen ist der Netzbetreiber berechtigt, sämtliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit anzuordnen. Störungen sind unverzüglich zu beheben. Bei voraussehbaren Leistungsunterbrechungen sind die Netzbenutzer rechtzeitig vorher in ortsüblicher Weise zu verständigen.

Versorgung über Direktleitungen

§ 37. Netzbetreiber und Erzeuger sind berechtigt, Netzzugangsberechtigte, ihre eigenen Betriebsstätten und ihre eigenen Konzernunternehmen über eine Direktleitung zu versorgen.

2. Abschnitt Betreiber von Verteilernetzen

Pflichten der Verteilernetzbetreiber

§ 38. (1) Zusätzlich zu den im Abschnitt 1 festgelegten Pflichten sind Verteilernetzbetreiber verpflichtet,

1. das von ihnen betriebene Netz sicher, zuverlässig und leistungsfähig unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen,
2. das von ihnen betriebene Netz bedarfsgerecht auszubauen,
3. die zum Betrieb des Netzes erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen,
4. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen,
5. wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln,
6. sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbenutzern oder den Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zu Gunsten ihrer Konzernunternehmen oder Aktionäre zu enthalten,
7. die zur Durchführung der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichungen von den Lastprofilen jeder Bilanzgruppe benötigt werden,
8. Netzzugangsberechtigten zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und jeweils bestimmten Systemnutzungstarifen inklusive allfälliger Zuschläge gemäß einer nach § 34 Abs. 3 und 4 EIWOG erlassenen Verordnung sowie den gemäß § 29 Abs. 3 veröffentlichten Aufschlägen Netzzugang zu ihren Systemen zu gewähren,
9. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und die gemäß § 25 EIWOG bestimmten Systemnutzungstarife gemäß dem Hauptstück VIII zu veröffentlichen,
10. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß Z. 7 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen,
11. zum Betrieb und der Instandhaltung des Netzes,
12. zur Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes,
13. zur Führung einer Evidenz über alle in ihren Netzen tätigen Bilanzgruppen und Bilanzgruppenverantwortlichen,
14. zur Führung einer Evidenz aller in ihren Netzen tätigen Stromhändler,
15. zur Messung der Bezüge, Leistungen, Lastprofile der Netzbenutzer, zur Prüfung der Plausibilität der Lastprofile und zur Weitergabe von Daten im erforderlichen Ausmaß an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, die betroffenen Netzbetreiber sowie Bilanzgruppenverantwortlichen,
16. zur Messung der Leistungen, der Strommengen und der Lastprofile an den Schnittstellen zu anderen Netzen und Weitergabe der Daten an betroffene Netzbetreiber und an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator,
17. vorübergehende mangelnde Netzkapazitäten (Engpässe) in ihrem Netz zu ermitteln und Handlungen zu setzen, um diese zu vermeiden,
18. zur Entgegennahme und Weitergabe von Meldungen über Bilanzgruppenwechsel,
19. zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste und einer besonderen Bilanzgruppe für die Ökoenergie, wobei diese Bilanzgruppen auch gemeinsam mit anderen Netzbetreibern in anderen Bundesländern eingerichtet werden können,
20. zur Einhebung der Entgelte für die Netznutzung und zur Einhebung allfälliger Zuschläge gemäß einer nach § 34 Abs. 3 und 4 EIWOG erlassenen Verordnung sowie den gemäß § 29 Abs. 3 veröffentlichten Aufschlägen,
21. zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, den Bilanzgruppenverantwortlichen und sonstigen Marktteilnehmern bei der Aufteilung der sich aus der

Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenzen nach Vorliegen der Messergebnisse,

22. zur Bekanntgabe der eingespeisten Ökoenergie und Vorlage der von den Anlagenbetreibern ausgestellten Bescheinigungen im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung an die Elektrizitäts-Control GmbH,
23. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen,
24. zur Messung der aus Kleinwasserkraftwerken abgegebenen elektrischen Energie.

(2) Die näheren Bestimmungen zu den in Abs. 1 festgelegten Pflichten sind in den Allgemeinen Netzbedingungen festzulegen.

Recht zum Netzanschluss

§ 39. (1) Verteilernetzbetreiber haben - unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie bestehender Netzanschlussverhältnisse - das Recht, innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes alle Netzzugangsberechtigten an ihr Netz anzuschließen.

(2) Vom Recht zum Netzanschluss sind Netzzugangsberechtigte ausgenommen, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben werden soll.

Allgemeine Anschlusspflicht

§ 40. (1) Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen mit Netzzugangsberechtigten innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes privatrechtliche Verträge über den Anschluss an ihr Netz abzuschließen.

(2) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht:

1. soweit der Anschluss dem Verteilernetzbetreiber unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Netzbenutzer im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist,
2. gegenüber Netzzugangsberechtigten, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben werden soll.

(3) Ob und unter welchen Voraussetzungen die Allgemeine Anschlusspflicht besteht, hat die Behörde auf Antrag eines Netzzugangsberechtigten oder eines Verteilernetzbetreibers mit Bescheid festzustellen.

(4) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen dem Verteilernetzbetreiber und den Netzzugangsberechtigten aus dem Vertrag über die Regelung des Netzanschlusses ergeben, haben die Gerichte zu entscheiden.

Abnahmepflicht

§ 41. (1) Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, die ihnen angebotene elektrische Energie aus an ihren Verteilernetzen angeschlossenen und anerkannten Ökoanlagen (§ 48 Abs. 1) zu den gemäß § 34 Abs. 1 EIWOG bestimmten Mindestpreisen abzunehmen.

(2) Die Menge an elektrischer Energie aus Ökoanlagen hat in steigendem Ausmaß

1. in den auf den 1. Oktober 2001 folgenden Jahren mindestens 1 %,
2. in den auf den 1. Oktober 2003 folgenden Jahren mindestens 2 %,
3. in den auf den 1. Oktober 2005 folgenden Jahren mindestens 3 %,
4. in den auf den 1. Oktober 2007 folgenden Jahren mindestens 4 %

der Abgabe elektrischer Energie an die an die jeweiligen Verteilernetze angeschlossenen Endverbraucher im vorangegangenen Kalenderjahr zu betragen.

(3) Übersteigt die Menge an elektrischer Energie aus Anlagen, die in Wien als Ökoanlagen anerkannt sind, diese Mindestmenge, so sind Verteilernetzbetreiber verpflichtet, auch die die Mindestmenge jeweils übersteigende Menge abzunehmen, sofern diese nicht an andere Abnehmer abgesetzt werden kann.

(4) Wird das gemäß Abs. 2 festgelegte Mindestausmaß durch den Bezug elektrischer Energie aus in Wien anerkannten Ökoanlagen nicht erreicht, sind Zukäufe oder sonstige Bezüge des Verteilernetzbetreibers aus in anderen Bundesländern anerkannten Ökoanlagen auf das Erfordernis gemäß Abs. 2 anzurechnen.

(5) Verteilernetzbetreiber, an deren Netz KWK-Anlagen angeschlossen sind, die überwiegend der öffentlichen Fernwärmeversorgung dienen, sind ab dem 1. Oktober 2001 verpflichtet, die ihnen aus diesen Anlagen angebotene KWK-Energie zu den gemäß § 34 Abs. 2 EIWOG bestimmten Mindestpreisen abzunehmen. Diese Abnahmepflicht endet mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

(6) Die Verteilernetzbetreiber sind berechtigt, die gemäß Abs. 1, 3 und 5 abgenommene elektrische Energie an Endverbraucher oder Stromhändler weiter zu veräußern.

(7) Im Zweifelsfalle hat die Behörde über Antrag eines Betreibers eines Verteilernetzes oder eines Betreibers einer Erzeugungsanlage festzustellen, ob eine Abnahmepflicht gemäß Abs. 1, 3 oder 5 besteht. Für die Beurteilung der Abnahmepflicht ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der rechtskräftig genehmigten Anlage maßgeblich.

1. Abschnitt Betreiber von Übertragungsnetzen, Regelzonen

Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber

§ 42. (1) Zusätzlich zu den im Abschnitt 1 festgelegten Pflichten sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet,

1. das von ihnen betriebene Netz sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten,
2. das von ihnen betriebene Netz bedarfsgerecht auszubauen,
3. die zum Betrieb des Netzes erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen,
4. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß § 43 Abs. 2 Z. 9 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen,
5. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem ihr eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen,
6. Elektrizitätstransite zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen im Sinne der Elektrizitätstransitrichtlinie durchzuführen,
7. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und die gemäß § 25 EIWOG bestimmten Systemnutzungstarife zu veröffentlichen,
8. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen,
9. wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln,
10. sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbenutzern oder den Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zu Gunsten ihrer Konzernunternehmen oder Aktionäre zu enthalten,
11. Netzzugangsberechtigten zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und jeweils bestimmten Systemnutzungstarifen inklusive allfälliger Zuschläge gemäß einer nach § 34 Abs. 3 und 4 EIWOG erlassenen Verordnung sowie den gemäß § 29 Abs. 3 veröffentlichten Aufschlägen Netzzugang zu ihren Systemen zu gewähren,

12. zum Betrieb und der Instandhaltung des Netzes,
13. zur Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes,
14. zur Messung der Leistungen, der Strommengen und der Lastprofile an den Schnittstellen zu anderen Netzen und Weitergabe der Daten an betroffene Netzbetreiber und an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator,
15. vorübergehende mangelnde Netzkapazitäten (Engpässe) in ihrem Netz zu ermitteln und Handlungen zu setzen, um diese zu vermeiden,
16. zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste, wobei diese Bilanzgruppe gemeinsam mit anderen Netzbetreibern eingerichtet werden kann,
17. zur Einhebung der Entgelte für Netznutzung und Einhebung allfälliger Zuschläge gemäß einer nach § 34 Abs. 3 und 4 EIWOG erlassenen Verordnung sowie den gemäß § 29 Abs. 3 veröffentlichten Aufschlägen,
18. auch Verträge mit Erzeugern über die Lieferung von elektrischer Energie nach transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien abzuschließen, um bei vorübergehenden mangelnden Netzkapazitäten (Engpässen) oder sonstigen instabilen Netzzuständen das Netz dem Stand der Technik entsprechend sicher betreiben zu können.

(2) Die näheren Bestimmungen zu den in Abs. 1 festgelegten Pflichten sind in den Allgemeinen Netzbedingungen festzulegen.

Einteilung der Regelzonen Aufgaben

§ 43. (1) Die vom Übertragungsnetz der Austrian Power Grid GmbH in Wien abgedeckten Netzbereiche sind Bestandteil einer Regelzone. Das in Wien liegende Übertragungsnetz der Austrian Power Grid GmbH ist ab 1. Oktober 2001 von einem unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber zu betreiben. Dieser unabhängige Übertragungsnetzbetreiber gilt als Regelzonenführer.

(2) Zusätzlich zu den im § 42 auferlegten Pflichten obliegen dem Regelzonenführer folgende Aufgaben:

1. die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Frequenz-/Leistungsregelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa jene der UCTE, wobei diese Systemdienstleistung von einem dritten Unternehmen erbracht werden kann,
2. die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen,
3. die Organisation und der Abruf der Ausgleichsenergie entsprechend der Bieterkurve des zuständigen Bilanzgruppenkoordinators,
4. die Durchführung der Messungen von elektrischen Größen an Schnittstellen des Übertragungsnetzes und Übermittlung der Daten an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber,
5. die Durchführung von Maßnahmen zur Überwindung von vorübergehenden mangelnden Netzkapazitäten (Engpässen) im Übertragungsnetz der Austrian Power Grid GmbH,
6. der Abruf der Kraftwerke zur Aufbringung von Ausgleichsenergie gemäß den Vorgaben (Bieterkurve) des zuständigen Bilanzgruppenkoordinators,
7. die Durchführung einer Abgrenzung von Regelenergie zu Ausgleichsenergie nach transparenten und objektiven Kriterien,
8. die Sicherstellung des physikalischen Ausgleichs zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihm abzudeckenden System,
9. die Durchführung der Verrechnung der Ausgleichsenergie über eine zur Ausübung dieser Tätigkeit befugte und zuständige Verrechnungsstelle und die Zurverfügungstellung der zur Durchführung der Verrechnung erforderlichen Daten an die Verrechnungsstelle und den Bilanzgruppenverantwortlichen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichungen von den Lastprofilen jeder Bilanzgruppe benötigt werden,
10. die Erstellung einer Lastprognose zur Erkennung von Engpässen,

11. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen und dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den in den allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen,
12. die Befolgung der Anweisungen des zuständigen Bilanzgruppenkoordinators, wenn keine Angebote für die Ausgleichsenergie vorliegen.

(3) Die näheren Bestimmungen zu den im Abs. 2 übertragenen Aufgaben sind in den Allgemeinen Netzbedingungen festzulegen.

Hauptstück IV Netzzugangsberechtigte Fonds

Abschnitt Kunden, Netzbewerber

Rechte und Pflichten der Kunden

§ 44. (1) Alle Kunden sind ab 1. Oktober 2001 berechtigt, mit Erzeugern, Stromhändlern sowie Elektrizitätsunternehmen Verträge über die Lieferung von elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfes zu schließen und hinsichtlich dieser Mengen Netzzugang zu begehren.

(2) Elektrizitätsunternehmen und Stromhändler können den Netzzugang im Namen ihrer Kunden begehren.

(3) Endverbraucher, die elektrische Energie unmittelbar von Stromhändlern beziehen, die nicht den Nachweis gemäß § 45 Abs. 3 erbringen müssen, oder die aus eigener Erzeugung elektrische Energie über das öffentliche Netz beziehen, haben der verwaltenden Stelle (§ 74 Abs. 2) halbjährlich, erstmalig jedoch für den Zeitraum 1. Jänner 2002 bis 30. September 2002, den Nachweis zu erbringen, dass für 8 % ihres Bezuges von elektrischer Energie in Wien Kleinwasserkraftzertifikate aus inländischen, benannten Kleinwasserkraftanlagen vorliegen, sofern sich aus Abs. 5 nichts anderes ergibt. Kleinwasserkraftzertifikate, die älter als zwei Jahre sind, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Beglaubigung, sind als Nachweis nicht anzuerkennen.

(4) Die nachweispflichtigen Endverbraucher (Abs. 3) haben sich bei der verwaltenden Stelle (§ 74 Abs. 2) registrieren zu lassen. Sie erhalten eine User-ID und ein Zertifikatskonto, auf welchem alle vom Endverbraucher erworbenen Kleinwasserkraftzertifikate elektronisch registriert werden. Der Nachweis gemäß Abs. 3 ist nach Ende jeden Halbjahres durch die Entwertung der auf dem Zertifikatskonto registrierten Kleinwasserkraftzertifikate zu erbringen.

(5) Werden Kleinwasserkraftzertifikate aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat als Nachweis (Abs. 3) vorgelegt, sind sie nur dann anzuerkennen, wenn ein mit § 49 in Verbindung mit Abs. 3 vergleichbares System in diesem anderen Mitgliedstaat eingeführt ist. Über Antrag eines Endverbrauchers hat die Behörde festzustellen, ob Kleinwasserkraftzertifikate aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat anzuerkennen sind.

(6) Endverbraucher haben über Ersuchen der Behörde Auskunft zu erteilen, ob Stromhändler, die Endverbraucher beliefern, ihrer Verpflichtung gemäß § 45 Abs. 7 nachkommen.

Pflichten der Stromhändler Untersagung

§ 45. (1) Stromhändler, die Endverbraucher in Wien beliefern wollen, haben der Behörde die Aufnahme ihrer Tätigkeit unter Angabe des Wohnsitzes oder Sitzes anzuzeigen. Liegt der Wohnsitz oder Sitz im Ausland, sind sie verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten (§ 9 Zustellgesetz) zu bestellen und der Behörde Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen. Änderungen des Wohnsitzes oder des Sitzes und Änderungen in der Person des Zustellungsbevollmächtigten sind unverzüglich der Behörde bekannt zu geben.

(2) Stromhändler, die Kunden beliefern, sind verpflichtet, Verträge über den Datenaustausch mit den Verantwortlichen der Bilanzgruppen, deren Mitglieder sie beliefern, den Netzbetreibern, an deren Netz die Kunden angeschlossen sind, sowie mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator abzuschließen.

(3) Stromhändler mit Wohnsitz oder Sitz im Inland; die Endverbraucher beliefern, haben der verwaltenden Stelle (§ 74 Abs. 2) halbjährlich, erstmalig jedoch für den Zeitraum 1. Jänner 2002 bis 30. September 2002, den Nachweis zu erbringen, dass für 8 % ihrer Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher in Wien Kleinwasserkräftzertifikate aus inländischen, benannten Kleinwasserkraftanlagen vorliegen, sofern sich aus Abs. 6 nichts anderes ergibt. Kleinwasserkraftzertifikate, die älter als zwei Jahre sind, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Beglaubigung, sind als Nachweis nicht anzuerkennen.

(4) Die nachweispflichtigen Stromhändler (Abs. 3) haben sich bei der verwaltenden Stelle (§ 74 Abs. 2) registrieren zu lassen. Sie erhalten eine User-ID und ein Zertifikatskonto, auf welchem alle vom Stromhändler erworbenen Kleinwasserkraftzertifikate elektronisch registriert werden. Der Nachweis gemäß Abs. 3 ist nach Ende jeden Halbjahres durch elektronische Entwertung der auf dem Zertifikatskonto registrierten Kleinwasserkraftzertifikate zu erbringen.

(5) Stromhändler, die Endverbraucher in Wien beliefern und nicht den Nachweis gemäß § 49 Abs. 3 erbringen müssen, sind berechtigt, im Namen ihrer Endverbraucher den Nachweis gemäß Abs. 3 zu erbringen. Auf Verlangen eines nachweispflichtigen Endverbrauchers hat der Stromhändler im Namen des Endverbrauchers die Pflichten gemäß § 44 Abs. 3 und 4 wahrzunehmen.

(6) Werden Kleinwasserkraftzertifikate aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU oder EWR-Mitgliedstaat als Nachweis (Abs. 3) vorgelegt, sind sie nur dann anzuerkennen, wenn ein mit § 49 in Verbindung mit Abs. 3 vergleichbares System in diesem anderen Mitgliedstaat eingeführt ist. Über Antrag eines Stromhändlers mit Wohnsitz oder Sitz im Inland, der Endverbraucher in Wien beliefert, hat die Behörde festzustellen, ob Kleinwasserkraftzertifikate aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat anzuerkennen sind.

(7) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf der Stromrechnung ihrer Endverbraucher den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, aus denen die von ihnen gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde, vollständig auszuweisen. Die Kennzeichnung hat jedenfalls vollständige Angaben, gegliedert nach den Primärenergiearten zu enthalten, angegeben nach

Okoenergie
Wasserkraft Gas
Erdölprodukte Kohle
Atomenergie
Sonstige.

Die Behörde kann durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich des Umfanges der Kennzeichnung, der Zuordnungsregeln und der Überwachung der Richtigkeit der Angaben vorsehen.

(8) Die Behörde kann einem Stromhändler, der Endverbraucher beliefert, diese Stromhändlerstätigkeit untersagen, wenn er

1. mehrmals wegen Übertretung gemäß Abs. 1, 4, 5 oder 7 rechtskräftig bestraft worden ist oder
2. nicht die erforderliche Verlässlichkeit besitzt. § 60 Abs. 4 bis 8 gilt sinngemäß.

(9) Sofern dem Übertragungsnetzbetreiber die Kosten für die Beschaffung von elektrischer Energie bei vorübergehenden mangelnden Netzkapazitäten (Engpässen) oder sonstigen instabilen Netzzuständen nicht bereits zur Gänze über die Systemnutzungstarife gemäß § 25 EIWOG abgegolten werden, sind Stromhändler, die Endverbraucher in Wien beliefern, verpflichtet, dem Übertragungsnetzbetreiber die Kosten für die Beschaffung von elektrischer Energie zur Aufrechterhaltung der Netzsicherheit (§ 36) zu ersetzen.

Netzbenutzer

§ 46. (1) Netzbenutzer haben sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder unter Beachtung des Hauptstückes V eine eigene Bilanzgruppe zu bilden.

(2) Netzbenutzer sind insbesondere verpflichtet,

1. Daten, Zählerwerte und sonstige zur Ermittlung ihres Verbrauches an elektrischer Energie dienende Angaben an Netzbetreiber, Bilanzgruppenverantwortliche und den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator gemäß den sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen bereitzustellen und zu übermitteln, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes und zur Wahrung des Konsumentenschutzes erforderlich ist,
2. die technischen Vorgaben der Netzbetreiber bei Verwendung eigener Zähleinrichtungen und Anlagen zur Datenübertragung einzuhalten,
3. Meldungen bei Bilanzgruppenwechsel abzugeben sowie die hierfür vorgesehenen Fristen einzuhalten,
4. Vertragsdaten an Stellen zu melden, die mit der Erstellung von Indizes betraut sind,
5. bei technischer Notwendigkeit Erzeugungs- und Verbrauchsfahrpläne im erforderlichen Ausmaß an den Netzbetreiber, den Bilanzgruppenverantwortlichen und den Regelzonenführer zu melden,
6. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen.

(3) Die näheren Bestimmungen zu den in Abs. 2 festgelegten Pflichten sind in den Allgemeinen Netzbedingungen und in den Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche festzulegen.

2. Abschnitt Erzeuger Kleinwasserkraftzertifikate

Rechte und Pflichten der Erzeuger

§ 47. (1) Zusätzlich zu den im § 46 festgelegten Pflichten, sind Erzeuger verpflichtet:

1. Daten im erforderlichen Ausmaß betroffenen Netzbetreibern, dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen und anderen betroffenen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen,
2. zur Einhaltung der technischen Vorgaben der Netzbetreiber bei Verwendung eigener Zähleinrichtungen und Einrichtungen für die Datenübertragung,
3. zur Bekanntgabe von Erzeugungsfahrplänen an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen bei Teillieferungen.

(2) Die näheren Bestimmungen zu den in Abs. 1 festgelegten Pflichten sind in den Allgemeinen Netzbedingungen und in den Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche festzulegen.

(3) Erzeuger sind berechtigt, Netzzugangsberechtigte, ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen über eine Direktleitung zu versorgen.

Betreiber von Ökoanlagen

§ 48. (1) Anlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind- oder Sonnenenergie sowie auf Basis von Abfällen mit hohem biogenen Anteil betrieben werden, sind über Antrag der Betreiber mit Bescheid als Ökoanlagen anzuerkennen. Dies gilt ebenso für Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenen Anteil. Sonstige Verbrennungsanlagen, die auf Basis von Müll oder Klärschlamm betrieben werden, sind nicht als Ökoanlagen anzuerkennen. Dem Antrag sind Unterlagen anzuschließen, aus denen hervorzugehen hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind und die Anlage rechtmäßig betrieben

werden kann. Die Behörde hat die Anerkennung der Elektrizitäts-Control GmbH und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Ökoanlage angeschlossen ist, zur Kenntnis zu bringen.

(2) Betreiber von anerkannten Ökoanlagen sind - soweit gemäß § 41 Abs. 1 eine Abnahmepflicht besteht - berechtigt, die Abnahme der von diesen Anlagen erzeugten elektrischen Energie von jenem Verteilernetzbetreiber zu verlangen, an dessen Verteilernetz die Anlage angeschlossen ist.

(3) Hat der Verteilernetzbetreiber Grund zur Annahme, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Ökoanlage nicht oder nicht mehr vorliegen, hat er die Behörde zu verständigen. Die Behörde hat die Anerkennung als Ökoanlage zu widerrufen und den Betreiber zur Herausgabe der Mehrerlöse zu verpflichten, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen. Die Mehrerlöse ergeben sich aus der Differenz zwischen den gemäß § 34 Abs. 1 bzw. § 66a Abs. 7 EIWOG bestimmten Mindestpreisen und dem sich nach § 51 Abs. 7 ergebenden Marktpreis. Diese Mehrerlöse sind in den Fonds (§ 52) einzubringen.

(4) Betreiber anerkannter Ökoanlagen haben über die aus ihren Anlagen an Verteilernetzbetreiber abgegebene Ökoenergie eine Bescheinigung auszustellen und diese dem Verteilernetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu übergeben. Die Bescheinigung hat zumindest Namen und Anschrift des Erzeugers, des Käufers der abgegebenen Ökoenergie, die Menge der abgegebenen Ökoenergie, den Zeitraum der Abgabe und das Datum der Anerkennung als Ökoanlage samt Ausstellungsbehörde zu enthalten. Erfolgt die Abnahme dieser Ökoenergie nicht durch den Verteilernetzbetreiber, an dessen Netz die Ökoanlage angeschlossen ist, ist für die Gültigkeit dieser Bescheinigung auch eine Bestätigung dieses Verteilernetzbetreibers über die eingespeiste Ökoenergie erforderlich.

(5) Die Anerkennung als Ökoanlage erlischt, wenn der Betrieb länger als ein Jahr unterbrochen ist. Im Zweifelsfalle hat die Behörde über Antrag des Betreibers der Ökoanlage oder von Amts wegen festzustellen; ob der Betrieb länger als ein Jahr unterbrochen war.

(5) Die für die Anerkennung von Mischfeuerungsanlagen und Anlagen zur Verbrennung von Abfällen als Ökoanlagen maßgebliche Höhe des Anteils der Biomasse bzw. des biogenen Anteils der Brennstoffe ist mit Verordnung der Behörde festzulegen.

Betreiber von Kleinwasserkraftwerken Kleinwasserzertifikate

§ 49. (1) Kraftwerke, die auf Basis von Wasserkraft mit einer installierten Engpassleistung bis 10 MW (Kleinwasserkraftanlagen) in Wien betrieben werden, sind über Antrag der Betreiber von der Behörde mit Bescheid als solche zu benennen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung anzuschließen, aus der hervorzugehen hat, dass das Wasserkraftwerk mit einer installierten Engpassleistung von höchstens 10 MW betrieben werden kann. Die Bescheinigung kann von einer Anstalt des Bundes oder eines Bundeslandes, einer akkreditierten Stelle im Rahmen des fachlichen Umfangs der Akkreditierung, einer staatlich autorisierten Anstalt, einem Ziviltechniker oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen jeweils im Rahmen der erteilten Befugnis nach Erhebung vor Ort ausgestellt werden. Änderungen der Anlage, die Einfluss auf die Engpassleistung haben, sind unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Die Behörde hat die Benennung der Elektrizitäts-Control GmbH, der verwaltenden Stelle (§ 74 Abs. 2) und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, zur Kenntnis zu bringen.

(2) Betreiber von benannten, inländischen Kleinwasserkraftanlagen sind berechtigt, ab 1. Jänner 2002 Kleinwasserkraftzertifikate unter Beachtung des Abs. 3 auszugeben. Die Kleinwasserkraftzertifikate sind mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung zu erstellen. Die Anzahl der Kleinwasserkraftzertifikate hat der aus der Anlage über das öffentliche Netz abgegebenen Menge an elektrischer Energie zu entsprechen.

(3) Die Kleinwasserkraftzertifikate haben sich auf Einheiten von 100 kWh oder ein Vielfaches davon zu beziehen und haben mindestens Namen und Anschrift des Erzeugers, gegebenenfalls des Käufers des Kleinwasserkraftzertifikates, die Bezeichnung der Kleinwasserkraftanlage, den

Zeitpunkt der Beglaubigung und eine Identifikationsnummer zu enthalten. Die Kleinwasserkraftzertifikate sind entweder auf Basis von Zählerwerten oder auf Basis von gerechneten Werten von dem Verteilernetzbetreiber, in dessen Netz die abgegebene Menge eingespeist wird, unter Angabe des Datums mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung monatlich auf dem jeweiligen Zertifikatskonto des Anlagenbetreibers zu beglaubigen. Werden die Kleinwasserkraftzertifikate auf Basis von gerechneten Werten beglaubigt, hat der Verteilernetzbetreiber nach Vorliegen der aus der Anlage abgegebenen und gemessenen Menge allfällige Differenzen bei den nächstfolgenden Beglaubigungen zu berücksichtigen. Der Verteilernetzbetreiber hat über die Beglaubigung von Kleinwasserkraftzertifikaten ein Verzeichnis zu führen. Der Betreiber der Kleinwasserkraftanlage hat den Verkauf von Kleinwasserkraftzertifikaten auf dem entsprechenden Zertifikatskonto zu bestätigen

(4) Verteilernetzbetreiber haben der Behörde Mitteilung zu machen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass eine benannte Kleinwasserkraftanlage, die in ihr Netz einspeist, nicht oder nicht mehr den Voraussetzungen des Abs. 1 entspricht.

(5) Betreiber von benannten Kleinwasserkraftwerken sind verpflichtet, mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, den betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen und den betroffenen Netzbetreibern Verträge über einen besonderen Datenaustausch abzuschließen.

(6) Im Falle einer missbräuchlichen Begebung von Kleinwasserkraftzertifikaten hat die Behörde den Widerruf der Benennung als Kleinwasserkraftwerk und die Untersagung der Ausgabe von Kleinwasserkraftzertifikaten mit Bescheid auszusprechen. Außerdem hat sie die Herausgabe der Mehrerlöse anzuordnen, die durch die missbräuchliche Begebung von Kleinwasserkraftzertifikaten erzielt worden sind. Die Mehrerlöse sind in den Fonds (§ 52) einzubringen.

(7) Die Benennung als Kleinwasserkraftanlage erlischt, wenn der Betrieb länger als ein Jahr unterbrochen ist. Im Zweifelsfalle hat die Behörde über Antrag des Betreibers der Kleinwasserkraftanlage oder von Amts wegen festzustellen, ob der Betrieb länger als ein Jahr unterbrochen war.

Verwaltung der elektronischen Kleinwasserkraftzertifikate

§ 50. (1) Zur Abwicklung des elektronischen Zertifikatssystems hat die verwaltende Stelle (§ 74 Abs. 2) ein Registrierungssystem im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung einzurichten und zu betreiben.

(2) Die verwaltende Stelle (§ 74 Abs. 2) hat dem Betreiber einer benannten Kleinwasserkraftanlage, den Verteilernetzbetreibern, in deren Netz von benannten Kleinwasserkraftanlagen eingespeist wird, den nachweispflichtigen Stromhändlern (§ 45 Abs. 3) und den nachweispflichtigen Endverbrauchern (§ 44 Abs. 3) bzw. den Stromhändlern, die im Namen der nachweispflichtigen Endverbraucher den Nachweis erbringen, eine User-ID zuzuweisen und für diese Marktteilnehmer, ausgenommen für Verteilernetzbetreiber, ein Zertifikatskonto anzulegen.

(3) Nach Beglaubigung der Kleinwasserkraftzertifikate hat die verwaltende Stelle (§ 74 Abs. 2) dem Betreiber der Kleinwasserkraftanlage auf seinem Zertifikatskonto die Zertifikatsnummern mitzuteilen. Nach Verkauf elektronischer Kleinwasserkraftzertifikate hat die verwaltende Stelle (§ 74 Abs. 2) den neuen Eigentümer entsprechend zu registrieren.

(4) Auf Grund der vierteljährlichen Meldungen der Bilanzgruppenverantwortlichen (§ 53 Abs. 3 Z. 9) hat die verwaltende Stelle (§ 74 Abs. 2) die Menge der in Wien abgegebenen bzw. bezogenen elektrischen Energie pro Stromhändler bzw. pro Endverbraucher zu ermitteln und die 8 % Quote festzulegen. Diese Quote ist den nachweispflichtigen Stromhändlern und den nachweispflichtigen Endverbrauchern am Ende des jeweiligen Halbjahres elektronisch bekannt zu geben.

(5) Die verwaltende Stelle (§ 74 Abs. 2) hat die Quotenerfüllung zu kontrollieren. Werden die Nachweise gemäß den §§ 44 Abs. 3 oder 45 Abs. 3 nicht oder nicht ausreichend erbracht, hat die verwaltende Stelle (§ 74 Abs. 2) den nachweispflichtigen Stromhändler oder den nachweispflichtigen Endverbraucher am Ende des jeweiligen Halbjahres aufzufordern, binnen

zwei Wochen die entsprechenden Nachweise nachzuholen. Wird dieser Aufforderung nicht oder nicht ausreichend entsprochen, hat die verwaltende Stelle die Behörde zu verständigen.

(6) Die Behörde ist ermächtigt, mit Verordnung die Bestimmungen über das elektronische Zertifikatssystem zu präzisieren, zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies für das Funktionieren des Systems notwendig ist. Insbesondere können nähere Bestimmungen zu den §§ 44 Abs. 4, 45 Abs. 4, 49 Abs. 3 und zu den Absätzen 2 bis 5 erlassen werden.

Abschnitt Fonds

Ausgleichsabgabe

§ 51. (1) Hat ein Verteilernetzbetreiber den in § 41 Abs. 2 festgelegten jeweiligen Mindestanteil für den Zeitraum 1. Oktober bis 30. September nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen, so hat die Behörde den Verteilernetzbetreiber aufzufordern, binnen vier Wochen den entsprechenden Nachweis für den jeweiligen Zeitraum nachzuholen.

(2) Wird der Aufforderung gemäß Abs. 1 oder der Aufforderung gemäß § 50 Abs. 5 nicht oder nicht ausreichend entsprochen, hat die Behörde dem Nachweispflichtigen mit Bescheid eine Ausgleichsabgabe vorzuschreiben. Mit der rechtskräftigen Vorschreibung der Ausgleichsabgabe gelten die Verpflichtungen gemäß § 41 Abs. 2, § 44 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 als erfüllt.

(3) Die Ausgleichsabgabe hat sich

1. für Minderbezüge aus Ökoanlagen an der Differenz zwischen dem Marktpreis und den durchschnittlichen Produktionskosten für Ökoanlagen pro kWh und
2. für nicht oder nicht ausreichend vorgelegte Kleinwasserkraftzertifikate an der Differenz zwischen dem Marktpreis und den durchschnittlichen Produktionskosten für Kleinwasserkraftwerke pro kWh

zu orientieren.

(4) Die Minderbezüge ergeben sich aus der im vorangegangenen Kalenderjahr abgegebenen Menge elektrischer Energie an Endverbraucher und dem in § 41 Abs. 2 festgelegten jeweils geltenden Mindestausmaß.

(5) Die erforderliche Anzahl der Kleinwasserkraftzertifikate ergibt sich aus der im jeweiligen Zeitraum bezogenen Menge elektrischer Energie bzw. abgegebenen Menge elektrischer Energie an Endverbraucher und den in den §§ 44 Abs. 3 und 45 Abs. 3 festgelegten Mindestanforderungen.

(6) Für die Ermittlung der Differenz gemäß Abs. 3 Z. 1 sind die gemäß § 34 Abs. 1 EIWOG bzw. § 66a Abs. 7 EIWOG bestimmten Mindestpreise je Energieträger, gewichtet nach der im vorangegangenen Kalenderjahr durch alle in Wien tätigen Verteilernetzbetreiber abgenommenen Ökoenergie, und der Marktpreis heranzuziehen.

(7) Für die Ermittlung der Differenz gemäß Abs. 3 Z. 2 sind die durchschnittlichen Produktionskosten für Kleinwasserkraftanlagen heranzuziehen. Dabei sind unter anderem folgende Parameter zu berücksichtigen: Lebensdauer, Investitionskosten, Betriebskosten, Verzinsung des Kapitals, Volllaststunden, allfällige Förderungen sowie steuerlich gewährte Begünstigungen. Die Ermittlung der durchschnittlichen Produktionskosten kann auch indirekt über die Verkaufspreise aus Kleinwasserkraftwerksanlagen erfolgen.

(8) Der Marktpreis für die Monate Oktober des laufenden Jahres bis einschließlich September des Folgejahres ergibt sich aus dem Durchschnitt der für diese Monate gebildeten Futurepreise (Settlement Price) für Grundlast (baseload) einer für den österreichischen Markt bestimmenden mitteleuropäischen Strombörse, wobei der letzte Handelstag vor dem 1. Oktober als Stichtag gilt. Die Behörde hat durch Verordnung die für den österreichischen Markt bestimmende mitteleuropäische Strombörse festzulegen. Ist eine Ermittlung des Marktpreises nach dem

ersten Satz nicht möglich, hat die Behörde mit Verordnung festzulegen, wie die Ermittlung auf Basis von im Vorhinein zu bildenden Preisen zu erfolgen hat.

(9) Die Behörde hat vor Vorschreibung einer Ausgleichsabgabe mit Verordnung

1. die durchschnittlichen Produktionskosten für Ökoanlagen pro kWh und

2. die durchschnittlichen Produktionskosten für Kleinwasserkraftwerke pro kWh

unter Beachtung der Abs. 6 und 7 festzulegen. Die durchschnittlichen Produktionskosten sind von der Behörde jährlich zu prüfen.

Einrichtung und Verwaltung eines Fonds

§ 52. (1) Zur Förderung von Ökoanlagen für Wien sowie zur Abgeltung von Mehraufwendungen bei Zukäufen gemäß § 41 Abs. 4, die nicht von anderen Verteilernetzbetreibern zugekauft werden, wird ein Verwaltungsfonds eingerichtet. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:

1. aus den Einnahmen der Ausgleichsabgabe,

2. aus Strafbeträgen gemäß § 77 Abs. 1 Z. 19 bis 23, 3, aus Zinsen der Fondsmittel,

4. durch sonstige Zuwendungen.

(2) Die Verwaltung des Fonds obliegt der Behörde. Sie hat das Vermögen des Fonds zinsbringend anzulegen. Personal- und Sachkosten sowie die Kosten des Abgabenvollzugs sind durch den Fonds zu tragen. Die Abgabenbehörde hat die ihr durch den Vollzug der Ausgleichsabgabe erwachsenden Kosten (Berechnung der Kosten im Sinne der Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, BGBl. II Nr. 50/1999) dem Fonds bis längstens 25. Februar für das vorangegangene Jahr mitzuteilen; die Abgeltung der Kosten hat binnen einem Monat nach der Mitteilung zu erfolgen.

(3) Die Leistungen des Fonds erfolgen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Gewährung der Förderung kann aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss bestehen und beim Zukauf von Ökoenergie gemäß § 41 Abs. 3 aus einem Zuschuss pro kWh zum Marktpreis.

(4) Die Gewährung von Förderungen erfolgt auf der Grundlage von Förderrichtlinien, die von der Wiener Landesregierung zu beschließen sind.

(5) Die Förderrichtlinien haben insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Effizienter Mitteleinsatz

2. Beitrag zur Reduktion der klimarelevanten Emissionen

3. Wirtschaftlichkeit des Projektes

4. Beitrag zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes

5. Berücksichtigung sonstiger gewährter oder zugesagter Förderungen

(6) Die Behörde hat dem Elektrizitätsbeirat über die Verwendung der Fondsmittel jährlich, erstmals im Jahr der ersten Fördervergabe, zu berichten.

Hauptstück V

Bilanzgruppen Ausübungsvoraussetzungen

1. Abschnitt Bilanzgruppen

§ 53. (1) Bilanzgruppen können innerhalb jeder Regelzone gebildet werden. Die Bildung und Veränderung einer Bilanzgruppe erfolgt durch den Bilanzgruppenverantwortlichen. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat die Bildung und Veränderung der Bilanzgruppe der Elektrizitäts-Control GmbH anzuzeigen.

(2) Die Bilanzgruppenverantwortlichen haben - sofern sich aus Abs. 6 und 7 nichts anderes ergibt - folgende Aufgaben:

1. die Erstellung von Fahrplänen und Übermittlung dieser an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und den zuständigen Regelzonenführer,
2. den Abschluss von Vereinbarungen betreffend Reservehaltung sowie die Versorgung von Bilanzgruppenmitgliedern, die ihnen von der Elektrizitäts-Control GmbH zugewiesen wurden,
3. die Meldung bestimmter Erzeugungs- und Verbrauchsdaten für technische Zwecke,
4. die Meldung von Erzeugungs- und Abnahmefahrplänen von Großabnehmern und Einspeisern nach definierten Regeln für technische Zwecke,
5. die Entrichtung von Entgelten (Gebühren) an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator,
6. die Entrichtung der Entgelte für Ausgleichsenergie an den Regelzonenführer und die Weiterverrechnung der Entgelte an die Bilanzgruppenmitglieder,
7. die Weiterverrechnung der Entgelte an die Bilanzgruppenmitglieder.

(3) Die Bilanzgruppenverantwortlichen sind - sofern sich aus Abs. 6 und 7 nichts anderes ergibt - verpflichtet:

1. Verträge mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, den Netzbetreibern und den Bilanzgruppenmitgliedern über den Datenaustausch abzuschließen,
2. eine Evidenz der Bilanzgruppenmitglieder zu führen,
3. entsprechend den in den genehmigten Allgemeinen Bedingungen festgelegten Marktregeln Daten an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, die Netzbetreiber und die Bilanzgruppenmitglieder weiterzugeben,
4. Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator zu melden; die Meldung kann auch im Nachhinein von einem Bilanzgruppenverantwortlichen bis zu einem vom zuständigen Bilanzgruppenkoordinator in den Allgemeinen Bedingungen festgesetzten Zeitpunkt erfolgen,
5. Ausgleichsenergie für die Bilanzgruppenmitglieder - im Sinne einer Versorgung mit dieser - zu beschaffen,
6. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen, insbesondere die Marktregeln einzuhalten,
7. Allgemeine Bedingungen festzulegen und zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Bedingungen mit Erzeugern, Kunden und Stromhändlern Verträge abzuschließen,
8. Namen und Anschrift der nachweispflichtigen Stromhändler und der nachweispflichtigen Endverbraucher der verwaltenden Steile (§ 74 Abs. 2) zu melden,
9. der verwaltenden Stelle (§ 74 Abs. 2) am Ende jedes Quartals die Menge
 - a) der im jeweiligen Quartal pro nachweispflichtigen Stromhändler abgegebenen elektrischen Energie an Endverbraucher in Wien und
 - b) der im jeweiligen Quartal pro nachweispflichtigen Endverbraucher bezogenen elektrischen Energie in Wien

mittels automationsunterstützter Datenübertragung zu melden, wobei die Menge der elektrischen Energie auch rechnerisch ermittelt werden kann.

(4) Werden die Mengen, die von nachweispflichtigen Stromhändlern abgegeben oder von nachweispflichtigen Endverbrauchern bezogen worden sind, rechnerisch ermittelt, so hat der Bilanzgruppenverantwortliche nach Vorliegen der gemessenen Mengen allfällige Differenzen bei den nächstfolgenden Meldungen zu berücksichtigen. Entsprechende Aufzeichnungen sind zu führen.

(5) Die Bilanzgruppenverantwortlichen haben nachweispflichtige Endverbraucher über ihre Pflichten gemäß § 44 Abs. 3 zu informieren, wobei auf den Inhalt des § 45 Abs. 4 hinzuweisen ist. Diese Information ist auch den Stromhändlern, die die nachweispflichtigen Endverbraucher beliefern, zur Kenntnis zu bringen.

(6) Für Bilanzgruppen zur Ermittlung der Netzverluste gelten nur die in Abs. 2 Z. 1, Abs. 2 Z. 6 und Abs. 3 Z. 1 und 3 aufgezählten Aufgaben und Pflichten.

(7) Für Bilanzgruppen für die Ökoenergie gelten die in Abs. 2 Z. 1, Abs. 2 Z. 6 und die in Abs. 3 aufgezählten Aufgaben und Pflichten.

(8) Die näheren Bestimmungen zu den in den Abs. 2 bis 7 aufgezählten Aufgaben und Verpflichtungen sind in den Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche festzulegen.

Wechsel der Bilanzgruppe Zuweisung

§ 54. (1) Wechselt ein Bilanzgruppenmitglied die Bilanzgruppe oder den Stromhändler, sind die Daten des Bilanzgruppenmitgliedes vom Bilanzgruppenverantwortlichen der neuen Bilanzgruppe oder dem neuen Stromhändler weiter zu geben.

(2) Die Zuweisung von Kunden, die keiner Bilanzgruppe angehören oder keine eigene Bilanzgruppe bilden, zu einer Bilanzgruppe erfolgt durch die Elektrizitäts-Control GmbH.

Allgemeine Bedingungen

§ 55. (1) Die Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Elektrizitäts-Control GmbH. Die Genehmigung ist unter Auflagen zu erteilen, falls dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes notwendig ist.

(2) Die Allgemeinen Bedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass

1. die Erfüllung der dem Bilanzgruppenverantwortlichen obliegenden Aufgaben gewährleistet ist,
2. die Leistungen der Bilanzgruppenmitglieder mit den Leistungen des Bilanzgruppenverantwortlichen in einem sachlichen Zusammenhang stehen,
3. die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind.

(3) Die Elektrizitäts-Control GmbH hat die Rechtsvorschriften jenes Landes anzuwenden, in dem der Bilanzgruppenverantwortliche seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

2. Abschnitt Ausübungsvoraussetzungen für Bilanzgruppenverantwortliche Untersagung

Anzeige, Ausübungsvoraussetzungen

§ 56. (1) Die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen darf eine natürliche oder juristische Person, die Vollkaufmann ist, oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ausüben, wenn sie einen Wohnsitz oder Sitz in Österreich hat.

(2) Die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen bedarf einer Genehmigung durch die Elektrizitäts-Control GmbH. Hat der Bilanzgruppenverantwortliche seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in Wien, so hat die Elektrizitäts-Control GmbH bei der Erteilung der Genehmigung die Rechtsvorschriften dieses Landes anzuwenden.

(3) Ein Bilanzgruppenverantwortlicher, dem eine Genehmigung nach den Vorschriften eines anderen in Ausführung des EIWOG ergangenen Landesgesetzes erteilt wurde, darf auch in Wien tätig werden.

(4) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind nachstehende Unterlagen anzuschließen:

1. Vereinbarungen mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und dem Regelzonenführer, die zur Erfüllung der in diesem Gesetz dem EIWOG und dem Verrechnungswengesetz festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere in administrativer und kommerzieller Hinsicht, erforderlich sind;
2. ein aktueller Firmenbuchauszug
3. ein Nachweis, dass beim Antragsteller bzw. seinen nach außen vertretungsbefugten Organen die persönlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 GewO 1994 in der derzeit geltenden Fassung (letzte Änderung BGBl I Nr. 2000/121) und keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 13 GewO 1994 in der derzeit geltenden Fassung (letzte Änderung BGBl I Nr. 2000/121), vorliegen;
4. ein Nachweis, dass der Bilanzgruppenverantwortliche, mindestens ein Gesellschafter bzw. Komplementär oder mindestens ein Geschäftsführer oder ein Vorstand oder ein leitender Angestellter fachlich geeignet ist;
5. ein Nachweis, dass der Bilanzgruppenverantwortliche für die Ausübung seiner Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher über ein Haftungskapital von mindestens Euro 50.000,-, z.B. in Form einer Bankgarantie oder einer entsprechenden Versicherung, verfügt, unbeschadet einer aufgrund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit allenfalls erforderlichen höheren Kapitalausstattung gemäß der nach Z 1 vorzulegenden Vereinbarung.

(5) Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn im ausreichenden Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abwicklung von Stromgeschäften oder einer leitenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft, insbesondere im Stromhandel, in der Stromerzeugung oder im Betrieb eines Netzes, vorliegen. Die Genehmigung ist, erforderlichenfalls unter Auflagen, zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen gemäß Absatz 4 vorliegen. Ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen hat die Elektrizitäts-Control GmbH binnen zwei Monaten zu entscheiden, andernfalls ist der Antragsteller berechtigt, die Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher vorläufig auszuüben. Eine Untersagung der Tätigkeit erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 57.

(6) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten nicht für Netzbetreiber, die eine Bilanzgruppe zur Ermittlung der Netzverluste oder für Verteilernetzbetreiber, die eine Bilanzgruppe für Ökoenergie bilden. Die Einrichtung solcher Bilanzgruppen hat der Netzbetreiber der Elektrizitäts-Control GmbH anzuzeigen

Untersagung

§ 57. (1) Die Elektrizitäts-Control GmbH kann die dem Bilanzgruppenverantwortlichen erteilte Genehmigung widerrufen, wenn

1. er seine Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung der Genehmigung aufnimmt, oder
2. seine Tätigkeit länger als ein Monat nicht ausübt.

(2) Die Elektrizitäts-Control GmbH hat die dem Bilanzgruppenverantwortlichen erteilte Genehmigung zu widerrufen, wenn

1. der Genehmigungsbescheid gemäß § 56 auf unrichtigen Angaben oder täuschenden Handlungen beruht,
2. eine im § 56 Abs 4 festgelegte Voraussetzung nicht oder nicht mehr vorliegt,
3. er seine Aufgaben und Verpflichtungen nicht erfüllt und er deswegen zumindest drei Mal wegen schwerwiegender Übertretungen gemäß § 56 Abs. 2 dieses Gesetzes rechtskräftig bestraft worden ist und die Entziehung im Hinblick auf die Übertretung nicht unverhältnismäßig ist.

(3) Bescheide über den Widerruf der Genehmigung sind unaufschiebbare Maßnahmen im Sinne des § 57 Abs 1 AVG.

(4) Die Elektrizitäts-Control GmbH hat die Rechtsvorschriften desjenigen Landes anzuwenden, in dem der Bilanzgruppenverantwortliche seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn über das Vermögen des Bilanzgruppenverantwortlichen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder ein Schulden regulierungsverfahren eröffnet wird oder die Konkurseröffnung mangels Masse rechtskräftig abgewiesen wird.

(6) Die Elektrizitäts-Control GmbH hat die Landesregierung von jeder Genehmigung oder Untersagung durch Übermittlung einer Abschrift des jeweiligen Bescheides zu verständigen.

VI Hauptstück Ausübungsvoraussetzungen für Netze

1. Abschnitt Übertragungsnetze

Anzeige, Feststellungsverfahren

§ 58. (1) Wer ein Übertragungsnetz zu betreiben beabsichtigt, hat dies der Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die im § 61 Abs. 2 Z. 1 und 2 aufgezählten Urkunden und Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(2) Die Behörde hat über Antrag festzustellen, ob ein Elektrizitätsunternehmen Betreiber eines Übertragungsnetzes ist. Von Amts wegen kann sie diese Feststellung treffen.

2. Abschnitt Regelzone

Anzeige Feststellungsverfahren

§ 59. (1) Die Austrian Power Grid GmbH hat der Behörde bis spätestens 1. Oktober 2001 anzuzeigen, wer unabhängiger Betreiber ihres Übertragungsnetzes und somit Regelzonenführer ist. Mit der Anzeige sind zusätzlich zu den im § 61 Abs. 2 Z. 1 und 2 aufgezählten folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis der Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit (§ 2 Z. 45) der Organe und 2. Nachweis über die Zustimmung des Eigentümers des Übertragungsnetzes, soweit dieser nicht selbst Betreiber des Übertragungsnetzes ist.

(2) Die Tätigkeit eines Regelzonenführers darf ausüben, wer

1. unabhängig und weisungsungebunden im Sinne des § 2 Z. 45 ist,
2. die Zustimmung des Eigentümers hat und
3. in der Lage ist, die Aufgaben gemäß §§ 42 Abs. 1 und 43 Abs. 2 zu erfüllen.

(3) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht oder nicht mehr vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen. Vor Eriassung eines Feststellungsbescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen her zu stellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.

(4) Wird keine Anzeige fristgerecht eingebracht oder hat die Behörde mit Bescheid festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht oder nicht mehr vorliegen, so hat die Behörde von Amts wegen eine geeignete Person unter Berücksichtigung des Abs. 2 Z. 1 und 3 auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben gemäß §§ 42 Abs. 1 und 43 Abs. 2 zu

übernehmen. Die Behörde hat mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen her zu stellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.

(5) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 4 hat die Behörde über Antrag der verpflichteten Person oder über Antrag des Eigentümers eine angemessene Entschädigung für den Gebrauch des Übertragungsnetzes festzulegen. Auf die Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sinngemäß anzuwenden.

3. Abschnitt Verteilernetze

Elektrizitätswirtschaftliche Konzession Voraussetzungen für die Konzessionserteilung

§ 60. (1) Der Betrieb eines Verteilernetzes bedarf einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession.

(2) Die elektrizitätswirtschaftliche Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. der Konzessionswerber in der Lage ist,
 - a) eine kostengünstige, ausreichende und sichere Verteilung zu gewährleisten und
 - b) den Pflichten des Hauptstückes III nachzukommen und
2. für das örtlich umschriebene bestimmte Gebiet keine Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes besteht.

(3) Die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession setzt, ferner voraus, dass der Konzessionswerber

1. sofern es sich um eine natürliche Person handelt,
 - a) eigenberechtigt ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehöriger eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates ist,
 - c) seinen Wohnsitz im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat und d) von der Ausübung der Konzession nicht ausgeschlossen ist,
2. sofern es sich um eine juristische Person, um eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder um eine eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt,
 - a) seinen Sitz im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat und
 - b) für die Ausübung der Konzession einen Geschäftsführer (§ 65) oder Pächter (§ 69) bestellt hat.

(4) Von der Ausübung einer Konzession ist ausgeschlossen, wer von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Dies gilt auch, wenn mit dem angeführten Ausschlussgrund vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

(5) Wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangsoder Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 40 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 49 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes bestraft worden ist, ist von der Ausübung einer Konzession ausgeschlossen, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 7.300 Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

(6) Rechtsträger, über deren Vermögen bereits einmal der Konkurs oder ein Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder gegen die der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, sind von der Ausübung einer Konzession ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

(7) Eine natürliche Person ist von der Ausübung einer Konzession ausgeschlossen, wenn ihr ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer juristischen Person zusteht oder zugestanden ist, auf die der Abs. 6 anzuwenden ist oder anzuwenden war.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 7 sind auf andere Rechtsträger als natürliche Personen sinngemäß anzuwenden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 4 bis 7 auf eine natürliche Person zutreffen, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

(9) Geht die Eigenberechtigung (Abs. 3 Z. 1 lit. a) verloren, so kann die Konzession durch einen vom gesetzlichen Vertreter bestellten Geschäftsführer (§ 64) weiter ausgeübt werden oder die weitere Ausübung der Konzession einem vom gesetzlichen Vertreter bestellten Pächter (§ 69) übertragen werden.

(10) Die Behörde hat über Antrag vom Erfordernis der Vollendung des 24. Lebensjahres (Abs. 3 Z. 1 lit. a), der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates (Abs. 3 Z. 1 lit. b) sowie vom Erfordernis des Wohnsitzes im Inland oder in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat (Abs. 3 Z. 1 lit. c) Nachsicht zu gewähren, wenn der Betrieb des Verteilernetzes für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Elektrizität im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(11) Das Erfordernis des Wohnsitzes im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat (Abs. 3 Z. 1 lit. c) entfällt, wenn ein Geschäftsführer (§ 64) oder Pächter (§ 65) bestellt ist.

(12) Die Bestimmungen für Personengesellschaften des Handelsrechtes gelten auch für eingetragene Erwerbsgesellschaften.

Verfahren zur Konzessionserteilung Parteistellung Anhörungsrechte

§ 61. (1) Die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 60 anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familienname der Person, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen,
2. bei juristischen Personen, deren Bestand nicht offenkundig ist, der Nachweis ihres Bestandes; bei Personengesellschaften des Handelsrechtes ein Auszug aus dem Firmenbuch, der nicht älter als 6 Monate sein darf,
3. ein Plan in zweifacher Ausfertigung über das vorgesehene Verteilergebiet mit Darstellung der Verteilergebietsgrenzen im Maßstab 1:25.000,
4. Angaben über die Struktur und über die zu erwartenden Kosten der Verteilung der Elektrizität sowie darüber, ob die vorhandenen oder geplanten Verteileranlagen eine kostengünstige, ausreichende und sichere Verteilung erwarten lassen.

(3) Sofern zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 60 weitere Unterlagen erforderlich sind, kann die Behörde die Vorlage weiterer Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist verlangen.

(4) Im Verfahren zur Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession kommt

1. dem Konzessionswerber und

2. jenen Betreibern eines Verteilernetzes, die eine Verteilernetzkonzession für das in Betracht kommende Gebiet besitzen,

Parteistellung zu.

(5) Liegen mehrere Anträge auf Erteilung einer elektritätswirtschaftlichen Konzession für ein bestimmtes Gebiet vor, so hat die Behörde in einem Verfahren über alle Anträge abzusprechen und hat jeder Antragsteller Parteistellung.

(6) Vor der Entscheidung über den Antrag um Erteilung der elektritätswirtschaftlichen Konzession sind

1. die Wirtschaftskammer Wien,
2. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und
3. die Wiener Landeslandwirtschaftskammer

zu hören.

Erteilung der elektritätswirtschaftlichen Konzession

§ 62. (1) Über den Antrag auf Erteilung der elektritätswirtschaftlichen Konzession ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Wenn sich die beabsichtigte Tätigkeit des Konzessionswerbers über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, hat die Behörde mit den übrigen zuständigen Landesregierungen das Einvernehmen zu pflegen.

(3) Die Konzession ist unter Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Sicherung der Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.

(4) In der Konzession ist eine angemessene, mindestens jedoch sechsmonatige und höchstens zwölfmonatige Frist für die Aufnahme des Betriebes durch das Elektrizitätsunternehmen festzusetzen. Dabei ist auf anhängige Bewilligungsverfahren nach anderen Vorschriften und auch auf einen allmählichen (z.B. stufenweisen) Ausbau Bedacht zu nehmen. Die Frist ist auf Antrag in angemessenem Verhältnis, höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre, zu verlängern, wenn sich die Aufnahme des Betriebes ohne Verschulden des Konzessionsinhabers verzögert hat. Dieser Antrag auf Fristverlängerung ist vor Ablauf der Frist bei der Behörde einzubringen. Die Aufnahme des Betriebes des Elektrizitätsunternehmens ist der Behörde anzuzeigen.

Ausübung

§ 63. (1) Das Recht zum Betrieb eines Verteilernetzes auf Grund einer elektritätswirtschaftlichen Konzession ist ein persönliches Recht, das unübertragbar ist. Die Ausübung durch Dritte ist nur zulässig, sofern dieses Gesetz hierfür besondere Vorschriften enthält.

(2) Besteht nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters und scheidet der Geschäftsführer oder der Pächter aus, so darf die Konzession bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers oder Pächters, längstens jedoch während sechs Monaten, weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung dieses Rechtes ohne Geschäftsführer oder Pächter eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist oder in den vorangegangenen zwei Jahren vor dem Ausscheiden des Geschäftsführers oder Pächters der Betrieb insgesamt länger als sechs Monate ohne Geschäftsführer oder Pächter ausgeübt wurde.

Geschäftsführer

§ 64. (1) Der Konzessionsinhaber oder Pächter kann für die Ausübung der elektritätswirtschaftlichen Konzession einen Geschäftsführer bestellen, der der Behörde gegenüber für die Einhaltung der für Verteilernetzbetreiber festgelegten Pflichten dieses Gesetzes verantwortlich

ist. Der Konzessionsinhaber oder Pächter bleibt jedoch insoweit verantwortlich, als er Rechtsverletzungen des Geschäftsführers wissentlich duldet oder es bei der Auswahl des Geschäftsführers an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(2) Die Bestellung eines Geschäftsführers bedarf der Genehmigung der Behörde. Diese ist zu erteilen, wenn der zu bestellende Geschäftsführer

1. die gemäß § 60 Abs. 3 Z. 1 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
2. sich entsprechend betätigen kann und eine selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzt,
3. seiner Bestellung und der Erteilung der Anordnungsbefugnis nachweislich zugestimmt hat und
4. im Falle einer juristischen Person (§ 60 Abs. 3 Z. 2) außerdem
 - a) dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ angehört oder
 - b) ein Arbeitnehmer ist, der mindestens die Hälfte der nach arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist,
5. im Falle einer Personengesellschaft des Handelsrechtes (§ 64 Abs. 3 Z. 2) persönlich haftender Gesellschafter ist, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

§ 64 Abs. 10 gilt sinngemäß.

(3) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so wird dem Abs. 2 Z. 5 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer dieser Personengesellschaft eine natürliche Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der betreffenden juristischen Person angehört oder ein Arbeitnehmer ist, der mindestens die Hälfte der nach arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist.

(4) Ist eine Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 2 Z. 5 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer eine natürliche Person bestellt wird, die ein persönlich haftender Gesellschafter der betreffenden Mitgliedgesellschaft ist und die innerhalb dieser Mitgliedgesellschaft die im Abs. 2 Z. 5 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Dieser Mitgliedgesellschaft muss innerhalb der Personengesellschaft des Handelsrechtes die im Abs. 2 Z. 5 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.

(5) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes und ist diese Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 2 Z. 5 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer der zuletzt genannten Personengesellschaft eine Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung befugten Organ der juristischen Person angehört, wenn weiters die juristische Person innerhalb der Mitgliedgesellschaft die im Abs. 2 Z. 5 vorgeschriebene Stellung hat und wenn schließlich dieser Mitgliedgesellschaft innerhalb ihrer Mitgliedgesellschaft ebenfalls die im Abs. 2 Z. 5 vorgeschriebene Stellung zukommt.

(6) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Geschäftsführer eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 5 nicht mehr erfüllt. Dies sowie das Ausscheiden des Geschäftsführers hat der Konzessionsinhaber oder Pächter der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Pächter

§ 65. (1) Der Konzessionsinhaber kann die Ausübung der Konzession einem Pächter übertragen, der sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausübt. Der Pächter muss, wenn er eine natürliche Person ist, die gemäß § 60 Abs. 3 Z. 1 erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei § 60 Abs. 10 und 11 sinngemäß gilt. Ist der Pächter eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, muss er entweder seinen Sitz im Inland oder in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat haben und ist ein Geschäftsführer (§ 64) zu bestellen. Eine Weiterverpachtung ist unzulässig.

(2) Die Bestellung eines Pächters bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Pächter die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt. Die Genehmigung

ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist. Das Ausscheiden des Pächters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung ist der Behörde vom Konzessionsinhaber schriftlich anzuzeigen.

Fortbetriebsrechte

§ 66. (1) Das Recht, ein Verteilernetz auf Grund der Berechtigung einer anderen Person fortzuführen (Fortbetriebsrecht), steht zu:

1. der Verlassenschaft nach dem Konzessionsinhaber,
2. dem überlebenden Ehegatten, in dessen rechtlichen Besitz das Verteilerunternehmen des Konzessionsinhaber auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht,
3. unter den Voraussetzungen der Z. 2 auch den Kindern und Wahlkindern sowie den Kindern der Wahlkinder des Konzessionsinhabers,
4. dem Masseverwalter für Rechnung der Konkursmasse,
5. dem vom Gericht bestellten Zwangsverwalter oder Zwangspächter.

(2) Der Fortbetriebsberechtigte hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Konzessionsinhaber.

(3) Wenn das Fortbetriebsrecht nicht einer natürlichen Person zusteht, oder zwar einer natürlichen Person zusteht, die die besonderen Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 3 Z 1 nicht nachweisen kann oder der eine Nachsicht nicht erteilt wurde, so ist vom Fortbetriebsberechtigten - falls er nicht eigenberechtigt ist, vom gesetzlichen Vertreter - ohne unnötigen Aufschub ein Geschäftsführer (§ 64) oder Pächter (§ 65) zu bestellen. § 60 Abs. 10 und 11 gilt sinngemäß.

Ausübung des Fortbetriebsrechtes

§ 67. (1) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft entsteht mit dem Tod des Konzessionsinhabers. Der Vertreter der Verlassenschaft hat der Behörde den Fortbetrieb ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen.

(2) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft endet:

1. mit der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung durch Einantwortung,
2. mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Verteilerunternehmens durch den Vermächtnisnehmer oder durch den auf den Todesfall Beschenkten,
3. mit der Verständigung der Erben und Noterben, dass eine Verlassenschaftsabhandlung von Amts wegen nicht eingeleitet wird,
4. mit der Überlassung des Nachlasses an Zahlungs statt,
5. mit der Eröffnung des Konkurses über die Verlassenschaft oder
6. mit dem Zeitpunkt, in dem das Verteilerunternehmen des Konzessionsinhabers auf Grund einer Verfügung des Verlassenschaftsgerichtes ganz oder teilweise in den Besitz eines Rechtsnachfolgers von Todes wegen übergeht.

(3) Das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten und der Kinder, Wahlkinder sowie Kinder der Wahlkinder des Konzessionsinhabers entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft gemäß Abs. 2 endet. Der Fortbetrieb durch den Ehegatten ist von diesem, der Fortbetrieb durch die Kinder, Wahlkinder und Kinder von Wahlkindern von ihrem gesetzlichen Vertreter, falls sie aber eigenberechtigt sind, von ihnen selbst der Behörde ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten endet spätestens mit dessen Tod, das Fortbetriebsrecht der Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder endet spätestens mit dem Tag, an dem sie das 28. Lebensjahr vollenden.

(4) Hinterlässt der Konzessionsinhaber sowohl einen fortbetriebsberechtigten Ehegatten als auch fortbetriebsberechtigte Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder, so steht ihnen das Fortbetriebsrecht gemeinsam zu.

(5) Der fortbetriebsberechtigte Ehegatte und die fortbetriebsberechtigten Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder können spätestens einen Monat nach der Entstehung ihres Fortbetriebsrechtes auf dieses mit der Wirkung verzichten, dass das Fortbetriebsrecht für ihre Person als nicht entstanden gilt. Ist der Fortbetriebsberechtigte nicht eigenberechtigt, so kann für ihn nur sein gesetzlicher Vertreter mit Zustimmung des Gerichts rechtswirksam auf das Fortbetriebsrecht verzichten. Die Verzichtserklärung ist gegenüber der Behörde schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich.

(6) Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters entsteht mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Konzessionsinhabers. Der Masseverwalter hat den Fortbetrieb der Behörde ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters endet mit der Aufhebung- des Konkurses.

(7) Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters entsteht mit der Bestellung durch das Gericht, das Fortbetriebsrecht des Zwangspächters mit dem Beginn des Pachtverhältnisses. Das Gericht hat den Zwangsverwalter oder den Zwangspächter der Behörde bekannt zu geben. Das Fortbetriebsrecht des Zwangsverwalters endet mit der Einstellung der Zwangsverwaltung, das Fortbetriebsrecht des Zwangspächters mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

Hauptstück VII Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb

Abschnitt 1 Übertragungsnetze

Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

§ 68. (1) Kommt der Betreiber eines Übertragungsnetzes, das sich über nicht mehr als zwei Bundesländer erstreckt, seinen Pflichten nicht nach, hat ihm die Behörde aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(2) So weit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, kann die Behörde einen anderen geeigneten Netzbetreiber zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers ganz oder teilweise heranziehen (Einweisung). Sind die hindernden Umstände derart, dass eine gänzliche Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Betreibers des Übertragungsnetzes nicht zu erwarten ist oder kommt der Betreiber des Übertragungsnetzes dem Auftrag der Behörde auf Bestellung der hindernden Umstände nicht nach, so ist diesem Netzbetreiber der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Hauptstückes III ein anderer Netzbetreiber zur dauernden Übernahme des Systems zu verpflichten.

(3) Der gemäß Abs. 2 verpflichtete Netzbetreiber tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen ist, ein.

(4) Dem gemäß Abs. 2 verpflichteten Netzbetreiber hat die Behörde auf dessen Antrag den Gebrauch des Übertragungsnetzes des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen ist, gegen angemessene Entschädigung soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

(5) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 2 hat die Behörde auf Antrag des verpflichteten Netzbetreibers das in Gebrauch genommene Übertragungsnetz zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen.

(6) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigungen sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Bei der Bemessung der Entschädigung sind die bis zur Einweisung von den Kunden bereits geleisteten Kosten des Netzzugangs zu berücksichtigen.

Abschnitt 2 Verteilernetze

Endigung der Konzession

§ 69. (1) Die Elektrizitätswirtschaftliche Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes endigt:

1. durch den Tod des Konzessionsinhabers, wenn dieser eine natürliche Person ist, im Falle eines Fortbetriebsrechtes aber erst mit Ende des Fortbetriebsrechtes,
2. durch den Untergang der juristischen Person oder mit der Auflassung der Personengesellschaft des Handelsrechtes, sofern sich aus Abs. 2 bis 7 nichts anderes ergibt,
3. durch Zurücklegung der Konzession, im Falle von Fortbetriebsrechten gemäß § 66 Abs. 1 Z. 1 bis 3 mit der Zurücklegung der Fortbetriebsrechte,
4. durch Entzug der Konzession,
5. durch Untersagung gemäß § 71 Abs. 2.

(2) Bei Übertragung von Unternehmen und Teilunternehmen durch Umgründung (insbesondere durch Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüsse, Realteilungen und Spaltungen) gehen die zur Fortführung des Betriebes erforderlichen Konzessionen auf den Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolger) nach Maßgabe der in den Abs. 3 und 4 festgelegten Bestimmungen über. Die bloße Umgründung stellt keinen Endigungstatbestand dar, insbesondere rechtfertigt sie keine Entziehung.

(3) Die Berechtigung zur weiteren Ausübung der Konzession im Sinne des Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn der Nachfolgeunternehmer die Voraussetzungen für die Ausübung der Konzession gemäß § 60 Abs. 3 erfüllt. Der Nachfolgeunternehmer hat der Behörde den Übergang unter Anschluss eines Firmenbuchauszugs und der zur Herbeiführung der Eintragung im Firmenbuch eingereichten Unterlagen in Abschrift längstens innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung im Firmenbuch anzuzeigen.

(4) Die Berechtigung des Nachfolgeunternehmers endigt nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn er innerhalb dieser Frist den Rechtsübergang nicht angezeigt hat oder im Falle des § 60 Abs. 3 Z. 2 lit. b kein Geschäftsführer oder Pächter innerhalb dieser Frist bestellt wurde.

(5) Die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft berührt nicht die Konzession. Die Gesellschaft hat die Umwandlung innerhalb von vier Wochen nach der Eintragung der Umwandlung in das Firmenbuch der Behörde anzuzeigen.

(6) Abs. 5 gilt auch für die Umwandlung einer offenen Erwerbsgesellschaft in eine Kommandit-Erwerbsgesellschaft, einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft in eine offene Erwerbsgesellschaft, einer Personengesellschaft des Handelsrechtes in eine eingetragene Erwerbsgesellschaft oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes.

(7) Die Konzession einer Personengesellschaft des Handelsrechtes endigt, wenn keine Liquidation stattfindet, mit der Auflösung der Gesellschaft, sonst im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation; die Konzession einer Personengesellschaft des Handelsrechtes endigt nicht, wenn die Gesellschaft fortgesetzt wird. Der Liquidator hat die Beendigung der Liquidation innerhalb von zwei Wochen der Behörde anzuzeigen.

(8) Die Zurücklegung der Konzession wird mit dem Tag wirksam, an dem die schriftliche Anzeige über die Zurücklegung bei der Behörde einlangt, sofern nicht der Konzessionsinhaber die Zurücklegung für einen späteren Zeitpunkt anzeigt. Die Anzeige ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde unwiderruflich. Die Anzeige über die Zurücklegung durch den Konzessionsinhaber berührt nicht das etwaige Fortbetriebsrecht der Konkursmasse, des Zwangsverwalters oder des Zwangspächters.

Entziehung der Konzession

§ 70. (1) Die Elektrizitätswirtschaftliche Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes ist von der Behörde zu entziehen, wenn

1. der Betrieb nicht innerhalb der gemäß § 62 Abs. 4 festgesetzten Frist aufgenommen worden ist,
2. die für die Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 3 nicht mehr vorliegen oder
3. der Konzessionsinhaber oder der Geschäftsführer infolge schwer wiegender Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist.

(2) Erstreckt sich das Verteilernetz über zwei oder mehrere Bundesländer, hat die Behörde mit den übrigen zuständigen Landesregierungen das Einvernehmen zu pflegen.

(3) Das Wirksamwerden des Entzuges ist so festzusetzen, dass die ordnungsgemäße Versorgung gewährleistet ist.

(4) Beziehen sich die in Abs. 1 Z. 1 bis 3 angeführten Entziehungsgründe auf die Person des Pächters, so hat die Behörde die Genehmigung der Übertragung der Ausübung der Konzession an den Pächter zu widerrufen.

(5) Die Behörde hat von der im Abs. 1 Z. 2 vorgeschriebenen Entziehung wegen Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens oder Abweisung eines Antrages auf Konkursöffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hineinreichenden Vermögens abzusehen, wenn die Ausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen und sichergestellt ist, dass der Betreiber des Verteilernetzes in der Lage ist, den Pflichten des III. Hauptstückes nachzukommen.

Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

§ 71. (1) Kommt der Betreiber eines Verteilernetzes seinen Pflichten gemäß dem Hauptstück III nicht nach, hat ihm die Behörde aufzutragen, die hindernenden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(2) Soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, kann die Behörde einen anderen geeigneten Netzbetreiber zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben des Betreibers des Verteilernetzes ganz oder teilweise heranziehen (Einweisung). Sind die hindernden Umstände derart, dass eine gänzliche Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Betreibers des Verteilernetzes in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist oder kommt der Betreiber des Verteilernetzes dem Auftrag der Behörde zur Beseitigung der hindernden Umstände nicht nach, so ist diesem Netzbetreiber der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Hauptstückes III ein anderer Netzbetreiber zur dauernden Übernahme zu verpflichten. Die Verpflichtung zur dauernden Übernahme gilt als Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession.

(3) Der gemäß Abs. 2 verpflichtete Netzbetreiber tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, ein.

(4) Dem gemäß Abs. 2 verpflichteten Netzbetreiber hat die Behörde auf dessen Antrag den Gebrauch des Verteilernetzes des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, gegen angemessene Entschädigung soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.

(5) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 2 hat die Behörde auf Antrag des verpflichteten Netzbetreibers das in Gebrauch genommene Verteilernetz zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen.

(6) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigungen sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Bei der

Bemessung der Entschädigung sind die bis zur Einweisung von den Kunden bereits geleisteten Kosten des Netzzugangs zu berücksichtigen.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 sind für den Fall, dass bei Endigung oder Entzug der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession die ordnungsgemäße Versorgung mit elektrischer Energie nicht gesichert ist, sinngemäß anzuwenden.

VIII Hauptstück Genehmigung der Bedingungen Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen

1. Abschnitt Genehmigung der Bedingungen Veröffentlichung

Verfahren

§ 72. (1) Die Netzbetreiber und die Bilanzgruppenverantwortlichen sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Voraussetzungen für die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen erforderlichen Angaben und Unterlagen mit dem Antrag um Genehmigung an die zuständige Regulierungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Wirtschaftskammer Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, die Mener Landeslandwirtschaftskammer sind - sofern sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt - vor Erteilung der Genehmigung zu hören.

(3) Erstreckt sich das Netz eines Netzbetreibers oder die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen über zwei oder mehrere Bundesländer, so hat die zuständige Regulierungsbehörde die Rechtsvorschriften jenes Landes anzuwenden, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(4) Die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und die Systemnutzungstarife sind von den Netzbetreibern und die genehmigten Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche von den Bilanzgruppenverantwortlichen den Netzzugangsberechtigten bzw. den Kunden auf deren Verlangen auszufolgen und zu erläutern.

(5) Die zuständige Regulierungsbehörde kann dem Netzbetreiber oder dem Bilanzgruppenverantwortlichen die Vorlage geänderter Allgemeiner Bedingungen innerhalb angemessener, drei Monate nicht übersteigender Frist auftragen, wenn sie auf Grund einer Änderung der Rechtslage oder geänderter Verhältnisse den Voraussetzungen nach den §§ 32 und 55 nicht mehr entsprechen. Der Auftrag zur Vorlage geänderter Bedingungen darf jedoch - sofern die Änderung nicht auf Grund einer Änderung der Rechtslage erforderlich ist - frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Genehmigung der von der Änderung betroffenen Bestimmungen der Bedingungen erteilt werden.

(6) Soweit dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Marktes erforderlich ist, sind - unbeschadet des Abs. 5 - die Netzbetreiber und die Bilanzgruppenverantwortlichen verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Regulierungsbehörde innerhalb angemessener, drei Monate nicht übersteigender Frist geänderte Allgemeine Bedingungen zur Genehmigung vorzulegen.

Veröffentlichung

§ 73. Die Netzbetreiber und die Bilanzgruppenverantwortlichen haben die genehmigten Allgemeinen Bedingungen und die bestimmten Systemnutzungstarife in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sind genehmigte Allgemeine Bedingungen oder bestimmte Systemnutzungstarife veröffentlicht und sind sie inhaltsgleich mit den genehmigten Allgemeinen Bedingungen oder bestimmten Systemnutzungstarifen anderer Netzbetreiber oder Bilanzgruppenverantwortlicher, so genügt für die Veröffentlichung ein entsprechender Hinweis, aus dem hervorgeht, dass die bereits veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen oder Systemnutzungstarife gelten.

2. Abschnitt Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen

Behörde, verwaltende Stelle

§ 74. (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, ist die sachlich und örtlich zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes die Landesregierung.

(2) Als verwaltende Stelle wird die Elektrizitäts-Control GmbH bestimmt. Die Behörde kann mit Verordnung die Übertragung widerrufen, wenn die verwaltende Stelle ihre übertragenen Aufgaben nicht oder nicht zufrieden stellend wahrnimmt oder wenn dies aus Kostengründen geboten ist. Im Falle des Widerrufs kann die Behörde mit Verordnung sich selbst, eine andere geeignete Behörde oder einen privaten oder öffentlichen, geeigneten Rechtsträger als verwaltende Stelle bestimmen. Sie hat sich dabei von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

(3) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt in erster Instanz dem Magistrat, über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

Auskunftspflicht

§ 75. (1) Die Behörde kann von den Elektrizitätsunternehmen jede Auskunft verlangen, deren Kenntnis zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Elektrizitätsunternehmen sind verpflichtet, diese Auskünfte innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist zu erteilen und auf Verlangen der Behörde Einsicht in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.

(2) Die Elektrizitätsunternehmen haben den Organen der Behörde zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jederzeit ungehindert Zutritt zu den Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteileranlagen zu gewähren.

(3) Wer nach diesem Gesetz oder auf Grund darauf beruhender behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen aus seiner Erzeugungsanlage durchzuführen und darüber Aufzeichnungen zu führen, hat diese Aufzeichnungen über Aufforderung der Behörde zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten erforderlich ist.

(4) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht.

Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 76. (1) Personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind, die die Behörde oder die verwaltende Stelle (§ 74 Abs. 2) in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt oder die der Behörde oder der verwaltenden Stelle (§ 74 Abs. 2) zur Kenntnis zu bringen sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Die Behörde oder die verwaltende Stelle (§ 74 Abs. 2) ist ermächtigt, bearbeitete Daten im Rahmen von Verfahren nach diesem Gesetz zu übermitteln an:

1. die Beteiligten an diesen Verfahren,
2. Sachverständige, die einem Verfahren beigezogen werden,
3. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG), soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden,
4. die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates,
5. den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und
6. die Regulierungsbehörden.

Strafbestimmungen

§ 77. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 14.500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer

1. eine nach § 5 Abs. 1 genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage ohne Genehmigung errichtet, wesentlich ändert oder betreibt,
2. als Rechtsnachfolger die Behörde vom Wechsel nicht verständigt (§ 12 Abs. 6) oder ohne Fertigstellungsanzeige (§ 12 Abs. 9) eine Erzeugungsanlage in Betrieb nimmt,
3. die Erzeugungsanlage ohne die gemäß § 13 Abs. 1 erforderliche Betriebsgenehmigung - ausgenommen Probetrieb - betreibt,
4. den Bestimmungen der §§ 18, 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 zuwider handelt,
5. den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten eines betroffenen Grundstückes oder allfällige Bergbauberechtigte nicht oder nicht rechtzeitig über den Beginn der Vorarbeiten in Kenntnis setzt (§ 22 Abs. 7),
6. den Netzzugang zu nicht genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gewährt (§ 29 Abs. 1) oder die Verweigerung des Netzzugangs nicht schriftlich begründet (§ 31 Abs. 2),
7. wer einem Feststellungsbescheid gemäß § 32 Abs. 7 nicht entspricht,
8. den Betrieb eines Netzes ohne Bestellung eines geeigneten Betriebsleiters aufnimmt, die Bestellung des Betriebsleiters nicht genehmigen lässt, das Ausscheiden sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung nicht schriftlich anzeigt (§ 39),
9. den Pflichten gemäß den §§ 38 Abs. 1 Z. 5, , 42 Abs. 1 Z. 9, 43 Abs. 2 , 46 Abs. 2, 47 Abs. 1, 53 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 nicht entspricht,
10. der als bestehend festgestellten Anschlusspflicht (§ 40 Abs. 2) nicht entspricht,
11. der Abnahmepflicht nicht entspricht, obwohl sie die Behörde festgestellt hat (§ 41 Abs.7),
12. als Endverbraucher keine Auskunft erteilt (§ 44 Abs. 6),
13. den Pflichten des § 44 Abs. 3, § 45 Abs. 3 nicht entspricht oder entgegen der Bestimmung des § 45 Abs. 7 auf der Stromrechnung der Endverbraucher nicht den entsprechenden Anteil ausweist,
14. als Betreiber einer Ökoanlage den Bestimmungen des § 48 Abs. 3 oder 5 nicht entspricht,
15. den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 nicht entspricht,
16. wer ein Übertragungsnetz ohne Anzeige (§ 58 Abs. 1) oder eine Regelzone ohne Anzeige (§ 59 Abs. 1) betreibt,
17. ein Verteilernetz ohne elektrizitätswirtschaftliche Konzession betreibt (§ 60 Abs. 1),
18. die elektrizitätswirtschaftliche Konzession entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes durch Dritte ausüben lässt (§ 63 Abs. 1),
19. den in Bescheiden, welche auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, enthaltenen Auflagen oder Aufträgen zuwider handelt oder die in den Bescheiden enthaltenen Fristen nicht einhält,
20. einem Auftrag gemäß § 72 Abs. 5 nicht nachkommt,
21. auf Verlangen der zuständigen Regulierungsbehörde keine geänderten Allgemeinen Bedingungen vorlegt (§ 72 Abs. 6),
22. die genehmigten Allgemeinen Bedingungen oder die bestimmten Systemnutzungstarife nicht veröffentlicht (§ 73),
23. entgegen den Bestimmungen des § 75 Abs. 1 die Erteilung einer Auskunft verweigert, die Einsichtnahme oder den Zutritt gemäß § 75 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht gewährt oder den Pflichten gemäß § 75 Abs. 3 nicht entspricht,
24. seiner Berichtspflicht gemäß § 79 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wurde die Übertragung der Ausübung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession an einen Pächter genehmigt, so ist dieser verantwortlich.

(4) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine im Abs. 1 bezeichnete Tat den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet.

IX Hauptstück Landeselektrizitätsbeirat Berichtspflicht

Aufgaben des Landeselektrizitätsbeirates

§ 78. (1) Zur Beratung der Behörde in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten wird ein Landeselektrizitätsbeirat eingerichtet.

(2) Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erörterung von Maßnahmen zur Erreichung des in § 41 Abs. 2 festgelegten Anteils an elektrischer Energie aus Ökoanlagen,
2. die Erörterung der Förderrichtlinien,
3. die Erörterung des Wiener Energiekonzeptes in elektrizitätswirtschaftlicher Hinsicht.

(3) Dem Beirat haben neben dem Vorsitzenden anzugehören:

1. zwei Vertreter des Amtes der Wiener Landesregierung,
2. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, der Wiener Landes-Landwirtschaftskammer, und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
3. der Landeslastverteiler,
4. drei Vertreter der Landesgesellschaft für Wien

(4) Vorsitzender ist das für Angelegenheiten des Elektrizitätswesens zuständige Mitglied der Wiener Landesregierung. Er kann ein anderes Mitglied der Landesregierung oder des Beirates mit seiner Vertretung betrauen.

(5) Die Vertreter der im Abs. 3 Z. 1, 2 und 4 genannten Stellen werden mit Beschluss der Wiener Landesregierung bestellt. Die in Abs. 3 Z. 2 genannten Stellen haben für die aus ihrem Kreis zu ernennenden Vertreter ein Vorschlagsrecht. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht, Tod oder Abberufung durch den Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Beirates sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Vorsitzenden des Beirates zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche.

(7) Der Beirat ist vom Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Er ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirates verlangt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen.

(8) Die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates, die Sachverständigen und die Auskunftspersonen dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied, als Sachverständiger oder als Auskunftsperson des Beirates anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, weder während eines Verfahrens noch nach dessen Abschluss offenbaren oder verwenden.

Berichtspflicht

§ 79. (1) Die Behörde hat bis spätestens 30. Juni jeden Jahres dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit einen Erfahrungsbericht über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes und der Vollziehung dieses Gesetzes vorzulegen.

(2) Netzbetreiber haben bis spätestens 30. April jeden Jahres der Behörde einen Bericht über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes, der Entwicklung der ökonomischen

Rahmenbedingungen und des Ökostrommarktes sowie eine Beurteilung des Erfolges der einzelnen Fördermaßnahmen vorzulegen.

(3) Betreiber von Verteilernetzen haben zusätzlich bis spätestens 30. April jeden Jahres der Behörde einen Bericht über das im § 41 Abs. 2 vorgegebene Ziel vorzulegen.

X Hauptstück Übergangsbestimmungen Schlussbestimmungen

Umgesetzte EU-Richtlinien

§ 80. Durch dieses Gesetz wurden die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie, ausgenommen die Artikel 13 bis 15 und Artikel 20 Abs. 3, und die Seveso II Richtlinie umgesetzt.

Übergangsbestimmungen

§ 81. (1) Elektrizitätsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitze einer Gebietskonzession sind, gelten im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit als Verteilernetzbetreiber konzessioniert. Die Rechte und Pflichten, die Ausübung, die Endigung und der Entzug der Konzession richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Bestehen Zweifel über den Umfang der bisherigen Tätigkeit, so hat über Antrag eines Betreibers eines Verteilernetzes die Behörde den Umfang der bisherigen Tätigkeit mit Bescheid festzustellen.

(2) Elektrizitätsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Übertragungsnetz gemäß § 2 Abs. 1 Z. 46 betreiben, gelten im Sinne des § 58 als angezeigt. § 58 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Rechte und Pflichten und die Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig eingesetzten Pächter oder Geschäftsführer im Sinne des 3. Abschnitts des Hauptstücks VI gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Die dem Betreiber eines Verteilernetzes nach diesem Gesetz zukommenden Rechte und Pflichten gelten für den Geschäftsführer oder Pächter sinngemäß. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt zu geben, welcher von diesen der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 64 Abs. 1) verantwortlich ist.

(4) Fehlt einem Verteilernetzbetreiber, der gemäß § 60 Abs. 3 Z. 2 eines Geschäftsführers oder Pächters bedarf, ein Geschäftsführer oder Pächter, so hat dieser innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Geschäftsführer oder Pächter zu bestellen und innerhalb dieser Frist um Genehmigung der Bestellung anzusuchen. Fehlt einem Pächter, der gemäß § 65 Abs. 1 eines Geschäftsführers bedarf, ein solcher Geschäftsführer, so hat der Pächter innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Geschäftsführer zu bestellen und innerhalb dieser Frist um die Genehmigung der Bestellung anzusuchen.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestellten technischen Betriebsleiter gelten als genehmigt nach diesem Gesetz. Fehlt einem Betreiber eines Netzes der erforderliche Betriebsleiter, so hat der Betreiber des Netzes innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den gemäß § 35 erforderlichen Betriebsleiter zu bestellen und innerhalb dieser Frist um Genehmigung der Bestellung des Betriebsleiters anzusuchen.

(6) Auf bestehende Verträge über den Netzzugang sind die jeweils nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen anzuwenden. Bestehende integrierte Verträge über den Netzzugang und die Versorgung bleiben jedenfalls hinsichtlich des Teiles über den Netzzugang aufrecht; auch auf diesen Teil sind die jeweils nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen anzuwenden.

(7) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gelten als genehmigt nach diesem Gesetz. Sie sind an die Bestimmungen dieses

Gesetzes anzupassen und spätestens nach Kundmachung dieses Gesetzes der Elektrizitäts-Control Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Entscheidungen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen, werden jedoch erst zu diesem Zeitpunkt wirksam. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der angepassten Allgemeinen Netzbedingungen haben die Netzbetreiber den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang unter Beachtung des §§ 32 Abs. 2, 46 Abs. 2 und 47 Abs. 1 zu gewähren.

(8) Anzeigen betreffend die Ausübung einer Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen können nach Kundmachung dieses Gesetzes bei der Elektrizitäts-Control GmbH eingebracht werden. Untersagungen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen, werden jedoch erst zu diesem Zeitpunkt wirksam.

(9) Bilanzgruppenverantwortliche können nach Kundmachung dieses Gesetzes Allgemeine Bedingungen der Elektrizitäts-Control GmbH zur Genehmigung vorlegen. Entscheidungen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen, werden jedoch erst zu diesem Zeitpunkt wirksam. Bis zur Entscheidung über den Antrag um Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen haben die Bilanzgruppenverantwortlichen in Ausübung ihrer Tätigkeit die Bestimmungen der §§ 46 Abs. 2, 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 und 3 zu beachten.

(10) Der Regelzonenführer und die sonstigen Netzbetreiber haben jene organisatorischen und technischen Maßnahmen und Vorkehrungen so zeitgerecht zu treffen, die erforderlich sind, um im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes allen Netzzugangsberechtigten Netzzugang zu gewähren. Den Netzzugangsberechtigten wird ein im Zivilrechtswege geltend zu machender Rechtsanspruch auf die Einhaltung dieser Verpflichtung eingeräumt.

(11) Anträge auf Anerkennung als Ökoanlage oder auf Benennung als Kleinwasserkraftanlage können nach Kundmachung dieses Gesetzes bei der Behörde eingebracht werden. Entscheidungen können vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen, werden jedoch erst zu diesem Zeitpunkt wirksam.

(12) Anzeigen gemäß § 49 Abs. 1 können nach der Kundmachung dieses Gesetzes bei der Behörde eingebracht werden. Feststellungen können vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen, werden jedoch erst zu diesem Zeitpunkt wirksam.

(13) Endverbraucher, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keiner Bilanzgruppe angehören, werden solange jener Bilanzgruppe zugewiesen, welche ihr bisheriges Elektrizitätsunternehmen einrichtet, bis diese Endverbraucher Mitglied einer anderen Bilanzgruppe sind.

(14) Erzeugungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehen und betrieben werden oder rechtmäßig errichtet werden können, gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Die §§ 15 bis 21 sind auf diese Erzeugungsanlagen anzuwenden. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.

(15) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Vertreter des Landeselektrizitätsbeirates gelten als bestellt.

(16) Netzzugangsberechtigte sind bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung gemäß § 34 Abs. 3 EIWOG verpflichtet, die auf Grund des § 47 Abs. 4 EIWOG in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998, festgelegten Zuschläge zum Systemnutzungstarif gemäß § 66a Abs. 7 EIWOG zu bezahlen.

Schlussbestimmungen

§ 82. (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über Angelegenheiten des Elektrizitätswesens in Wien vom 29. Juli 1999, LGBl. Nr. 37/1999, außer Kraft.

(3) Der Netzverweigerungstatbestand gemäß § 31 Abs. 1 Z. 3 tritt am 19. Februar 2006 außer Kraft.

(4) Bis zum 31. Dezember 2001 treten im § 56 Abs. 3 Z. 5 an Stelle des Betrages von Euro 50.000 der Schillingbetrag von 690.000, im § 60 Abs. 4 an Stelle des Betrages von Euro 7.300 der Schillingbetrag von 100.000 und im § 77 Abs. 1 an Stelle des Betrages von Euro 14.500 der Schillingbetrag von 200.000.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Anhang

(§ 26 Abs. 2 und Abs. 4 Z. 3 und 5)

Stoffliste zum Hauptstück II betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

Einleitung

1. Die für die Anwendung der §§ 26 bis 28 zu berücksichtigenden Mengen sind Höchstmengen, die nach den technischen Möglichkeiten eines Betriebes vorhanden sein können; die in Teil 1 und 2 genannten Mengen gelten pro Anlage. Mengen bis zu 2% der jeweiligen Mengenschwelle können unbeschadet des § 28 Abs. 5 unberücksichtigt bleiben, wenn sie auf Grund ihrer Verwahrung oder des Abstandes zu anderen Teilen einer Anlage nicht als Auslöser eines schweren Unfalles in Frage kommen.

2. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen dieses Abschnittes, wenn

- a) eine Mengenschwelle nach Teil 1 überschritten wird;
- b) eine Mengenschwelle nach Teil 2 überschritten wird;
- c) ein in Teil I genannter Stoff/eine Zubereitung die Mengenschwelle nicht überschreitet, jedoch im Betrieb auch Stoffe und Zubereitungen der gleichen Kategorie nach Teil 2 vorhanden sind und sich nach der Additionsregel (Z 3) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
- d) Stoffe und Zubereitungen nach Z 1, 2, 10 und 11 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel (Z 3) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
- d) Stoffe und Zubereitungen nach Z 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt.

3. In Anwendung von Z 2 lit. c, d und e sind die Quotienten aus den Einzelmengen an Stoffen/an Zubereitungen nach Teil 1 oder 2 mit den entsprechenden Mengenschwellen zu bilden. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen dieses Abschnittes, wenn die Summe dieser Quotienten größer als die Zahl 1 ist.

4. Zubereitungen werden als reine Stoffe betrachtet, falls sie nach ihrer Einstufung die gleichen gefährlichen Eigenschaften besitzen wie der kennzeichnende Reinstoff; ausgenommen sind jene Ziffern in Teil 1 und 2, bei denen eine eigene prozentuale Zusammensetzung oder andere Beschreibung angegeben ist.

5. Für die Einstufung der Stoffe und Zubereitungen sind die einschlägigen chemikalienrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, die Chemikalienverordnung, BGBl. II Nr. 81/2000, und die Giftliste-Verordnung, BGBl. II Nr. 317/1998, heranzuziehen.

Teil 1
Namentlich genannte Stoffe und Zubereitungen

Ziffer	Spalte 1 Bezeichnung des gefährlichen Stoffes	Spalte 2		Spalte 3	
		Mengenschwelle in Tonnen für die Anwendung von			
		§ 27 Abs. 2 Z 1		§ 27 Abs. 2 Z 2	
1	Ammoniumnitrat ¹⁾	350		2 500	
2	Ammoniumnitrat ²⁾	1 250		5 000	
3	Diarsen pentaoxid Arsensäure und/oder ihre Salze	1		2	
4	Arsentrioxid (Diarsentrioxid), arsenige Säure und ihre Salze			0,1	
5	Brom			20	
6	Chlor	10		25	
7	Atemgängige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid Nickeldioxid Nickelsulfid, Trinickeldisulfid, Dinickeltrioxid)			1	
8	Ethylenimin (Aziridin)	10		20	
9	Fluor	10		20	
10	Formaldehyd (C ≥ 90%)	5		50	
11	Wasserstoff	5		50	
12	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	25		250	
13	Bleialkyle	5		50	
14	Hochentzündliche verflüssigte Gase und Erdgas	50		200	
15	Acetylen (Ethin)	5		50	

Ziffer	Spalte 1 Bezeichnung des gefährlichen Stoffes	Spalte 2		Spalte 3	
		Mengenschwelle in Tonnen für die Anwendung von			
		§ 27 Abs. 2 Z 1		§ 27 Abs. 2 Z 2	
16	Ethylenoxid	5		50	
17	Propylenoxid (1,3-Epoxypropan)	5		50	
18	Methanol			200	
19	4,4-Methylen-bis (2-chloroanilin) und seine Salze, pulverförmig			0,1	
20	Methylisocyanat			0,15	
21	Sauerstoff			200	
22	Toluylendiisocyanat	10		100	
23	Carbonylchlorid (Phosgen)	0,3		0,75	
24	Arsentrihydrid (Arsin)	0,2		1,0	
25	Phosphortrihydrid (Phoshin)	0,2		1,0	
26	Schwefeldichlorid			1,	
27	Schwefeltrioxid	15		75	
28	Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine in TCDD-Aq uivalenten berechnet ³⁾			0,001	
29	Folgende kanzerogene Stoffe			0, 001	

	4-Aminobiphenyl und seine Salze, Benzidin(4,4Diaminobiphenyl) und seine Salze, Bis(chlormethyl)ether, Chlormethyl-methylether (Chlordimethylether), Dimethylzarbamoylchlorid, Dimethylnitrosamin (N-Nitrosodimethylamin), Hexamethylphosphorsäuretriamid, 2-Naphthylamin und seine Salze, 1,3-Propansulten, 4-Nitrobiphenyl		
30	Benzine (Ottokraftstoffe und andere Benzine mit einem Flammpunkt unter 21 °C)	5 000	50 000

Anmerkungen zu Teil 1:

¹⁾ Diese Mengenschwelle gilt für Ammoniumnitrat und Ammoniumnitrat-Zubereitungen (mit Ausnahme von Z 2), bei denen der aus Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28% beträgt, und für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig > 90% ist.

²⁾ Diese Mengenschwelle gilt für ammoniumnitrat-haltige Düngemittel im Sinne von § 1 Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/1998, bei denen der aus Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28% beträgt.

³⁾ Die Berechnung der Äquivalenzfaktoren für PCDD und PCDF hat gemäß BGB 1. Nr. 134/1990 zu erfolgen.

Wenn in Spalte 2 keine Mengenschwelle angegeben ist (Z. 4, 5, 7, 18, 19, 20, 21 und 28), dann ist ausschließlich die Mengenschwelle in Spalte 3 maßgebend und es sind die sich aus der Einstufung nach § 27 Abs. 2 Z 2 ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen (keine Mengenschwelle "0" in Spalte 2).

Teil 2

Kategorien von namentlich nicht in Teil 1 genannten Stoffen und Zubereitungen

Ziffer	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Kategorie der gefährlichen Stoffe bzw Zubereitungen und Einstufung	Mengenschwelle in Tonnen für die Anwendung von	
		§ 27 Abs. 2 Z 1	§ 27 Abs. 2 Z 2
1	Sehr giftig	5	20
2	Giftig	50	200
3	Brandfördernd	50	200
4	Explosionsgefährlich Gefahrenhinweis R 2 oder ¹⁾	50	200
5	Explosionsgefährlich Gefahrenhinweis R 3	10	50
6	Entzündlich ²⁾	5 000	50 000

7	Leichtentzündlich [Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R	50	200
8	Leichtentzündlich (Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R11)	5 000	50 000
9	Hochentzündlich [Gefahrenhinweis R 12 und 4}, aus- genommen verflüssigte Gase und Erdgas nach Teil 1]		
		10	50
10	Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 50 oder R 50/53)		200
11	Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 51/53)		200
12	Stoffe mit Einstufung mit Gefahrenhinweis R 14 oder R 14/15, soweit nicht oben erfasst	100	500
13	Stoffe mit der Einstufung R 29	50	200

Anmerkungen zu Teil 2:

¹⁾ Explosionsgefährlich im Sinne der Z 4 sind auch pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen zu werten, mit welchen durch selbstständige, nicht detonierende, unter Freiwerden von Wärme ablaufender Reaktionen Licht, Gas, Schall, Rauch oder Wärme oder eine Kombination dieser Wirkungen erzielt werden soll.

²⁾ Entzündliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Z 6 sind entzündliche Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 10 sofern sie eine Verbrennung unterhalten können.

³⁾ Als leichtentzündliche Flüssigkeiten im Sinne der Z 7 gelten auch Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 55°C haben und unter Druck in flüssigem Zustand bleiben und auf Grund ihrer Verwendung unter gefahrenerhöhenden Bedingungen das Risiko schwerer Unfälle besteht.

⁴⁾ Als hochentzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Z 9 gelten Flüssigkeiten, die mit dem Gefahrenhinweis R 12 zu kennzeichnen sind (auch wenn sie unter Druck in gasförmigem oder flüssigem Zustand gehalten werden, ausgenommen hochentzündliche Gase nach Teil 1 Z 14), und flüssige Stoffe und Zubereitungen, die auf einer Temperatur oberhalb ihres jeweiligen Siedebereiches gehalten werden.

Wenn in Spalte 2 keine Mengenschwelle angegeben ist (Z 10 und 11), dann ist ausschließlich die Mengenschwelle in Spalte 3 maßgebend und es sind die sich aus der Einstufung nach § 27 Abs. 2 ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen (keine Mengenschwelle "0" in Spalte 2)."

VORBLATT

Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2001 - WEIWG 2001)

Problem: Im österreichischen Regierungsprogramm vom 3. Februar 2000 wird der Energieliberalisierung breiter Raum gewidmet. Zielsetzung ist es, eine Vollliberalisierung bei Strom und damit die Wahlfreiheit für Haushalte und Betriebe zu erreichen. Es soll die gänzliche Öffnung des Strommarktes in Österreich rascher erreicht werden, als es die Marktöffnungsgrade und Zeitpläne der Binnenmarkttrichtlinie für Elektrizität vorsehen.

Ziel: Schaffung der organisatorisch/technischen Rahmenbedingungen, welche für das Funktionieren eines vollliberalisierten Elektrizitätsmarktes in Österreich notwendig sind.

Lösung: Umsetzung der Grundsatzbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2000.

Alternativen: Keine.

Auswirkungen
auf die
Beschäftigung
und den
Wirtschaftsstandort
Wien bzw.
Österreich:

Eine gänzliche Marktöffnung bietet allen Kunden die Möglichkeit, von niedrigen Strompreisen zu profitieren. Durch das sinkende Strompreiseniveau wird die Kaufkraft der Konsumenten erhöht, der Wirtschaftsstandort Wien und Österreich gestärkt und die Konkurrenzfähigkeit heimischer Unternehmen erhöht werden.

Kosten: Die Vollziehung des Gesetzes wird jährlich Kosten von mehr als ATS 350.000,- verursachen. Im einzelnen darf hiezu auf die finanziellen Erläuterungen verwiesen werden.

Verhältnis zu
Rechtsvorschriften
der Europäischen
Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Er geht bezüglich des Zeitpunktes der Vollliberalisierung über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts hinaus. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften müssen in Hinblick auf die positiven Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien hingenommen werden.

Besonderheiten
des Normerzeu-

gungsverfahrens: Mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über die Kleinwasserkraftzertifikate wird die Elektrizitäts- Control GmbH betraut. Da diese Behörde eine Bundesbehörde ist, ist gemäß Artikel 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Allgemeiner Teil

A) Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie der EU

Am 11. Dezember 1996 wurde vom Europäischen Parlament die Richtlinie betreffend gemeinsame Regeln für den Elektrizitätsbinnenmarkt beschlossen. Anschließend erfolgte der Beschluss des Rates am 19. Dezember 1996 und die Veröffentlichung am 30. Jänner 1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter der Nummer 96/92/EG. Die Richtlinie trat gemäß Art. 28 formell am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung, also am 19. Februar 1997 in Kraft. Nach Inkrafttreten der Richtlinie stand den Mitgliedstaaten ein Zeitraum von längstens zwei Jahren für ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht zur Verfügung.

Umsetzung in Österreich

In Österreich wurde die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz — EIWOG umgesetzt, das am 19. August 1998 in Kraft getreten ist. In Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des EIWOGs wurde das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1999, LGBl. für Wien Nr. 37/1999 beschlossen.

EIWOG

Die Marktöffnung wurde durch das EIWOG in folgenden Schritten festgelegt:

1. Stufe

Ab 19. Februar 1999

Endverbraucher, deren Verbrauch 40 GWh/a im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten hat. Verteilemetzbetreiber, die auch Übertragungsnetzbetreiber sind. Dies entsprach einem Marktöffnungsgrad von 28,0%.

2. Stufe

Ab 19. Februar 2000

Endverbraucher, deren Verbrauch 20 GWh/a im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten hat. Dies entspricht einem Marktöffnungsgrad von 31,9%.

3. Stufe

Ab 19. Februar 2003

Endverbraucher, deren Verbrauch 9 GWh/a im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten hat. Verteilemetzbetreiber mit mehr als 9 GWh/a unmittelbarer Abgabe. Dies entspricht einem Marktöffnungsgrad für Endverbraucher von 36,2%.

Bisher wurden in Österreich durch die ersten beiden Marktöffnungsetappen Preissenkungen von insgesamt rd. 3,3 Mrd. ÖS p.a. realisiert. Davon können etwa 1,2 Mrd. ÖS p.a. Industrie- und sonstigen Großabnehmern zugerechnet werden, die deren Wettbewerbsfähigkeit deutlich verbessert haben. Aber auch im Segment der Kleinabnehmer wurden Preissenkungen für vorerst noch nicht zum Netzzugang berechnete Kunden (Haushalts-, Gewerbe- und Landwirtschaftskunden) in Höhe von rd. 2,1 Mrd. ÖS p.a. realisiert.

Ab 2006 sieht die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie die Prüfung der Marktöffnung durch die Europäische Kommission und die Erstattung eines Vorschlages für eine weitere Marktöffnung vor. Die Europäische Kommission hat jedoch in ihrem "Beitrag" zum Europäischen Rat in Lissabon vom 23. und 24. März 2000 (Dok.Nr. 6602/00 vom 1. März 2000) deutlich zu verstehen gegeben, dass sie gegenüber den in der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie vorgesehenen Mindestmarktöffnungsgraden eine deutliche Beschleunigung der Marktöffnung für wünschenswert hält.

Beschleunigte Liberalisierung in Österreich.

Im österreichischen Regierungsprogramm vom 3. Februar 2000 wird der Energieliberalisierung breiter Raum gewidmet. Zielsetzung ist es, eine Voll liberalisierung bei Strom und damit die Wahlfreiheit für Haushalte und Betriebe zu erreichen. Es soll die gänzliche Öffnung des Strommarktes in Österreich rascher erreicht werden, als es die Marktöffnungsgrade und Zeitpläne der Binnenmarktrichtlinie für Elektrizität vorsehen.

Da elektrische Energie einige Besonderheiten aufweist (z.B. keine direkte Speicherbarkeit), ist bei einem Markt für diese Energieform eine besondere Abwicklung und Verrechnung erforderlich. Dazu kommt, dass Verbraucher, die am weit vermaschten Elektrizitätsnetz an-

geschlossen sind, normalerweise nie die gleiche Menge pro Zeiteinheit aus dem Netz ent-

nehmen, wie sie ein Lieferant in ein Netz einspeist. Dafür ist ein Ausgleichsmechanismus erforderlich, bei dem weniger die technischen als die organisatorischen Fragen im Vordergrund stehen.

Zwei unterschiedliche Systeme sind in Europa dazu bereits eingeführt worden:

In Großbritannien wird derzeit noch ein Pool-System praktiziert, bei dem alle Erzeuger Direktverträge mit Verbrauchern abschließen können, jedoch nach vorgegebenen Regeln Strom dem Pool anbieten müssen. Der Effekt dabei ist, dass der Preis für Energie nach den Angebotsverhältnissen gebildet wird. In der praktischen Abwicklung stellte sich jedoch heraus, dass durch Absprachen der Anbieter dieser Preis hoch gehalten wurde und auf Grund der Zuordnungsfragen von Verträgen etc. der bürokratische/organisatorische Aufwand sehr hoch und entsprechend teuer ist. Derzeit wird überlegt, dieses System auf die Basis des in Skandinavien praktizierten umzustellen.

Diese Systeme in den Ländern Norwegen, Schweden und Finnland sind einander sehr ähnlich und basieren auf dem Prinzip, dass Kunden mit Erzeugern und Lieferanten Lieferverträge abschließen können. Das Ausgleichs- und Abrechnungssystem basiert auf einem Bilanzgruppensystem, bei dem virtuell Kunden und Erzeuger zusammengeschlossen werden, wobei der statistische Ausgleich voll zum Tragen kommt. Der Preis für Lieferungen kann frei vereinbart werden, der für Ausgleichenergie bildet sich durch spezielle Vorgaben auf Basis eines Börsenpreises.

Die betriebliche Abwicklung von Geschäften ist sehr leicht durchführbar und bedarf nur eines geringen bürokratischen Aufwands. Diese bereits funktionstüchtigen Systeme sind ein Vorbild für die Umsetzung der Voll-Liberalisierung in Österreich. Der Regulierungsaufwand beschränkt sich - neben Aufsichtstätigkeiten über etwaige marktbeherrschende Stellungen von Unternehmen und über das Clearing und Settlement – im Wesentlichen auf die Fragen der Netznutzung.

In den Niederlanden ist ein, vorerst für größere Kunden konzipierter gut funktionierender Markt gegeben, der durch klare Regeln gekennzeichnet ist. Zur Erweiterung auf alle End-

verbraucher ist auch dort die Einführung des skandinavischen Modells geplant.

Konzept für die organisatorisch/technischen Rahmenbedingungen eines vollliberalisierten Elektrizitätsmarktes in Österreich:

Die 100%ige Liberalisierung bringt im Vergleich zum gegenwärtigen Stand:

eine sehr große Anzahl von Netzzugangsberechtigten

ein breites Spektrum - vor allem von Verbrauchscharakteristiken

Netzzugangsberechtigte, deren aktueller Verbrauch nicht oder nur beschränkt durch unmittelbare Messungen erfasst werden kann.

Um die Funktion der Übertragungs- und Verteilernetze sowie die Marktchancen für Ökostrom auch unter diesen Bedingungen sicherzustellen, müssen Systeme zur Bilanzierung der tatsächlichen Einlieferungen und Entnahmen zur Bereitstellung von "Ausgleichsenergie", zur Abrechnung dieser Ausgleichsenergie und ähnlicher Dienstleistungen, zur Sicherstellung der sonstigen Erfordernisse eines stabilen Netzbetriebs und der marktkonformen Einbeziehung von "Ökostrom" geschaffen werden.

Notwendig für die Umsetzung ist jedenfalls eine Entflechtung (sog. "Unbundling") von Erzeugung und Übertragung/Verteilung, die Zusammenfassung von Verbraucher-/Erzeugergruppen zu Bilanzgruppen (wobei grundsätzlich nach anderen als geografischen Kriterien vorzugehen ist).

Dies wiederum setzt eine Struktur voraus, die im Wesentlichen aus den Netzbetreibern, den Regelzonenführern, Verrechnungsstellen zur Verrechnung der Ausgleichsenergie und den Bilanzgruppenverantwortlichen besteht. Diese Einrichtungen werden nachstehend skizziert.

Regelzonen/Regelzonenführer

Um den Energiefluss im internationalen Verbundnetz technisch kontrollieren zu können, wird das Übertragungsnetz in so genannte Regelzonen eingeteilt. Das internationale Verbundnetz setzt sich somit aus vielen Bereichen zusammen, die im Grunde genommen eigenständig betrieben werden.

An Leitungen, die eine Regelzonengrenze überschreiten, sind Leistungsmessgeräte installiert, deren Werte online zur Regelzentrale übertragen werden. Der Regelzonenführer berechnet im Vorhinein, wie viel Strom auf Grund von Lieferverträgen über die Grenzen der Regelzone fließen soll. Die Kraftwerke innerhalb der Regelzone werden so betrieben, dass diese Fahrpläne erfüllt werden. Charakteristisch ist, dass die dafür eingesetzten Kraftwerke nicht nur für eine definierte Leistungsübergabe an den Regelzonengrenzen zuständig sind, sondern gleichzeitig auch für die Einhaltung der 50 Hz Netzfrequenz sorgen (Leistungs-Frequenz-Regelung).

In Österreich gibt es - historisch gewachsen – drei Regelzonen. Ost-Österreich bildet eine Regelzone. Tirol und Vorarlberg bilden je eine eigene Regelzone, wobei Vorarlberg in die deutsche Regelzone eingegliedert ist.

Hervorzuheben ist die Verpflichtung zur vollständigen Entflechtung (Unbundling) sowie zum Vertragsabschluss und Datenaustausch mit den Marktteilnehmern (Endverbraucher, Stromhändler und Erzeuger), den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem Bilanzgruppenkoordinator.

Der Regelzonenführer hat zusätzlich zu den Aufgaben der sonstigen Netzbetreiber den Abruf der Kraftwerke zur Aufbringung von Ausgleichsenergie durchzuführen.

Netzbetreiber

Der Netzbetreiber hat die Aufgabe, den Transport elektrischer Energie zu den festgelegten Entgelten durchzuführen. Er hat aber alle auf Grund technischer Notwendigkeiten sich ergebenden Maßnahmen zu setzen, um einen stabilen Netzbetrieb zu gewährleisten. Insbesondere hat er durch langfristige Investitionen die Funktionsfähigkeit (Betriebsicherheit) seines Netzes zu garantieren. Weiters ist seine Aufgabe, Mess- und sonstige Daten zu ermitteln und den jeweiligen anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zur Verfügung zu stellen.

Zu unterscheiden ist zwischen dem Übertragungsnetz, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie mit einer Spannung von 110 kV und darüber dient und dem Verteilemetz, das dem Transport von elektrischer Energie mit mittlerer oder niedriger Spannung zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden dient. Beim Übertragungsnetz besteht, anders als beim Verteilemetz keine Anschlusspflicht.

Fahrpläne und Lastprofile

In einem liberalisierten System muss jeder Lieferant von elektrischer Energie in jedem Zeitintervall möglichst genau jene Energiemengen ins Netz einspeisen, die dem Verbrauch seiner Kunden entspricht.

Bei Großkunden kann dies durch zeitgleiche Messung (Direktaufschaltung) beim Endverbraucher und Regelung beim Erzeuger oder durch vorherige Bekanntgabe eines Fahrplanes über die gewünschte Bezugsleistung erfolgen.

Für Kleinkunden ist weder die zeitgleiche Messung und Regelung, noch die Abgabe von Fahrplänen auf Grund des technischen und organisatorischen Aufwands und den damit verbundenen beträchtlichen Kosten praktikabel. Es ist aber davon auszugehen, dass Gruppen von mittleren und kleineren Kunden (Kundengruppen) wie z.B. Haushalte eine ähnliche Verbrauchscharakteristik haben.

Diesen Kundengruppen kann man standardisierte Lastprofile zuordnen, welche sich aus mehrjährigen Erfahrungswerten (statistische Auswertungen) für verschiedene Kundengruppen erstellen lassen und die saison-, tages- und wetterbedingt den einzelnen Kundenkategorien eine bestimmten Verteilung der nicht gemessenen Leistung zuordnen. Diese Lastprofile gelten als Fahrpläne für den Lieferanten. Einmal jährlich wird - wie bisher - der Zähler beim Kleinkunden abgelesen und auf Basis dieses Zählwertes eine Rückverrechnung vorgenommen. Diesbezüglich ist vorgesehen, dass Netzbetreiber verpflichtet sind, für Endverbraucher mit einer Anschlussleistung von weniger als 100 kW jedenfalls standardisierte Lastprofile zu erstellen.

Wie viele Kategorien von standardisierten Lastprofilen man erstellt, ist ein Kompromiss zwischen einem akzeptablen technisch-administrativen Aufwand und der Genauigkeit, mit der man jede Verbrauchergruppe erfassen möchte. Eine Anzahl von etwa 10 Kategorien von Lastprofilen könnte ein sinnvoller Kompromiss sein. Welche Lastprofile den einzelnen Kundengruppen zugeordnet werden, ist in den Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber vorzusehen.

Bei der Einsatzplanung seiner Kraftwerke addiert der Lieferant den Bedarf seiner Kunden, wobei er bei Kleinkunden die Summe der standardisierten Lastprofile heranzieht und speist die für den jeweiligen Zeitpunkt errechnete Leistung in das Netz ein.

Marktregeln

Die Erstellung sog. "Marktregeln" in detaillierter Form ist für das Funktionieren eines liberalisierten Marktes von zentraler Bedeutung. Marktregeln stellen die Gesamtheit aller Regelungen und Vorgaben an die Marktteilnehmer und deren Regulierung dar. Besonders hat dabei die Zuweisung einzelner Aufgaben an die jeweiligen Marktteilnehmer und Netzbetreiber die Ausgestaltung der Allgemeinen Netzzugangsbedingungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Verrechnungsstellen (Bilanzgruppenkoordinatoren) die Implementierung der technischen und organisatorischen Umsetzung (Hard- und Software, Datenmanagement (wer bekommt, wann, welche Daten) Normierung der Haftungsregeln die Vorgangsweise bei Versorgerwechsel Berücksichtigung zu finden.

Die Marktregeln sind in den Pflichten der Regelzonenführer und der Netzbetreiber, in den Bestimmungen über die Ausgestaltung der Allgemeinen Netzbedingungen, über die Pflichten der Erzeuger, der Netzbenutzer, der Stromhändler und Lieferanten sowie in den Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen enthalten.

Ausgleichsversorgung

Da die Ware "Strom" keine Dosierung zulässt und die Kunden durch "Selbstbedienung" entscheiden, in welcher Höhe sie Leistung aus dem Netz beziehen, ergeben sich in der Regel Abweichungen von der Einsatzplanung (Fahrplanabweichungen). In einer großen

Gruppe von Kunden werden sich diese Abweichungen in hohem Maß statistisch ausgleichen. Ein geringer Teil wird jedoch als Summenabweichung übrig bleiben und dieser muss zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Ausgleichsenergie ausgeglichen werden. Kraftwerke, die technisch dazu in der Lage sind, können Ausgleichsenergie anbieten. Die Kraftwerke, welche Ausgleichsenergie anbieten, werden vom Regelzonenführer kurzfristig angewiesen, eine bestimmte Leistung in dem entsprechenden Kraftwerk einzustellen. Auch die Ausgleichsenergie wird per Fahrplan abgewickelt, dieser kann jedoch kurzfristig festgelegt werden (ca. 15 Minuten). Wesentlich dabei ist, dass Ausgleichsenergie positiv oder negativ sein kann, da sie per definitionem nur die Schwankungen der Nachfrage im Netz ausgleichen soll, nicht aber primär zur Energieversorgung dienen soll.

Von der Ausgleichsenergie zu unterscheiden ist die Regelenergie. Während die Ausgleichsenergie über Fahrpläne abgerufen wird, die - im zur Zeit üblichen - $\frac{1}{2}$ -stundenintervall festgelegt werden, muss die Regelenergie jene Schwankungen im Netz ausgleichen, die innerhalb des $\frac{1}{2}$ -stundenintervalls auftreten. Diese kann nicht verursachergerecht zugeordnet werden und wird über den Systemdienstleistungstarif abgegolten.

Kostentragung der Ausgleichsversorgung

Bisher wurden die Kosten (Aufwendungen) für diesen ständigen Lastausgleich im Wesentlichen von allen Netzbenutzern getragen (Sozialisierung der Kosten).

Will man die Kosten von ungeplanten Bezügen oder Lieferungen im liberalisierten Markt nun möglichst verursachergerecht aufteilen, muss man ein System zur Erfassung und gegenseitigen Verrechnung von ungeplanten Bezügen oder Lieferungen der Marktteilnehmer untereinander – ein System der Ausgleichsversorgung - einrichten.

Bilanzgruppen

Um die sich aus dem statistischen Ausgleich ergebenden Kostenvorteile auf Kundenseite zu lukrieren, werden verschiedene Marktteilnehmer (Erzeuger, sonstige Lieferanten und Verbraucher) zu Bilanzgruppen zusammengefasst. Innerhalb dieser Bilanzgruppen ergibt sich ein gewisser statistischer Ausgleich von Über- und Unterbezug. Lediglich die Sum-

menabweichung einer Bilanzgruppe, das heißt ein ungeplanter Energieaustausch, wird messtechnisch oder rechnerisch erfasst und einer Verrechnungsstelle zugeleitet.

Die Ausgleichsenergie wird vom Regelzonenführer für den gesamten Regelzonenbereich zur Verfügung gestellt. Eine Bilanzgruppenbildung über Regelzonengrenzen hinweg wird auf absehbare Zeit nicht möglich sein, dies deshalb, weil an den Regelzonengrenzen aus technischen Gründen eine Energieübergabe zur Zeit nur nach vorgegebenen Fahrplänen erfolgen kann.

Bilanzgruppenverantwortlicher

Die Verrechnung der Ausgleichsversorgung innerhalb einer Bilanzgruppe sowie die Erstellung eines Fahrplans (Summenfahrplan) für eine Bilanzgruppe erfolgt durch den Bilanzgruppenverantwortlichen. Dieser hat u.a. folgende Aufgaben:

Die Erstellung eines Summenfahrplanes des nächsttägigen Bedarfes seiner Bilanzgruppe auf Grund des angemeldeten Bedarfs der gemessenen Kunden bzw. der für die Lastprofile der Kleinkunden relevanten äußeren Parameter.

Die Übermittlung technisch relevanter Fahrpläne an den Regelzonenführer zum Zwecke der physikalischen und technischen Prüfung sowie des Summenfahrplanes an die Verrechnungsstelle zum Zwecke der Ermittlung und Verrechnung (Aufrechnung und Ausgleich) der Ausgleichsenergie (Clearing and Settlement).

Abstimmung mit dem Netzbetreiber

Jeweils im Nachhinein hat jeder Netzbetreiber die in seinem Netz anfallenden relevanten Daten (Zählerwert) den Bilanzgruppenverantwortlichen und der Verrechnungsstelle zu übermitteln, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichungen vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden.

Bilanzgruppenkoordinator

Nach Berechnung der Fahrplanabweichungen jeder Bilanzgruppe für jedes Messintervall erfolgt die gegenseitige Verrechnung der Ausgleichsenergie in der "Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie" (sog. "Clearing und Settlement"). Die Leitung und Verwaltung dieser Verrechnungsstelle erfolgt durch einen sog. Bilanzgruppenkoordinator.

Eine Bilanzgruppe, die dem System der Regelzone mehr Energie entnommen oder weniger eingespeist hat als vorgeplant, zahlt für diese Energie den "positiven" Ausgleichspreis; hat die Bilanzgruppe hingegen weniger Energie entnommen oder mehr eingespeist als vorgeplant, wird ihr diese Energie mit dem "negativen" Ausgleichspreis vergütet.

Die Bilanzgruppenkoordinatoren haben mit den Bilanzgruppenverantwortlichen, den Netzbetreibern, den Regelzonenführern sowie bestimmten Marktteilnehmern zu den von der Elektrizitäts-Control GmbH genehmigten Allgemeinen Bedingungen Verträge über den Datenaustausch und die Berechnung und Zuweisung der Ausgleichsenergie abzuschließen.

Systemadministration:

Zur Administrierung des Systems sind technische Einrichtungen in Form von Messeinrichtungen und Datenübermittlung und -verarbeitung erforderlich. Zusammenfassend sind für die volle Liberalisierung grundsätzlich drei neu zu gründende Institutionen nötig:

Unabhängige Übertragungsnetzbetreiber, welche für die technische Abwicklung des überregionalen Netzbetriebes zuständig sind. Darüber hinaus haben diese auch für die Erhaltung und den Ausbau des überregionalen Netzes zu sorgen. Die Bilanzgruppenkoordinatoren als Leiter und Verwalter von Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie (Clearing & Settlement) Bilanzgruppenverantwortliche, welche in engem Zusammenwirken mit der Verrechnungsstelle arbeiten.

Neuordnung der Elektrizitätsaufsicht ("Unabhängige Regulierungsbehörde")

Wesentliche Bedeutung in einem vollliberalisierten Marktsystem kommt der Neuorganisation der Elektrizitätsaufsicht zu.

Oberste Aufsichtsbehörde ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, dem eine Richtlinienfunktion und Aufsicht über die Elektrizitäts-Control GmbH zukommt. Gegen die Entscheidungen der Elektrizitäts - Control GmbH ist eine Berufungsmöglichkeit an die Elektrizitäts-Control-Kommission vorgesehen. Diese ist als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag gemäß Art. 133 Z 4 B-VG eingerichtet.

Erneuerbare Energieträger

Elektrische Energie aus erneuerbaren Energieträgern bedarf auf Grund der ökologischen Bedeutung nachhaltigen Wirtschaftens eines besonderen Augenmerks. Da die meisten dieser Energieformen nur zu höheren Kosten im Vergleich zu konventionellen Kraftwerken nutzbar gemacht werden können, ist es notwendig, diese zu unterstützen. In einem freien Markt sind Mechanismen erforderlich, um diese Unterstützungen ohne Verzerrung des Wettbewerbs und entsprechender Aufteilung der dadurch entstehenden Belastungen zu erreichen. Für den Bereich der Kleinwasserkraftwerke ist ein System der Öko-Zertifikate vorgesehen, welches marktwirtschaftliche Elemente beinhaltet. Damit kann dieser seit langem bestehenden Technologie ein Weiterbestehen im freien Markt gesichert werden.

Zu den "neuen" Erneuerbaren Energieträgern wäre zu bemerken, dass dort auf Grund der sehr großen Unterschiede und Unwägbarkeiten der anfallenden Kosten das bisherige System der Abnahmegarantie beibehalten werden muss, um Anreize zu Investitionen in neue Technologien auch künftig zu geben.

Kleinwasserkraftzertifikate

In Anlehnung an bereits praktizierte Modelle, die auch in die Überlegungen der Europäischen Union Einzug gefunden haben, wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes und dem EU-Wettbewerbsrecht ein "Kleinwasserkraftzertifikatssystem" installiert.

Dieses System basiert auf dem Prinzip, dass jeder Endverbraucher für 8 % seines Verbrauches Kleinwasserkraftzertifikate nachzuweisen hat. Endverbraucher, die elektrische Energie nicht von nachweispflichtigen Stromhändlern beziehen, haben diesen Nachweis durch eine entsprechende Anzahl von Zertifikaten zu erbringen. Bezüglich jener Endverbraucher, die ihre elektrische Energie von nachweispflichtigen Stromhändlern beziehen, trifft diese Beweispflicht den Stromhändler, der diesen Nachweis durch den in Relation zu seiner Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher bestimmten Anteil an Kleinwasserkraftzertifikaten zu erbringen hat.

Stromhändler und Endverbraucher, die ihre Verpflichtungen durch die Vorlage von Kleinwasserkraftzertifikaten nicht nachkommen, haben eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, die sich an der Differenz zwischen den durchschnittlichen Produktionskosten von Kleinwasserkraftwerken und dem Marktpreis zu orientieren hat. Die Ausgleichzahlung ist in Länderfonds einzubringen, die daraus Öko- und Kleinwasserkraftwerksanlagen zu fördern haben.

Abnahmeverpflichtung für elektrische Energie aus "neuen" erneuerbaren Energieträgern.

Den Prinzipien der österreichischen Energiepolitik entsprechend, die die Grundpfeiler Umweltverträglichkeit und Forcierung erneuerbarer Energieträger umfassen, ist im Einklang mit den Prinzipien der EU-Energiepolitik (Weißbuch "Erneuerbare Energie") sicherzustellen, dass auch im voll liberalisierten Elektrizitätsmarkt die Verstromung bestimmter erneuerbarer Energieträger (Wind, Photovoltaik, Biomasse, Biogas, Kleinwasserkraft) ihren Stellenwert erhält und ausbaut.

Betreiber von Anlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie betrieben werden und als Ökostromanlagen anerkannt sind, haben einen Rechtsanspruch gegenüber allen Netzbetreibern auf Abnahme der von Ökoanlagen erzeugten elektrischen Energie bis zu einem Ausmaß, das sich durch die Stromabgabe an die am Netz des Verteilernetzbetreibers angeschlossenen Endverbraucher bestimmt und das bis 2007 stufenweise auf mindestens 4 % anzuheben ist. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird von der Elektrizitäts-Control GmbH überwacht.

Bezug elektrischer Energie aus Drittstaaten

Es ist im § 13 EIWOG (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) vorgesehen, dass für die Frage, ob aus einem Drittstaat elektrische Energie zur inländischen Bedarfsdeckung bezogen werden darf, der gesamte Kraftwerkspark dieses Landes maßgeblich ist. Erfolgt in einem Drittstaat die Bedarfsdeckung an elektrischer Energie überwiegend (dh. zu mehr als 50%) aus Anlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, ist der Abschluss von Stromlieferungsverträgen, die den Bezug von Strom aus diesen Staaten zum Gegenstand haben, überhaupt unzulässig. Hinsichtlich bestehender Verträge sieht § 66a Abs. 7 EIWOG vor, dass diese Verträge dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorzulegen sind und eine Kündigung dieser Verträge zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen hat. Darüber hinaus sind diese Verträge, mit Ausnahme der Preise, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es wird Aufgabe der Elektrizitäts-Control GmbH sein, jene Drittstaaten zu benennen, auf welche die obigen Kriterien zutreffen.

Aufschlüsselung des Strombezuges nach Primärenergieträgern

Um den Konsumenten die Möglichkeit zu eröffnen, eine Auswahl der Stromhändler unter dem Gesichtspunkt des Aufbringungsmixes zu treffen, ist der Anteil an den verschiedenen Primärenergieträgern, auf deren Basis die elektrische Energie aufgebracht wird, auszuweisen. Berücksichtigung zu finden hat dabei auch die von Stromhändlern bezogene elektrische Energie. Damit kann langfristig seitens der Endverbraucher Einfluss auf die zukünftige Aufbringungssituation (Bau neuer Kraftwerke, Atomstrom) genommen werden.

Die elektrische Energie, welche ein Verbraucher aus einem Netz bezieht, wird normalerweise in verschiedenen Kraftwerken erzeugt, die auf Basis fossiler Energieträger, Wasserkraft, Kernenergie etc. arbeiten. Eine genaue Zuordnung des bezogenen Stroms zu den Kraftwerken wäre zwar theoretisch möglich, ist aber praktisch auf Grund der Vielzahl an Einflussfaktoren nicht durchführbar. Es ist aber sehr wohl möglich, über eine Zeitperiode die Erzeugungen der Kraftwerke, Importe und Exporte zu saldieren und damit – unabhängig vom physikalischen Stromfluss – den Aufbringungsmix der in einem abgegrenzten Netz an Endverbraucher abgegebenen elektrischen Energie als statistische Größe zu ermitteln.

Bei Erzeugern ist für die Aufbringung deren Kraftwerk bzw. Kraftwerkspark maßgeblich und stellt damit kein Problem der Zuordnung des verkauften Stroms dar. Differenziert stellt sich die Situation bei Händlern dar, vor allem dann, wenn Importe getätigt werden und der Kauf über Börsen erfolgt. Hier ist keine sonnvollige Zuordnung möglich. Derart unbenannte Mengen werden auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Es ist dem Händler damit auch möglich, dies auf den Rechnungen für elektrische Energie auszuweisen. Auch die Mengen der aus Kleinwasserkraftwerken und Ökoanlagen stammenden Energie ist damit nachvollziehbar.

Sinn dieser Ausweisung ("Labeling"), ist es, dem Stromkunden die Möglichkeit zu geben, Stromhändler nach Art der von ihnen bezogenen Energie auszuwählen. Die Händler sind damit gezwungen, von Erzeugern zu kaufen, die den Wünschen der Kunden entsprechen. Da diese Auszeichnung auch überprüft wird, ist es für Händler leicht glaubhaft zu machen, dass die von ihnen gelieferte Energie von den ausgewiesenen Erzeugungsformen stammt. Es muss im Gesetzesvollzug sichergestellt sein, dass die angestellten Berechnungen nachzuvollziehen sind, damit Missbräuche bzw. unzureichende oder falsche Zuordnungen vermieden werden.

B) Seveso II Richtlinie

Die Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (in der Folge kurz: "Seveso II Richtlinie") ist mit

3. Februar 1997 in Kraft getreten und löst die Richtlinie 82/501/EWG des Rates über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten ab. Die in den Schlussbestimmungen des Hauptstückes II vorgesehenen Regelungen dienen der Umsetzung der Seveso II Richtlinie und entsprechen darüber hinaus den Zielsetzungen des UN - Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, das am 17. März 1992 in Helsinki beschlossen wurde (in der Folge daher kurz: "Helsinki - Konvention"). Diese Bestimmungen sind der Gewerbeordnung 1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 88 nachgebildet. Sie kommen dann zur Anwendung bzw. nur insoweit zur Anwendung, als keine Zuständigkeit des Bundes (vgl. § 1 Abs. 2) gegeben ist. Landeskompetenzen sind somit dann berührt, wenn Erzeugungsanlagen z. B. nicht gewerblich betrieben werden oder nicht dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegen.

Die Seveso II Richtlinie berührt die Zuständigkeit der Länder nur marginal (z. B. durch die Lagerung von gefährlichen Flüssigkeiten in Erzeugungsanlagen). Selbst wenn derzeit kein Anwendungsfall gegeben ist, ist die Umsetzung der Seveso II Richtlinie im vorliegenden Gesetzesentwurf insofern erforderlich, als nicht ausgeschlossen werden kann, dass es in Zukunft Anwendungsfälle geben wird.

C) Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Bundes-Verfassung hat die Materie des "Elektrizitätswesens" mehreren Kompetenztatbeständen zugeordnet:

In Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind die "Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet" sowie das "Starkstromwegerecht, so weit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt". Die diesen Kompetenztatbeständen zuzuordnenden Regelungen sind im Wesentlichen im Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 192/1993, sowie im Starkstromwegegesetz, BGBl. Nr. 70/1968, enthalten.

So weit die Stromerzeugung durch die Ausnutzung der motorischen Kräfte des Wassers erfolgt, finden auch Regelungen Anwendung, die dem Kompetenztatbestand "Wasserrecht" zuzuordnen sind. Hinsichtlich Erzeugungsanlagen auf kalorischer Basis finden darüber hinaus auch Vorschriften Anwendung, die im Rahmen der Materie "Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen" erlassen worden sind (Im Falle der Kühlwassereinleitung in Gewässer finden auch Vorschriften des Wasserrechts Anwendung).

Alle übrigen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, die nicht unter Art. 10 B-VG fallen, sind dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 "Elektrizitätswesen" zuzuordnen (Bund Grundsatzgesetzgebung - Länder Ausführungsgesetzgebung).

Unter diesem Kompetenztatbestand sind insbesondere jene Regelungen zu subsumieren, wie sie im Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 260/1975 idgF sowie in den auf Grund dieses Grundsatzgesetzes erlassenen Ausführungsgesetzen der Länder enthalten sind. Darüber hinaus werden durch diesen Kompetenztatbestand auch jene Regelungen erfasst,

die im Starkstromwegegrundsatzgesetz, BGBl. Nr. 71/1968, sowie in den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder statuiert sind.

Ausgehend von dieser Verfassungsrechtslage sieht die Novelle zum Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz hinsichtlich jener Regelungsbereiche, die systematisch dem Elektrizitätswesen zuzuordnen sind, grundsatzgesetzliche Bestimmungen vor. Von diesem Grundsatz ist dort abgegangen worden, wo dies aus sachlichen Gründen geboten erschien (z.B. Genehmigung der Allgemeinen Netzbedingungen, die Genehmigung der Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche, Einweisung in Übertragungsnetze, die sich über mehr als zwei Bundesländer erstrecken; Regelungen über den Elektrizitätstransit). Hinsichtlich der im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz enthaltenen preisrechtlichen Bestimmungen wurde entsprechend des im Preisgesetz 1992 enthaltenen Sonderkompetenztatbestandes ebenfalls ein Sonderkompetenztatbestand im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geschaffen, sodass dem Ausführungsgesetzgeber die Kompetenz zur Regelung preisrechtlicher Angelegenheiten insoweit entzogen ist. Hinsichtlich der Unbundlingvorschriften handelt es sich um Regelungen, deren Inhalt systematisch einer Materie gem. Art. 10 B-VG zuzuordnen ist.

D) Verhältnis zu Bundes- und Landesgesetzen

Gemäß Art. I Z 3, BGBl. Nr. 685/1988 (Bundesverfassungsgesetznovelle) ist bestimmt, dass Angelegenheiten der Luftreinhaltung – unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen – mit 1. Jänner 1989 Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG (Angelegenheiten des Elektrizitätswesens) hat dadurch insofern eine Einschränkung erhalten, als Maßnahmen zum Schutz der Luft (Luftreinhaltung) nunmehr eine Angelegenheit des Art. 10 B-VG sind. Auf der Grundlage des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 und Z. 12 hat der Bund das Luftreinhaltegesetz, BGBl. Nr. 380/1988 und das Immissionsschutzgesetz – Luft, BGBl. Nr. 115/1997, in Kraft gesetzt. Erzeugungsanlagen, die mit Hilfe von Dampfkesseln betrieben werden, unterliegen daher diesen bundesrechtlichen Bestimmungen jedoch nur, so weit es sich um Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft handelt. Für Maßnahmen zum Schutz der Nachbarn vor unzumutbaren Belästigungen durch z.B. Lärm oder Geruch bieten diese Bundesgesetze keine Grundlage.

Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, ist vorgesehen, dass eine Genehmigung einer Erzeugungsanlage nach dem vorliegenden Gesetz entfällt, wenn hierfür eine Genehmigung bzw. Bewilligung nach abfall-, berg-, gewerbe-, verkehrs- oder fennmelderechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

E) EU-Konformität

Die EU-Konformität ist durch das vorliegende Gesetz gegeben. Umgesetzt werden auf der Grundlage des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 und des Art. 15 B-VG (Energieeffizienz):

die Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (96/92/EG; ABI. L 27 vom 30. Jänner 1997;

S 20; Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) mit Ausnahme der Artikel 13 bis 15 und des Artikels 20 Abs. 3 Artikel 3 lit. d, die Richtlinie des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG; ABI. L 257 vom 10. Oktober 1996; S 0026 — 0040), die Richtlinie des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (96/82/EG; ABI. Nr. L 010 vom 14. 1. 1996, S 13ff; in der Folge kurz: "Seveso II Richtlinie"). Die Artikel 13 bis 15 und 20 Abs. 3 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie werden durch unmittelbar anwendbare Bundesvorschriften umgesetzt (vgl. §§ 8 bis 11 sowie 20 Abs. 2 EIWOG).

Die Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze (90/547/EWG) (Abl. L313 vom 13. November 1990, S. 30) wurde bereits anlässlich des Beitrittes Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) innerstaatlich umgesetzt. Dies ist durch die Novelle vom 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl Nr. 762/1992, erfolgt. Da das 2. Verstaatlichungsgesetz mit Inkrafttreten des EIWOG aufgehoben wurde, erfolgt nunmehr die Umsetzung dieser Richtlinie im EIWOG durch unmittelbar anwendbare Bundesvorschriften (vgl. § 16 EIWOG).

Mit diesem Gesetz werden verbindliche Gemeinschaftsrechtsakte umgesetzt, sodass eine Notifizierungspflicht gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/48/EG des Rates vom 5. August 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften nicht gegeben ist.

Der endgültige Text des Gesetzes wird unverzüglich der Kommission im Wege des Bundeskanzleramtes mitgeteilt. Dadurch wird auch der im Artikel 3 Abs. 2 der Elektrizitätsbin-

nenmarktrichtlinie geforderten Mitteilung der den Elektrizitätsunternehmen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an die Kommission entsprochen.

F) Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien bzw. Österreich:

Eine gänzliche Marktöffnung bringt für alle Kunden, somit auch der mittelständischen Wirtschaft und den Haushalten, die Möglichkeiten, die bisher im Elektrizitätsbinnenmarkt nur den Großverbrauchern von elektrischer Energie zur Verfügung standen, nämlich in einem wettbewerbsorientierten Markt zu agieren und somit, wesentlich besser als dies bisher der Fall war, von niedrigeren Strompreisen im liberalisierten Markt zu profitieren. Durch das sinkende Strompreinsniveau wird die Kaufkraft der Konsumenten erhöht, der Wirtschaftsstandort Wien und Österreich gestärkt und die Konkurrenzfähigkeit heimischer Unternehmen auf in- und ausländischen Märkten erhöht.

G) Kosten

Die Bestimmungen des EIWOG über die Ökoanlagen und über die Kleinwasserkraftwerke werden im Vergleich zur bisherigen Rechtslage einen nicht unbeträchtlichen Mehraufwand verursachen. Gemäß § 40 Abs. 1 EIWOG sind Erzeugungsanlagen, die auf Basis bestimmter erneuerbarer Energieträger betrieben werden, über Antrag als Ökoanlagen anzuerkennen. Auf Grund dieser Anerkennung ist der Verteilemetzbetreiber verpflichtet, die ihm angebotene elektrische Energie abzunehmen (vgl. § 32 Abs. 1 EIWOG). Gemäß § 41 Abs. 1 EIWOG sind Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von nicht mehr als 10 MW von der Behörde als Kleinwasserkraftanlage zu benennen. Mit dieser Benennung werden die Betreiber berechtigt, Kleinwasserkraftzertifikate auszugeben. In Wien gibt es zwar keine Kleinwasserkraftwerke, durch § 45 Abs. 2 EIWOG, wonach Elektrizitätsunternehmen mit Sitz im Inland, die Endverbraucher beliefern, den Nachweis zu erbringen haben, dass Kleinwasserkraftzertifikate für 8 Prozent ihrer Abgabe an Endverbraucher aus inländischen Kleinwasserkraftanlagen vorliegen, erwächst aber auch hier ein behördlicher Mehraufwand. Weiters haben Endverbraucher, die von einem ausländischen Elektrizitätsunternehmen versorgt werden, diesen Nachweis selbst zu erbringen. Kann der Verteilernetzbetreiber den erforderlichen Mindestanteil an Ökoenergie oder ein Elektrizitätsunter-

nehmen, das Endverbraucher beliefert oder ein Endverbraucher, der den Nachweis selbst zu erbringen hat, die erforderlichen Kleinwasserkraftzertifikate nicht vorlegen, haben sie eine Ausgleichsabgabe, die von der Behörde vorzuschreiben ist, zu bezahlen. Die Ausgleichsabgabe ist in einen Fonds einzubringen. Die Mittel des Fonds sind zweckgebunden zur Förderung von Öko- und Kleinwasserkraftanlagen zu verwenden.

Konkrete Berechnungen sind der folgenden Kostenschätzung zu entnehmen, die wegen des Fehlens von Erfahrungswerten nur eine grobe Abschätzung der möglichen Kostenverrechnung für das Land Wien darstellen kann.

I. Analyse der kostenrelevanten Leistungsprozesse:

Leistungsprozess 1 Feststellungsverfahren (§ 7 Abs. 1):

Die Behörde hat auf Antrag die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen.

Leistungsprozess 2 Anlagengenehmigungsverfahren (§§ 8 bis 13):

Die Behörde hat auf Grund einer Augenscheinsverhandlung die Erzeugungsanlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 erfüllt sind, wobei sie auch eine Betriebsgenehmigung und einen Probetrieb anordnen kann.

Leistungsprozess 3 Abweichungen vom Genehmigungsbescheid (§ 14 Abs. 1):

Die Behörde hat auf Antrag die Zulässigkeit von Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

Leistungsprozess 4 Nachträgliche Vorschriften (§ 15 Abs. 1):

Die Behörde hat andere oder zusätzliche Auflagen zum Schutz der gemäß § 11 Abs. 1 zu

währenden Interessen vorzuschreiben.

Leistungsprozess 5 Amtswegige Überprüfung (§ 17):

Die Behörde hat bei Feststellung von Abweichungen anzuordnen, dass der Betrieb der Erzeugungsanlage bis zum vorschriftsmäßigen Betrieb eingeschränkt wird.

Leistungsprozess 6 Auflassung einer Erzeugungsanlage (§ 18):

Die Behörde hat die notwendigen Vorkehrungen aufzutragen (Abs. 3) oder festzustellen, dass die getroffenen Vorkehrungen ausreichen (Abs. 6).

Leistungsprozess 7 Betriebsunterbrechung (§ 19 Abs. 3):

Die Behörde hat bei Unterbrechung des Betriebes die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen.

Leistungsprozess 8 Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (§ 19 Abs. 5):

Das Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung ist mit Bescheid festzustellen.

Leistungsprozess 9 Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen (§ 20):

Die Behörde hat mit Bescheid die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Leistungsprozess 10 Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen (§ 21):

Die Behörde hat Sicherheitsmaßnahmen mit Bescheid zu verfügen. Bei Sofortmaßnahmen hat sie binnen zwei Wochen einen Bescheid zu erlassen und, sofern die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die Maßnahmen zu widerrufen.

Leistungsprozess 11 Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage (§ 22):

Die Behörde hat auf Antrag die vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke zu genehmigen.

Leistungsprozess 12 Enteignung (§ 23):

Die Behörde hat auf Antrag die notwendigen Beschränkungen von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten auszusprechen.

Leistungsprozess 13 Technischer Betriebsleiter (§ 35 Abs. 5):

Die Bestellung des Betriebsleiters bedarf der Genehmigung der Behörde.

Leistungsprozess 14 Allgemeine Anschlusspflicht (§ 40 Abs. 3):

Ob und unter welchen Voraussetzungen die Allgemeine Anschlusspflicht besteht, hat die Behörde auf Antrag eines Netzzugangsberechtigten oder eines Verteilemetzbetreibers mit Bescheid festzustellen.

Leistungsprozess 15 Abnahmepflicht (§ 41 Abs. 5):

Im Zweifelsfalle hat die Behörde über Antrag eines Betreibers eines Verteilemetzes oder eines Betreibers einer Erzeugungsanlage festzustellen, ob eine Abnahmepflicht besteht.

Leistungsprozess 16 Rechte und Pflichten der Kunden (§ 44 Abs. 5):

Über Antrag eines Endverbrauchers hat die Behörde festzustellen, ob Kleinwasserkraftzertifikate anzuerkennen sind.

Leistungsprozess 17 Pflichten der Stromhändler (§ 45 Abs. 6):

Über Antrag eines Stromhändlers hat die Behörde festzustellen, ob Kleinwasserkraftzertifikate anzuerkennen sind.

Leistungsprozess 18 Untersagung (§ 45 Abs. 8):

Die Behörde kann die Stromhändlertätigkeit untersagen.

Leistungsprozess 19 Betreiber von Ökoanlagen (§ 48 Abs. 1):

Ökoanlagen sind mit Bescheid anzuerkennen.

Leistungsprozess 20 Betreiber von Kleinwasserkraftwerken (§ 49 Abs. 1):

Kleinwasserkraftanlagen sind von der Behörde mit Bescheid als solche zu benennen.

Leistungsprozess 21 Kleinwasserkraftzertifikate (§ 49 Abs. 6):

Die Behörde hat den Widerruf der Benennung als Kleinwasserkraftwerk und die Untersagung der Ausgabe von Kleinwasserkraftzertifikaten auszusprechen.

Leistungsprozess 22 Erlöschen der Benennung als Kleinwasserkraftanlage (§ 49 Abs. 7):

Die Behörde hat festzustellen, ob der Betrieb länger als ein Jahr unterbrochen war.

Leistungsprozess 23 Ausgleichsabgabe-Aufforderung (§ 51 Abs. 1):

Die Behörde hat den Verteilemetzbetreiber aufzufordern, den entsprechenden Nachweis nachzuholen.

Leistungsprozess 24 Ausgleichsabgabe-Vorschreibung (§ 51 Abs. 2):

Die Behörde hat dem Nachweispflichtigen eine Ausgleichsabgabe vorzuschreiben.

Leistungsprozess 25 Einrichtung und Verwaltung eines Fonds (§ 52):

Die Einrichtung und Verwaltung des Fonds sowie Berichterstattung an den Elektrizitätsbeirat obliegt der Behörde.

Leistungsprozess 26 Übertragungsnetze-Feststellungsverfahren (§ 58 Abs. 2):

Die Behörde hat über Antrag festzustellen, ob ein Elektrizitätsunternehmen Betreiber eines Übertragungsnetzes ist.

Leistungsprozess 27 Feststellungsverfahren (§ 59 Abs. 3):

Liegen die Voraussetzungen für die Tätigkeit eines Regelzonenführers nicht vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen.

Leistungsprozess 28 Bestellung eines geeigneten Regelzonenführers

(§ 59 Abs. 4):

Die Behörde hat von Amts wegen eine geeignete Person auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben eines Regelzonenführers zu übernehmen.

Leistungsprozess 29 Entschädigung (§ 59 Abs. 5):

Die Behörde hat eine angemessene Entschädigung für den Gebrauch des Übertragungsnetzes festzusetzen.

Leistungsprozess 30 Elektrizitätswirtschaftliche Konzession (§ 60 Abs. 1, §

62 Abs. 1):

Der Betrieb eines Verteilernetzes bedarf einer Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession.

Leistungsprozess 31 Ausübung (§ 63 Abs. 2):

Die Behörde hat die Frist für den weiteren Betrieb eines Verteilernetzes zu verkürzen.

Leistungsprozess 32 Geschäftsführer (§ 64 Abs. 2):

Die Bestellung eines Geschäftsführers bedarf der Genehmigung der Behörde.

Leistungsprozess 33 Pächter (§ 65 Abs. 2):

Die Bestellung eines Pächters bedarf der Genehmigung der Behörde.

Leistungsprozess 34, Übertragungsnetze-Aufforderung (§ 68 Abs. 1):

Die Behörde hat dem Betreiber eines Übertragungsnetzes aufzutragen, die hindernden Umstände zu beseitigen.

Leistungsprozess 35 Einweisung (§ 68 Abs. 2):

Die Behörde kann einen anderen Netzbetreiber zur Erfüllung der Pflichten eines Übertragungsnetzbetreibers heranziehen.

Leistungsprozess 37 Enteignung (§ 68 Abs. 5):

Die Behörde hat das Übertragungsnetz gegen angemessene Entschädigung zu enteignen.

Leistungsprozess 36 Entziehung der Konzession (§ 70 Abs. 1):

Die Konzession für den Betrieb eines Verteilemetzes ist von der Behörde zu entziehen.

Leistungsprozess 38 Verteilemetze-Aufforderung (§ 71 Abs. 1):

Die Behörde hat dem Betreiber eines Verteilemetzes aufzutragen, die hindernden Umstände zu beseitigen.

Leistungsprozess 39 Einweisung (§ 71 Abs. 2):

Die Behörde kann einen anderen Netzbetreiber zur Erfüllung der Aufgaben des Verteilernetzbetreibers heranziehen.

Leistungsprozess 40 Entschädigung (§ 71 Abs. 5):

Die Behörde hat das Verteilemetz gegen Entschädigung zu enteignen.

Leistungsprozess 41 Durchführung von Strafverfahren (§ 77 Abs. 1):

Die Zuständigkeit liegt beim Magistrat.

Leistungsprozess 42 Berichtspflicht (§ 79 Abs. 1):

Die Behörde hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich eines Erfahrungsbericht vorzulegen.

II. Dokumentation der einzelnen Abschnitte innerhalb der Leistungsprozesse.

Leistungsprozess 1:

- Überprüfung der Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens
- Anschlag an der Amtstafel - Beweisergebnis wird dem Antragsteller bekannt gegeben
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 2:

- Prüfung des Antrages
- Durchführung einer Augenscheinsverhandlung
- Heranziehung von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen gemäß § 11 erfüllt sind
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 3:

- Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Abweichung vorliegen
- Einholung eines Sachverständigengutachtens -
Gewährung des Parteiengehörs

Leistungsprozess 4:

- Einholung eines Gutachtens über die erforderlichen Auflagen -
- Gewährung des Parteienghört
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 5:

- Durchführung einer Augenscheinsverhandlung unter Heranziehung von Sachverständigen -
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 6:

- Heranziehung von Sachverständigen, ob die notwendigen Vorkehrungen ausreichen -
- Gewährung des Parteienghört
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 7:

- Heranziehung von Sachverständigen zur Überprüfung, welche Vorkehrungen notwendig sind
- Gewährung des Parteienghört
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 8:

- Überprüfung der Voraussetzungen des Erlöschens
- Gewährung des Parteienghört
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 9:

- Überprüfung des Sachverhaltes unter Heranziehung von Sachverständigen zur Beurteilung der Änderungen
- Gewährung des Parteiengehörs
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 10:

- Durchführung einer Augenscheinsverhandlung
- Heranziehung von Sachverständigen zur Beurteilung der Gefährdung oder Belästigung - Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 11:

- Überprüfung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme fremder Grundstücke
- Durchführung einer Augenscheinsverhandlung
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 12:

- Überprüfung der Voraussetzungen für die Enteignung - Durchführung einer Augenscheinsverhandlung - Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 13:

- Prüfung der Voraussetzungen für eine Bestellung zum technischen Betriebsleiter - Gewährung des Parteiengehörs
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 14:

- Prüfung der Voraussetzungen für das Bestehen einer Anschlusspflicht
- Gewährung des Parteiengehörs
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 15:

- Überprüfung der Voraussetzungen, ob eine Abnahmepflicht besteht
- Gewährung des Parteiengehörs
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozesse 16 und 17:

- Überprüfung der Voraussetzungen für eine Anerkennung
- Gewährung des Parteiengehörs
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 18:

- Überprüfung der Voraussetzungen für eine Untersagung -
Gewährung des Parteiengehörs
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 19:

- Überprüfung der Voraussetzungen für eine Anerkennung bzw. einen Widerruf -
Gewährung des Parteiengehörs
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 20:

- Überprüfung der Voraussetzungen für eine Benennung
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 21:

- Überprüfung der Voraussetzungen für einen Widerruf -
Gewährung des Parteiengehörs
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 22:

- Überprüfung der Voraussetzungen für das Erlöschen -
Gewährung des Parteiengehörs
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 23:

- Überprüfung, ob der jeweilige Mindestanteil nachgewiesen wurde -
Aufforderung

Leistungsprozess 24:

- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 25:

- Einrichtung des Fonds -
Verwaltung des Fonds
- Berichterstattung an den Elektrizitätsbeirat

Leistungsprozess 26:

- Prüfung der Voraussetzungen, ob ein Übertragungsanspruch vorliegt -
Heranziehung von Sachverständigen
- Gewährung des Parteiengehörs
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 27:

- Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Regelzonenführers
- Gewährung des Parteiengehörs
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 28:

- Überprüfung, ob ein Dritter als Regeizonenführer zu bestellen ist - Gewährung des Parteiengehörs
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 29:

- Heranziehung eines Sachverständigen zur Festsetzung der Entschädigung
- Gewährung des Parteiengehörs
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 30:

- Überprüfung der Voraussetzungen für eine Konzessionserteilung
 - Gewährung des Parteiengehörs
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 31:

- Überprüfung, ob eine besondere Gefahr gegeben ist oder der Betrieb länger als sechs Monate durch Geschäftsführer oder Pächter ausgeübt wurde - Gewährung des Parteiengehörs
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozesse 32 und 33:

- Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine Geschäftsführer - Pächterbestellung vorliegen
- Gewährung des Parteienghört
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozesse 34 und 38:

- Überprüfung, ob eine Pflichtverletzung vorliegt
- Aufforderung

Leistungsprozesse 35 und 39:

- Überprüfung, ob eine Gefahr gegeben ist
- Gewährung des Parteienghört
- Bestellung eines anderen geeigneten Netzbetreibers -
Untersagung des Weiteren Netzbetriebes

Leistungsprozesse 36 und 40:

- Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine Enteignung vorliegen -
Heranziehung eines Sachverständigen für die Festsetzung der Entschädigungs-
summe
- Gewährung des Parteienghört
- Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 37:

- Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine Entziehung vorliegen -
Gewährung des Parteienghört

Leistungsprozess 41:

- Vorhalt des Tatvorwurfs
- Anhörung des Beschuldigten
- allenfalls Erhebung von weiteren Beweisen -
Erlassung des Bescheides

Leistungsprozess 42:

- Einholung von Stellungnahmen der mit der Vollziehung dieses Gesetzes befassten Dienststellen
- Erstattung des Berichtes

1111. Abschätzung der Personal- und Vollzugskosten unter Berücksichtigung der geschätzten Vollzugshäufigkeit

Leistungsprozess 1

Arbeitsschritte	Verwendungsgruppe	Zeitbedarf in Minuten	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
Überprüfung der Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens und der Vollständigkeit der Unterlagen	A	30	1	30
Gewährung des Parteiegehörs	A	30	1	30
Erlassung des Bescheides	A	60	1	60
Reinschriften	C	60	1	60
Abweichungen von einem normalen Verfahrensablauf (z.B. Verbesserungsauftrag)	A	30	0,5	15

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/Beamte in öS inklusive Sachaufwand	Vollzugskosten pro Verfahren in öS
A	1	135	15,30	2.065,50
C	1	60	6,70	402,-
gesamt	2	195		2.467,50

pro Jahr 1 Verfahren, Vollzugskosten pro Jahr S 2.467,50

Leistungsprozess 2

Arbeitsschritte	Verwendungsgruppe	Zeitbedarf in Minuten	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
Prüfung des Antrages, allenfalls Verbesserungsauftrag	A	60	1	60
Durchführung einer Augenscheinsverhandlung	A	120	1	120
Heranziehung von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen gemäß § 11 erfüllt sind (inkl. 60 Min. Fahrzeit zur Ortsaugenscheinsverhandlung)	A	480	1	480
Erlassung des Bescheides	A	60	1	60

Reinschriften	C	60	1	60
---------------	---	----	---	----

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/ Beamte in öS inklusive Sachaufwand	Vollzugskosten pro Verfahren in öS
A	1	720	15,30	11.016
C	1	60	6,70	402,
gesamt	2	780		11.418,-

pro Jahr insgesamt 2 Verfahren,

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr

22.836,-

Leistungsprozess 3

Arbeitsschritte	Verwendungsgruppe	Zeitbedarf in Minuten	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
Prüfung des Antrages,	A	60	1	60
Einholung eines Sachverständigengutachtens (inkl. 60 Min. Fahrzeit für Erhebung pro Ort)	A	240	1	240
Gewährung des Parteiengehörs	A	60	1	60
Erlassung des Bescheides	A	60	1	60

Reinschriften	C	60	1	60
---------------	---	----	---	----

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/ Beamte in öS inklusive Sachaufwand	Vollzugskosten pro Verfahren in öS
A	1	420	15,30	6.426,-
C	1	60	6,70	402,-
gesamt	2	480		6.828

pro Jahr insgesamt 0,2 Verfahren,

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr

1.365,-

Leistungsprozess 4

Arbeitsschritte	Verwendungsgruppe	Zeitbedarf in Minuten	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
Heranziehung von Sachverständigen zur Beurteilung der erforderlichen Auflagen (inkl. 60 Minuten Fahrzeit für Erhebungen vor Ort)	A	120	1	120
Gewährung des Parteiengehörs	A	60	1	60
Erlassung des Bescheides	A	60	1	60

Reinschriften	C	60	1	60
---------------	---	----	---	----

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/ Beamte in öS inklusive Sachaufwand	Vollzugskosten pro Verfahren in öS
A	1	240	15,30	3.672,-
C	1	60	6,70	402,--
gesamt	2	300		4.074,—

pro Jahr insgesamt 0,1 Verfahren,

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr

407,40

Leistungsprozess 5

Arbeitsschritte	Verwendungsgruppe	Zeitbedarf in Minuten	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
Durchführung einer Augescheinsverhandlung unter Beiziehung von Sachverständigen (inkl. 60 Min. Fahrzeit zur Ortsaugescheinsverhandlung)	A	260	1	360
Erlassung des Bescheides	A	60	1	60

Reinschriften	C	60	1	60
---------------	---	----	---	----

Verwendungs- gruppe	Anzahl der Be- diensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnitt- liche Personal- kosten pro Min/ Beamte in öS inklusive Sachaufwand	Vollzugskosten pro Verfahren in öS
A	1	420	15,30	6.426,-
C	1	60	6,70	402,--
gesamt	2	480		6.828,—

pro Jahr insgesamt 0,1 Verfahren,

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr

682,80

Leistungsprozesse 6 und 7

Arbeitsschritte	Verwendungs- gruppe	Zeitbedarf in Minuten	Wahrschein- lichkeit	Erwartungswert
Heranziehung von Sachverständigen zur Prüfung der notwendigen Vorkehrungen (inkl. 60 Minuten Fahrzeit für Erhebungen vor Ort)	A	240	1	240
Gewährung des Parteiengehörs	A	60	1	60
Erlassung des Bescheides	A	60	1	60
Reinschriften	C	60	1	60

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/ Beamte in öS inklusive Sachaufwand	Vollzugskosten pro Verfahren in öS
A	1	360	15,30	5.508,-
C	1	60	6,70	402,-
gesamt	2	20		5.910,-

pro Jahr insgesamt 0,1 Verfahren,

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr

1.182,-

Leistungsprozesse 8 bis 12

Arbeitsschritte	Verwendungsgruppe	Zeitbedarf in Minuten	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
Überprüfung der Voraussetzungen unter Heranziehung von Sachverständigen, allenfalls Augenschein (inkl. 60 Minuten Fahrzeit für Erhebungen vor Ort)	A >	480	1	480
Erlassung des Bescheides	A	60	1	60
Reinschriften	C	60	1	60

Verwendungs- gruppe	Anzahl der Be- diensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnitt- liche Personal- kosten pro Min/ Beamte in öS inklusive Sachaufwand	Vollzugskosten pro Verfahren in öS
A	1	540	15,30	8.262,-
C	1	60	6,70	402,
gesamt	2	600		8.664,-

Die Leistungsprozesse 8 bis 12 bedingen im Wesentlichen gleichartige Arbeitsschritte und sind auch in der Anzahl der geschätzten Verfahren pro Jahr gleich zu beurteilen.

pro Jahr insgesamt 0,1 Verfahren,

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr

4.332,-

Leistungsprozess 13

Da gemäß § 81 Abs. 1 die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestellten technischen Betriebsleiter als nach diesem Gesetz genehmigt gelten und nicht mit der Errichtung weiterer Netze zu rechnen ist, erübrigt sich eine Kostenabschätzung.

Leistungsprozesse 14 und 15

Arbeitsschritte	Verwendungsgruppe	Zeitbedarf in Minuten	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
Prüfung der Voraussetzungen für die Anschluss- bzw. Abnahmepflicht	A	60	1	60
Gewährung des Parteiengenhörs	A	60	1	60
Erlassung des Bescheides	A	60	1	60
Reinschriften	C	60	1	60

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/ Beamte in öS inklusive Sachaufwand	Vollzugskosten pro Verfahren in öS
A	1	180	15,30	2.754
C	1	60	6,70	402,
gesamt	2	240		3.156,—

pro Jahr je 2 Verfahren,

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr

12.624,—

Leistungsprozesse 16 und 17

Arbeitsschritte	Verwendungsgruppe	Zeitbedarf in Minuten	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
Überprüfung der Voraussetzungen für eine Anerkennung	A	30	1	30
Gewährung des Parteienghört	A	30	1	30
Erlassung des Bescheides	A	60	1	60
Reinschriften	C	60	1	60

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/Beamte in öS inklusive Sachaufwand	Vollzugskosten pro Verfahren in öS
A	1	120	15,30	1.836,-
C	1	60	6,70	402,-
gesamt	2	180		2.238,-

pro Jahr je 2 Verfahren,

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr

8.952,-

Leistungsprozess 18

Arbeitsschritte	Verwendungsgruppe	Zeitbedarf in Minuten	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
Überprüfung der Voraussetzungen für eine Untersagung	A	30	1	30
Gewährung des Parteiengenhörs	A	30	1	30
Erlassung des Bescheides	A	60	1	60
Reinschriften	C	60	1	60

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/Beamte in öS inklusive Sachaufwand	Vollzugskosten pro Verfahren in öS
A	1	120	15,30	1.836,--
C	1	60	6,70	402,--
gesamt	2	300		2.238,--

pro Jahr insgesamt 0,5 Verfahren,

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr

1.119,--

Leistungsprozess 19

Arbeitsschritte	Verwendungsgruppe	Zeitbedarf in Minuten	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
Überprüfung der Voraussetzungen für eine Anerkennung bzw. einen Widerruf	A	30	1	30
Gewährung des Parteiengenhörs	A	30	1	30
Erlassung des Bescheides	A	60	1	60
Reinschriften	C	60	1	60

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/Beamte in öS inklusive Sachaufwand	Vollzugskosten pro Verfahren in öS
A	1	120	15,30	1.836,-
C	1	60	6,70	402,-
gesamt	2	300		2.238,-

pro Jahr insgesamt 3 Verfahren,

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr 6.714,-

Leistungsprozesse 20 bis 22

Hiezu ist festzuhalten, dass es in Wien derzeit keine Kleinwasserkraftanlagen gibt und auch nicht davon auszugehen ist, dass in Hinkunft ein geeigneter Standort für die Errichtung derartiger Anlagen zur Verfügung stehen wird. Die Vollzugskosten sind daher mit 0 anzusetzen.

Leistungsprozesse 23 und 24

Arbeitsschritte	Verwendungsgruppe	Zeitbedarf in Minuten	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
Überprüfung, ob der jeweilige Mindestanteil nachgewiesen wurde	A	30	1	30
Aufforderung	A	30	1	30
Erlassung des Bescheides	A	60	1	60
Reinschriften	C	60	1	60

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/Beamte in öS inklusive Sachaufwand	Vollzugskosten pro Verfahren in öS
A	1	120	15,30	1.836,-
C	1	60	6,70	402,-
gesamt	2	180		2.238,-

Eine Abschätzung der hier anfallenden Kosten ist nicht möglich, da nicht vorhersehbar ist, wie sich der elektronische Kleinwasserkraftzertifikatshandel entwickeln wird und in welchem Ausmaß die entsprechenden Quoten erfüllt werden. Die Zahl von 100 Verfahren pro Jahr ist daher rein hypothetischer Natur.

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr 223.800,—

Leistungsprozess 25:

Da die Personal- und Sachkosten durch den Fonds zu tragen sind, fallen keine Kosten an.

Leistungsprozesse 26 bis 29

Die hier vorgesehenen Maßnahmen dienen ausschließlich der Vermeidung von Krisen in der Elektrizitätsversorgung. Sie haben in einem funktionierenden Elektrizitätsmarkt keine praktische Bedeutung und es ist daher nicht anzunehmen, dass derartige Verfahren durchzuführen sein werden.

Leistungsprozesse 30 bis 33

Da in Wien nur ein Verteilemetz gegeben ist, dessen Betrieb gemäß § 81 Abs. 1 als konzessioniert gilt, sind keine derartigen Verfahren zu erwarten.

Leistungsprozesse 34 bis 40

Die hier vorgesehenen Maßnahmen sind als ultima ratio zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung anzusehen und werden in einem funktionierenden Elektrizitätsmarkt keine praktische Bedeutung erlangen. Die Vollzugskosten sind daher mit 0 gleichzusetzen.

Leistungsprozess 41

Arbeitsschritte	Verwendungsgruppe	Zeitbedarf in Minuten	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
Vorhalt des Tatvorwurfes	B	30	1	30
Anhörung des Beschuldigten, allenfalls Erhebung von weiteren Beweisen	B	90	1	90
Erlassung des Bescheides	B	40	1	40
Reinschriften	C	40	1	40
Berufungsverfahren	A	160	0,5	80
	C	40	0,5	20

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/Beamte in öS inklusive Sachaufwand	Vollzugskosten pro Verfahren in öS
A	1	160	15,30	2.448,-
B	1	160	9,50	1.520,-
C	1	60	6,70	402,-
gesamt	3	380		4.370,-

pro Jahr 4 Verfahren,

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr

17.480,-

Leistungsprozess 42

Arbeitsschritte	Verwendungsgruppe	Zeitbedarf in Minuten	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
Einholung einer Stellungnahme der mit der Vollziehung befassen Dienststellen	A	15	1	15
Erstattung des Berichtes	A	30	1	30
Reinschriften	C	30	1	30

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/ Beamte in öS inklusive Sachaufwand	Vollzugskosten pro Verfahren in öS
A	1	45	15,30	688,50
C	1	30	6,70	201,-

pro Jahr insgesamt 1 Verfahren,

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr 889,50

IV. Vollzugskosten

Lfd. Nr.	Leistungsprozess	Jahreskosten in ATS
1	1	2.467,50
2	2	22.836,-
3	3	1.365,60
4	4	407,40
5	5	682,80
6, 7	6,7	1.182,-
8-12	8-12	4.332,-
14,15	14,15	12.624,-

16,17	16,17	89.520,-
18	18	1.119,-
19	19	6.714,-
23,24	23,24	223.800,-
41		17.480,-
42		889,50
abzüglich	Einnahmen aus Strafbeträgen	30.000,-
abzüglich	Kosteneinsparung *)	1.000,-
=	Vollzugskosten	354.419,80
zuzüglich	Nominalkosten	-
=	Gesetzesfolgekosten	-

*) Diese sind als geringfügig zu beurteilen (Wegfall der Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen, welche als unregelmäßige Tätigkeit zu keiner wesentlichen Entlastung führen wird).

Besonderer Teil

Hauptstück 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Geltungsbereich, Ziele)

Abs.1 und Abs.2:

Der sehr weit umschriebene Anwendungsbereich des WEIWG 2001 ist von anderen mit der Elektrizitätserzeugung, Übertragung und Verteilung im Zusammenhang stehenden Rechtsbereichen wie insbesondere den organisations- und preisrechtlichen Bestimmungen und den im Energielenkungsgesetz (Sicherungsmaßnahmen vor und bei Versorgungsengpässen) geregelten Angelegenheiten, den Angelegenheiten des Wasserrechtes, der elektrotechnischen Sicherheit, des Dampfkesselwesens, der Luftreinhaltung, abzugrenzen. In örtlicher Hinsicht ist klargestellt, dass es sich nur um Maßnahmen in Wien handeln kann. Diesem Gesetz unterliegen jene Elektrizitätsunternehmen, die in Wien die Erzeugung, die

Übertragung, die Verteilung, die Lieferung oder den Kauf von Elektrizität ausüben sowie Endverbraucher.

Abs. 3:

Z. 1:

Nicht nur die Wirtschaft, sondern auch die Bevölkerung soll mit umweltfreundlicher, kostengünstiger, ausreichender und sicherer elektrischer Energie in hoher Qualität versorgt werden. Dies sind die primär wichtigsten Ziele einer zukunftsweisenden Energiepolitik.

Z. 2:

Ein funktionierendes Wettbewerbssystem kann nur durch klar festgelegte Rahmenbedingungen realisiert werden. Es wird den Kunden und den Erzeugern das Recht auf Zugang zu den Netzen eingeräumt, die diese Netze bzw. Systeme gegen Gebühr nutzen dürfen. Damit einhergehend ist ein Regulierungsrahmen für das Netzsystem sowie die rechnerische Auftrennung ("Entflechtung") der bisher bestehenden vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen notwendig. Die Netze, welche weiterhin Monopolcharakter besitzen, sind zumindest rechnerisch/buchhalterisch von den Produktionseinheiten zu trennen, um damit mögliche Bevorzugungen von Produktionseinheiten zu unterbinden und die Grundlagen der Systemnutzungstarife zu erhalten. Die Entflechtungsbestimmungen sind im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz auf der Grundlage des Art. 10 B-VG geregelt.

Z. 3:

Das bestehende umweltfreundliche, hydraulisch/thermische Verbundsystem mit einem Anteil von zwei Drittel an Wasserkraft soll auch in Zukunft, nicht zuletzt zur Eigenversorgung Österreichs, unter dem Aspekt der Importunabhängigkeit weiterhin gesichert werden. Auch sind neue Technologien zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Biomasse, Wind und Sonne umfasst.

Z. 4:

Den Pflichten, die den Verteilemetzbetreibern im Allgemeininteresse auferlegt werden oder auferlegt werden können, steht das Recht auf Anschluss aller Netzzugangsberechtigten in dem von ihnen abgedeckten Verteilergebiet gegenüber. Gerechtfertigt können diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dadurch werden, dass die Versorgung von Endverbraucher mit elektrischer Energie ein Teil der Daseinsvorsorge ist, ohne die das Funktio-

nieren des privaten oder wirtschaftlichen Lebens heute nicht mehr möglich ist. Die Pflichten, welche gemäß der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie auferlegt werden können, müssen klar definiert, transparent und nachvollziehbar sein.

Z. 6:

Zur Sicherung aber auch zur weiteren Steigerung der Energieeffizienz wird den Verteilernetzbetreibern die Pflicht zur Abnahme von Strom aus Erzeugungsanlagen mit besonders hohem Wirkungsgrad (Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen) auferlegt. Diese Pflicht, welche gemäß Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie auferlegt werden kann, muss klar definiert, transparent und nachvollziehbar sein.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen, Verweisungen)

Die Begriffsbestimmungen entsprechen – soweit sie im EIWOG vorgegeben sind – inhaltlich den im EIWOG vorgegebenen Definitionen.

Darüber hinaus sind weitere Definitionen vorgesehen, die Bedeutung für den Vollzug des gegenständlichen Ausführungsgesetzes haben.

Als Abfall mit biogenem Anteil gelten alle Fraktionen, die unter den Punkten 1.1.2 bis inklusive 1.1.8 der ÖNORM M 7111 vom 1. Jänner 1996 genannt sind.

Als Biomasse nach Z. 7 zählen alle unter den Punkten 1.1.1 bis inklusive 1.1.1.4 genannten Arten sowie alle Produkte aus Biomasse und organischen Abfällen, die in den Punkten 1.3.1 bis 1.3.10 der ÖNORM M 7111 vom 1. Jänner 1996 genannt sind.

Kraftwärmekopplungsanlagen (Z. 21) im Sinne dieses Gesetzes sind alle Koppelanlagen, unabhängig von der Art des eingesetzten Brennstoffes und unabhängig von der Leistung, deren Nutzwärme der Fernwärmeversorgung dient.

Die von den vorher genannten Anlagen produzierte elektrische KWK-Energie (Z. 23) muss unmittelbar als Koppelprodukt entstehen. Für die Berechnung der förderfähigen elektrischen KWK Energie wird anlagenspezifisch die zu der Wärmenachfrage notwendige elek-

trische Mindestleistung herangezogen. Diese detaillierte, viertelstundenweise Berechnung der förderfähigen elektrischen KWK-Energie ist durch unabhängige Gutachter zu überprüfen.

Die Z. 26 "Mischfeuerungsanlage mit hohem biogenem Anteil" bringt zum Ausdruck, dass die elektrische Erzeugung bei Verfeuerung von teilweise biogenen (aus Biomasse oder Abfällen mit biogenen Anteilen) und teilweise sonstigen Brennstoffen in einem Brennraum als elektrische Energie aus Ökoanlagen zu werten ist. Bei Einsatz von fester oder flüssiger Biomasse ist sowohl deren direkte Verfeuerung als auch deren Umwandlung in Gas mit anschließender Verbrennung möglich.

Durch den in Z. 28 definierten "Netzanschlusspunkt" wird festgelegt, dass die Übergabe- und Entnahmestelle nicht willkürlich festgelegt werden können.

Die Definition der "Öffentlichen Fernwärmeversorgung" (Z. 37) hat Bedeutung für die Abnahme elektrischer Energie aus KWK-Anlagen. Gemäß § 32 Abs. 4 EIWOG können die Ausführungsgesetze die Verteilernetzbetreiber verpflichten, die ihnen aus KWK-Anlagen angebotene elektrische Energie abzunehmen, wenn sie der öffentlichen Fernwärmeversorgung dienen. Von einer öffentlichen Fernwärmeversorgung kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Versorgung zu Allgemeinen Bedingungen an eine Mehrzahl von Kunden (mindestens zwei) in einem bestimmten Gebiet erfolgt.

Die Begriffe "Stromhändler" und "Lieferant" (vgl. 7 Z. 23 und 37 EIWOG) wurden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zusammengefasst.

Zu § 3 (gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen)

Gemäß Art. 3 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie können die Mitgliedstaaten bei uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrages, insbesondere des Art. 90 EGV, den Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar definiert, transpa-

rent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein; diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie deren etwaige Änderungen werden veröffentlicht und der Kommission von den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt. Die im § 3 enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stellen sich als solche im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie dar.

Der in Abs. 1 **Z. 1** verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz hat zum Inhalt, dass unsachliche Ungleichbehandlung, aber auch eine sachlich nicht gerechtfertigte Gleichbehandlung verschiedener Marktteilnehmer unzulässig ist. Dieser Grundsatz findet dort seine Grenze, wo ein Netzbetreiber Leistungen im Rahmen von Tätigkeiten erbringt, die von Kunden gestaltbar sind (markt-bezogene Tätigkeiten). So gilt dieser Grundsatz etwa nicht hinsichtlich der Strompreise, die mit Kunden vereinbart werden, wohl aber hinsichtlich der Netzbedingungen, einschließlich der Systemnutzungstarife.

Als durch Gesetz den Netzbetreibern im Allgemeininteresse auferlegte Verpflichtungen kommen neben der Allgemeinen Anschlusspflicht, die infolge ihrer zentralen elektrizitätswirtschaftlichen Bedeutung in Abs. 1 Z. 2 besonders hervorgehoben wird, insbesondere auch die den Netzbetreibern auferlegten Abnahmeverpflichtungen aus bestimmten Erzeugungsanlagen in Betracht.

Durch die Pflicht zur Abnahme elektrischer Energie aus Anlagen, die erneuerbare Energien einsetzen, sollen diese Anlagen, die oft unter besonderem Wettbewerbsdruck stehen, auch in Zukunft erhalten werden können. Dies gilt aufgrund der besonders hohen Bedeutung in Wien ebenso für die Abnahme elektrischer Energie aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Nach Berechnungen der Fernwärme Wien wäre bei einer Stilllegung der Wiener KWK-Anlagen die Fernwärmeversorgung nur mehr bis -10°C gewährleistet, d.h. es wären sofort neue Heizkraftwerke zu errichten bei gleichzeitig explosionsartiger Erhöhung der Emissionen bei

NO, um 403.000 t/a

SO₂ um 377.000 t/a

CO₂ um 399.000 t/a.

Zu § 4 (Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen)

Diese Bestimmung stellt sich als Konkretisierung der im § 1 Abs. 3 enthaltenen Zielsetzungen dar. Als Unternehmensziele für Elektrizitätsunternehmen wird die Funktion eines umfassenden Energiedienstleistungsunternehmens vorgesehen, die eine möglichst kostengünstige, umweltverträgliche und effiziente Deckung der nachgefragten Energiedienstleistungen ermöglichen. Energiedienstleistungen sollen somit unter Berücksichtigung aller erzeugungs- und anwendungsseitigen -Möglichkeiten auf die insgesamt kostengünstigste Weise erbracht werden.

Hauptstück II (Erzeugungsanlagen)

Gemäß § 12 EIWOG haben die Ausführungsgesetze jedenfalls die für die Errichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen sowie die für die Vornahme von Vorarbeiten geltenden Voraussetzungen auf der Grundlage objektiver, transparenter und nicht diskriminierender Kriterien im Sinne der Art. 4 und 5 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie festzulegen. Österreich hat sich somit für das bewährte Genehmigungsverfahren entschieden. Die Seveso II Richtlinie ist, soweit eine Kompetenz gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG gegeben ist, berücksichtigt.

Zu § 5 (Genehmigungspflicht)

Diese Bestimmung sieht für die Errichtung und Änderung und Erweiterung sowie für den Betrieb einer örtlich gebundenen Erzeugungsanlage das Erfordernis einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung vor. Mit dem Genehmigungsvorbehalt werden insbesondere Belange des Nachbarnschutzes erfasst. Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung ist der "Betriebsanlagengenehmigung" nach dem Muster der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Abs. 4 ermöglicht es der Behörde, die erforderlichen Unterlagen nach Art und Anzahl den Bedürfnissen des Einzelfalls anzupassen.

Zu § 6 (Entfall der Genehmigungspflicht)

Diese Bestimmung nimmt Anlagen, die schon nach diversen bundesrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung oder Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb bedürfen, von der Genehmigungspflicht aus. Ebenso sind mobile Erzeugungsanlagen von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Ein langwieriges Genehmigungsverfahren würde das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie im Notfall vereiteln.

Zu § 7 (Vereinfachtes Verfahren)

Das EIWOG ermöglicht es dem Ausführungsgesetzgeber, für Erzeugungsanlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien oder Abfällen erzeugen oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, bis zu einer bestimmten elektrischen Leistung ein vereinfachtes oder ein Anzeigeverfahren vorzusehen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, indem ein der Gewerbeordnung 1994 nachgebildetes vereinfachtes Verfahren vorgesehen wird. Bis 100 kW elektrischer Engpassleistung entfällt eine Genehmigung (vgl. § 5 Abs. 1).

Parteistellung haben die im § 10 Abs. 1 genannten Personen. Die in § 10 Abs. 1 Z. 3 genannten Personen verlieren ihre Parteistellung, wenn sie nicht fristgerecht begründete Einwendungen erheben. Diese Regelung entspricht dem AVG. Abweichend von der Gewerbeordnung 1994 und der bisherigen Rechtslage wird auch im vereinfachten Verfahren nunmehr den Nachbarn Parteistellung eingeräumt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass gerade bei Anlagen, die auf Basis erneuerbarer Energie betrieben werden, unzumutbare Belästigungen (z. B. Geruch) auftreten können. Zum Schutz vor solchen Belästigungen erscheint die Einräumung einer Parteistellung für Nachbarn notwendig, zumal Erzeugungsanlagen (ausgenommen Windkraftanlagen) ohne besondere Widmung errichtet werden können.

Zu § 8 (Genehmigungsverfahren, Anhörungsrechte)

Abs. 1 sieht zwingend die Durchführung einer mit einem Augenschein an Ort und Stelle verbundenen mündlichen Verhandlung vor. Dabei ist für die Ladung der Nachbarn die in

der Gewerbeordnung 1994 festgelegte Vorgangsweise, hinsichtlich der Ladung von Wohnungseigentümern die in der Bauordnung für Wien festgelegte Vorgangsweise vorgesehen.

Die Abs. 2 und 3 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Abs. 4 regelt die Anhörungsrechte von Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften entsprechend der bisherigen Rechtslage.

Abs. 5 wurde der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Abs. 6 wurde dem Wiener Naturschutzgesetz nachgebildet.

Zu § 9 (Nachbarn)

Der Begriff des Nachbarn entspricht wörtlich der Definition des Nachbarn in der Gewerbeordnung 1994.

Zu § 10 (Parteien)

Hier wird die Parteistellung im Verfahren zur Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung ausdrücklich und erschöpfend geregelt. Die Frage, wer Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren besitzt, kann nicht allein nach § 8 AVG beurteilt werden, sondern ist nach übereinstimmender Rechtsprechung des VfGH und des VwGH auf Grundlage der materiellen Vorschriften zu beantworten.

Z 2 räumt jenen Grundeigentümern Parteistellung ein, auf deren Grundstücken Erzeugungsanlagen errichtet werden sollen und die somit unmittelbar betroffen sind, sei es hinsichtlich des Eigentums oder allfälliger Belästigungen.

Z 3 entspricht der Gewerbeordnung 1994.

Z 4 räumt jenem Netzbetreiber, in dessen Netz eingespeist werden soll, Parteistellung ein.

Zu § 11 (Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung)

Der Abs. 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage genehmigt werden kann und ist im Wesentlichen der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Die Kriterien, auf Grund welcher die Zumutbarkeit von Belästigungen der Nachbarn zu beurteilen ist, sind im Abs. 3 nach dem Vorbild des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 festgelegt. Abs. 2 ist ebenfalls der Gewerbeordnung nachgebildet.

Zu § 12 (Erteilung der Genehmigung)

Diese Bestimmung regelt Form und Inhalt des Bescheides, mit dem über einen Antrag um Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung abgesprochen wird. Die Abs. 1, 2, 3 und 4 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Abs. 5 verlangt entsprechend der bisherigen Rechtslage eine koordinative Mitberücksichtigung anderer durch die geplante Erzeugungsanlage berührter öffentlicher Interessen. Ihre Verletzung kann aber nicht zur Versagung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung führen, vielmehr ist zu versuchen, durch Vorschreibung von Auflagen einen Ausgleich zwischen widerstreitenden Interessen herbeizuführen.

Abs. 6 regelt die so genannte "dingliche Bescheidwirkung".

Abs. 7 entspricht § 81 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994.

Abs. 8 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 17 Abs. 1 des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes).

Abs. 9 sieht vor, dass die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der Behörde schriftlich anzuzeigen sind. Diese Anzeigen sind für den Lauf von Fristen von besonderer Bedeutung (vgl. § 19 Abs. 1 Z 1).

Zu § 13 (Betriebsgenehmigung, Probebetrieb)

Die Abs. 1 und 2 entsprechen dem § 78 Abs. 2 der Gewerberechtsnovelle, BGBl. Nr. 399/1988, Abs. 3 entspricht § 356 Abs. 4 der erwähnten Novelle. Die Praxis hat gezeigt, dass die Möglichkeit der Anordnung eines Probebetriebes sich bewährt hat. Es wird daher abweichend von der Gewerbeordnung 1994 die Möglichkeit der Anordnung eines Probebetriebes aufrechterhalten.

Zu § 14 (Abweichungen vom Genehmigungsbescheid)

Die Abs. 1 und 2 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 78 Abs. 4 und § 356 Abs. 4).

Zu § 15 (Nachträgliche Vorschriften)

Die Abs. 1 bis 6 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. §§ 79, 79a sowie 356 Abs. 4).

Abs. 7 schafft die Grundlage der Verschreibung nachträglicher Auflagen für Erzeugungsanlagen, die keiner Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 bedürfen.

Zu § 16 (Wiederkehrende Überprüfung)

Die Abs. 1 bis 5 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 82b).

Zu § 17 (Amtswegige Überprüfung)

Die Abs. 1, 2 und 3 sind dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988 nachgebildet.

Zu § 18 (Auflassung einer Erzeugungsanlage, Vorkehrungen)

Die Abs. 1 bis 6 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 83).

Zu § 19 (Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung)

Zwischen der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung, der Fertigstellung und Inbetriebnahme sollen keine zu großen Zeiträume liegen. Das Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung soll grundsätzlich die Verpflichtung zur Wiederherstellung des Zustandes vor Errichtung der Erzeugungsanlage zur Folge haben.

Zu § 20 (Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen)

Unbeschadet strafrechtlicher Bestimmungen und unabhängig von einer Gefährdung oder Belästigung sieht diese Vorschrift vor, dass bei Anlagen, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet, abgeändert, erweitert oder betrieben oder ohne Betriebsgenehmigung in Betrieb gehen, die Behörde die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen hat. Ein solcher Auftrag kann nicht verfügt werden, wenn zwischenzeitig die Erteilung der erforderlichen Genehmigung beantragt wurde und der Antrag nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Zu § 21 (Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen)

Durch Abs. 1 soll die Behörde bei Vorliegen einer konkreten Gefahr oder Belästigung zur Erlassung einstweiliger Verfügungen ermächtigt werden. Die einstweilige Verfügung soll im Bescheidweg - in Fällen unmittelbarer Gefahr als faktische Amtshandlung - getroffen werden; im letzteren Fall ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Die Bestimmung des Abs. 3 bildet die Grundlage für den Widerruf von Maßnahmen gemäß Abs. 1 vor Ablauf der im Abs. 2 festgelegten Frist. § 21 wurde der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 360 Abs. 4, 5 und 6). Um die Wirksamkeit der behördlichen Maßnahme nicht durch Zustellformalitäten zu vereiteln, ist eine vom Zustellgesetz abweichende Regelung erforderlich.

Zu § 22 (Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage)

Die Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten ist nur erforderlich, wenn hierüber nicht schon eine Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern zu Stande gekommen ist. Zum Zwecke der Information der betroffenen Grundeigentümer, denen im Verfahren zur Bewilligung von Vorarbeiten keine Parteistellung zukommt, ist in jedem Fall die Kundmachung der erteilten Genehmigung durch Anschlag an der Amtstafel zumindest vier Wochen vor dem Beginn der Vorarbeiten vorgesehen. Zusätzlich dazu ist die persönliche Verständigung entweder des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstückes sowie anfälliger Bergbauberechtigter spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorarbeiten vorgeschrieben. Für die mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen der Rechte des Betroffenen ist, sofern hierüber nicht eine Vereinbarung zu Stande kommt, von der Behörde eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Von der Entschädigung zu unterscheiden ist der Schadenersatz, das ist die Abgeltung für die bei der Vornahme von Vorarbeiten widerrechtlich zugefügten Schäden. Dieser ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Zu § 23 (Enteignung)

Eine Enteignung ist nur möglich, wenn diese Maßnahme für die Sicherung und Aufrechterhaltung der Stromversorgung unerlässlich ist und der dauernde Bestand einer Erzeugungsanlage an einem bestimmten Ort aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig ist. Da in der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung nicht ausgesprochen wird, dass das Projekt dem öffentlichen Wohl dient, muss das Vorliegen dieser Voraussetzung im Enteignungsverfahren geprüft werden.

Zu § 24 (Umfang der Enteignung)

Die Enteignung kann in der Einräumung von Dienstbarkeiten, in der Abtretung des Eigentums oder in der Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung sonstiger Rechte bestehen. Es soll jedoch so wenig wie möglich in fremde Rechte eingegriffen werden. Sofern nicht vom Grundeigentümer selbst die Einlösung eines Grundstückes verlangt wird, kommt daher ge-

mäß Abs. 2 eine vollständige Abtretung des Eigentums an Grundstücken nur in Betracht, wenn die übrigen Maßnahmen (z.B. Einräumung von Dienstbarkeiten) nicht ausreichen.

Zu § 25 (Enteignungsverfahren)

Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes mit bestimmten Abweichungen anzuwenden. Die Höhe und Art der Berechnung eines Sicherstellungsbetrages zu determinieren ist nicht notwendig. Die Festsetzung eines Sicherstellungsbetrages im Enteignungsbescheid berechtigt noch nicht zur Anrufung eines ordentlichen Gerichtes; vielmehr ist hier Voraussetzung, dass die Entschädigung selbst im Bescheid bestimmt ist. Die Festsetzung des Sicherstellungsbetrages ist nur vorläufig.

Zu § 26 (Anwendungsbereich, Begriffe)

Art. 2 Abs. 1 der Seveso II Richtlinie unterscheidet zwischen Regelungen, die alle der Richtlinie unterliegende Anlagen betreffen, und solchen (strengerer) Regelungen, die darüber hinausgehend nur bestimmte Anlagen betreffen; für diese Anlagen sind als zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen etwa die Erstellung eines Sicherheitsberichts und die Erarbeitung von Notfallplänen vorgesehen. Der vorliegende Abschnitt folgt diesem in der Seveso II Richtlinie verankerten Konzept; die in der Seveso II Richtlinie für bestimmte Anlagen vorgegebenen Sonderregelungen gelten für Anlagen, die unter Abs. 2 Z 2 fallen.

Abs. 3 trifft die notwendigen Klarstellungen zum Verhältnis des Abschnitts betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen zu den übrigen Regelungen, vor allem des Anlagenrechts.

Die Begriffsbestimmungen des Abs. 4 folgen dem Art. 3 der Seveso II Richtlinie.

Zu § 27 (Pflichten des Betreibers)

Zum Abs. 1 (allgemeine Pflichten des Betreibers) vgl. Art. 5 Abs. 1 der Seveso II Richtlinie.

Zum Abs. 2 (Mitteilungspflichten des Betreibers vor Errichtung) vgl. Art. 6 Abs. 1 und 2 der Seveso II Richtlinie.

Zum Abs. 3 (Mitteilungspflichten des Betreibers nach einem schweren Unfall) vgl. Art. 14 Abs. 1 der Seveso II Richtlinie.

Zum Abs. 4 (Sicherheitskonzept) vgl. Art. 7 der Seveso II Richtlinie.

Zum Abs. 5 (Sicherheitsbericht) vgl. Art. 9 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 sowie Art. 11 Abs. 1 lit. b der Seveso II Richtlinie. .

Zu den "Anlagen" im Sinne des Abs. 5 Z. 5 siehe die Definition des § 26 Abs. 4. Nach dem Art. 9 Abs. 1 lit. e der Seveso II Richtlinie hat der Sicherheitsbericht unter anderem "ausreichende Informationen" zu enthalten, "damit die zuständigen Behörden Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe treffen können." Bei diesen "Entscheidungen" handelt es sich um Angelegenheiten, die in den Bereich des Raumordnungsrechts fallen. Durch die vorgeschlagene Z. 5 soll sichergestellt werden, dass sämtliche im Art. 9 Abs. 1 der Seveso II Richtlinie geforderten Angaben eines Sicherheitsberichts wiedergegeben sind.

Zum Abs. 6 (Vorlage und Prüfung des Sicherheitsberichts) vgl. Art. 9 Abs. 4 der Seveso II Richtlinie.

Zum Abs. 7 (Änderung und Aktualisierung von Sicherheitskonzept bzw. Sicherheitsbericht) vgl. Art. 9 Abs. 5 und Art. 10 der Seveso II Richtlinie.

Zum Abs. 8 (interner Notfallplan) vgl. Art. 11 Abs. 3 und 4 der Seveso II Richtlinie.

Zum Abs. 9 (Austausch von Informationen) vgl. Art. 8 lit. a der Seveso II Richtlinie; zu den "Anlagen" siehe die Begriffsbestimmung des § 26 Abs. 4 Z 1.

Zum Abs. 10 (Information der Öffentlichkeit) vgl. Art. 13 Abs. 1,4 und 6 der Seveso II Richtlinie.

Zu § 28 (Pflichten der Behörde)

Zu Abs. 1 siehe Art. 15 der Seveso II Richtlinie. Zu den Anlagen im Sinne des Abs. 4 siehe die Begriffsbestimmung des § 27 Abs. 4 Z 1.

Zum Abs. 2 vgl. den Art. 18 der Seveso II Richtlinie.

Zum Abs. 3 vgl. den Art. 17 der Seveso II Richtlinie.

Mit der im Abs. 5 vorgesehenen Übermittlung der internen Notfallpläne an die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden soll sichergestellt werden, dass im jeweiligen externen Notfallplan hinsichtlich der Maßnahmen außerhalb des Betriebes die Vorgaben des internen Notfallplans berücksichtigt werden können.

Anhang IV Punkt 2 der Seveso II Richtlinie und die Helsinki - Konvention (vgl. die Artikel 10, 11, 12, 15 und 17 leg. cit.) enthalten Regelungen über die Benachrichtigung anderer Staaten und die Entgegennahme von Hilfeersuchen aus anderen Staaten im Falle schwerer Industrieunfälle. Die Betreuung dieser Aufgaben wird von der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres übernommen werden, die Österreich für das Innenministerium gemeinsam mit dem Umweltministerium in der Konferenz der Vertragsparteien der Helsinki - Konvention vertritt. Diesem Erfordernis trägt Abs. 6 Rechnung.

Abs. 7 ermöglicht es, mit Bescheid festzustellen, ob eine Erzeugungsanlage dem Abschnitt 2 unterliegt. Zur Beurteilung sind neben dem Anhang auch die §§ 1 Abs. 2 und 5 Abs. 2 und 4 heranzuziehen.

Zum Anhang

Der Anhang hält sich weitestgehend an den Wortlaut des Anhanges I der Seveso II Richtlinie. Es wurden lediglich die Gliederung der Erläuterungen umgestellt und einige Vereinfachungen vorgenommen.

Die Erläuterungen wurden an die entsprechenden österreichischen Bestimmungen angepasst, insbesondere an die chemikalienrechtlichen Vorschriften. Bei der Äquivalenzberechnung der Dioxine wurde auf die gleich lautenden luftreinhalterechtlichen Bestimmungen verwiesen (Z. 28 in Teil 1).

Abweichungen von den Mengenschwellen der EU - Richtlinie gibt es nur auf Grund der Unterschiede zu den Mengenschwellen der "Helsinki - Konvention" über grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen. Dies betrifft in Teil 1 die Z. 5 (Brom), Z. 18 (Methanol) und Z. 21 (Sauerstoff) und in Teil 2 die Z. 10 und Z II (umweltgefährliche, das heißt wassergefährdende Stoffe).

Die abweichenden Mengenschwellen in der "Helsinki - Konvention" unterscheiden sich zwar nicht von jenen der EU - Richtlinie für die Anwendung der Art. 6 und 7, aber die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind den Bestimmungen des Art. 9 der EU - Richtlinie gleichzusetzen. Für diese Fälle kommt daher § 26 Abs. 2 Z. 2 zur Anwendung. Der Anhang ist der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Hauptstück III (Betrieb von Netzen, Regelzonen)

Das Hauptstück III stellt sich durch die dann enthaltene Regelung des Netzzuganges als der zentrale Normenkomplex dar, durch den die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie erfolgt. Dieses Hauptstück gliedert sich in drei Abschnitte, von denen der erste Abschnitt die allgemeinen Rechte und Pflichten der Netzbetreiber regelt, während der zweite Abschnitt die Pflichten der Verteilernetzbetreiber festlegt. Der dritte Abschnitt behandelt die Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber und die Regelzonen.

Abschnitt 1 (Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber)

Zu § 29 (Geregelter Netzzugang)

Diese Bestimmung stellt sich als Umsetzungsmaßnahme des Art. 17 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie dar. Unter einem geregelten Netzzugang versteht man den Netzzugang auf der Grundlage veröffentlichter Tarife. Die Netzzugangsberechtigten haben Anspruch auf Netzzugang zu veröffentlichten Tarifen für die Nutzung der Netze. Die zuständigen Behörden können sich die Festlegung bzw. die Genehmigung der Tarife und der Allgemeinen Netzbedingungen vorbehalten.

Gemäß § 34 Abs. 1 (preisrechtliche Bestimmung) EIWOG hat der Landeshauptmann durch Verordnung für die Einlieferung von elektrischer Energie aus Anlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind oder Sonne einsetzen, zu bestimmen. Gemäß § 34 Abs. 3 und 4 EIWOG ist den Betreibern von Verteilemetzen ein allfälliger Mehraufwand (durch die Mindestpreise und durch die Ausgleichsabgabe) zu ersetzen. Die Landeshauptmänner sind ermächtigt, jährlich einen Zuschlag zum Systemnutzungstarif in g/kWh (ab 1. Jänner 2002 in cent/kWh) zur Abdeckung dieses Mehraufwandes festzusetzen. Dieser Zuschlag ist somit ein Bestandteil des Systemnutzungstarifes. Für die Erreichung des in § 41 Abs. 1 definierten Zieles ist es notwendig, neben der Ausgleichsabgabe ein entsprechendes Finanzierungsinstrument vorzusehen. Durch die Finanzierung über den Zuschlag zum Systemnutzungstarif wird sichergestellt, dass alle Teilnehmer am Elektrizitätsbinnenmarkt und damit auch ausländische Stromanbieter in die Finanzierung eingebunden sind. Bei der gewählten Finanzierungsform handelt es sich nicht um eine zusätzliche Abgabe im Sinne der Finanzverfassung, sondern um einen Zuschlag zu einem privatrechtlichen Entgelt. Dieser Betrag stellt keine steuerliche Zusatzbelastung dar, er wird zweckgebunden verwendet werden.

Zu § 30 (Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten)

Bei diesen normierten Grundsätzen (Prioritäten) handelt es sich um objektive Kriterien im Sinne des Art. 8 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie, durch die die Nutzung der Leitungskapazitäten in jenen Fällen geregelt werden soll, in denen die vorhandenen Leitungskapazitäten nicht ausreichen, um allen Anträgen auf Nutzung des Systems zu entsprechen. In Z. 2 wird bewusst auf jene Erzeugungsanlagen abgestellt, hinsichtlich derer den Netzbetreibern eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt ist. Um dem Grundsatzgesetz (§ 19 EIWOG) zu entsprechen, ist vorgesehen, dass im Rahmen dieser Erzeugungsanlagen den Wasserkraftwerken der Vorrang einzuräumen ist. Der Wirtschaftsausschuss des Parlamentes geht davon aus, dass Transporte im Ausmaß bisheriger Kapazität auch bei Wechsel des Stromlieferanten unter Z. 1 zu subsumieren sind. Weiters geht der Ausschuss davon aus, dass eine Aufteilung der Kapazitäten im Ausmaß der angemeldeten Leistung gemäß Z. 4 nur im Falle gleichzeitig angemeldeter Kapazitäten erfolgt. Grundsätzlich sind Durchleitungsbegehren in der Reihe ihres Einlangens zu behandeln. Der Wirtschaftsausschuss geht weiters davon aus, dass bei der Beurteilung der vorhandenen Lei-

tungskapazitäten primär deren technische Auslastung unter besonderer Beachtung des Zweckes der reservierten Kapazitäten heranzuziehen ist, um zu vermeiden, dass Leitungskapazitäten dadurch blockiert werden.

Einzelne Transporte innerhalb der Regelzonen sind entsprechend dem neu eingeführten Marktmodell nicht mehr identifizierbar, sodass sich eine Prioritätenreihung erübrigt und eine solche daher nur mehr auf Regelzonen übergreifende Lieferung beschränkt wird.

Zu § 31 (Verweigerung des Netzzugangs)

Entsprechend den in der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie enthaltenen Grundsätzen haben Netzbetreiber ihr System gegen ein Systemnutzungsentgelt (Systemnutzungstarif, der von der Elektrizitäts-Control Kommission festgelegt wird) den Netzzugangsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Damit sind alle privatrechtlichen Ansprüche des Netzbetreibers gegenüber dem Netzzugangsberechtigten abgegolten.

Bei den angeführten Netzverweigerungstatbeständen handelt es sich sohin um Tatbestände, deren Geltendmachung nicht in der subjektiven Rechtssphäre des Netzbetreibers begründet ist, sondern deren Geltungsgrund im Allgemeininteresse oder in der faktischen Unmöglichkeit, Netzzugang zu gewähren, liegt. Entsprechend diesen Überlegungen stellt sich Abs. 3 als reine Maßnahme der Elektrizitätsaufsicht dar. Im Falle der Verweigerung des Netzzugangs durch einen Netzbetreiber unter Berufung auf § 31 Abs. 1 bildet daher die Entscheidung der Behörde eine Klagsvoraussetzung für ein Leistungsbegehren auf Gewährung des Netzzugangs.

Die in Z. 1 und 2 enthaltenen Netzverweigerungstatbestände stellen sich als Umstände dar, auf Grund derer der Netzbetreiber faktisch nicht in der Lage ist, seinen Netzdienstleistungsverpflichtungen in Folge technischer oder rechtlicher Unmöglichkeit nachzukommen. Z. 3 ist die Umsetzung der in Art. 19 Abs. 5 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie enthaltenen Reziprozitätsklausel, welche für einen Zeitraum von neun Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, also bis 19. Februar 2006, gilt.

Z. 4 eröffnet die Möglichkeit einer Netzzugangsverweigerung zur Aufrechterhaltung der Elektrizitätserzeugung aus bestimmten Anlagen, wobei jedoch auf aktuelle Marktpreise ab-

zustellen ist. Durch die Verpflichtung, die Möglichkeiten zum Verkauf dieser Elektrizität an Dritte zu nutzen, soll bewirkt werden, dass alle Möglichkeiten, Elektrizität, die in diesen Anlagen erzeugt wird, zu aktuellen Marktpreisen im europäischen Binnenmarkt abzusetzen, ausgeschöpft werden, bevor ein Netzzugang verweigert wird. Die Unternehmen sind damit auch gehalten, derartige Anlagen effizient nach betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Grundsätzen zu führen, um den Erfordernissen eines wettbewerbsorientierten Binnenmarktes gerecht zu werden. Die Beschränkung der Netzzugangsverweigerung kann sich nur auf die Inanspruchnahme des Netzes auf Basis eines langfristigen Vertrages beziehen, weil sonst die Entwicklung eines Spotmarktes wegen der vorgesehenen Entscheidungsfrist nicht möglich ist.

Auf den Vorrang des Gemeinschaftsrechtes bei der Anwendung von innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie die im Art. 3 Abs. 3 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie besonders definierten Interessen der Gemeinschaft im Sinne des Art. 90 EGV sowie den im Art. 7 Abs. 5 ausgeführten Gleichbehandlungsgrundsatz wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Entsprechend dem Art. 17 Abs. 5 der Binnenmarkttrichtlinie hat der Netzbetreiber die Verweigerung des Netzzugangs insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 3 der Richtlinie zu begründen. Im EIWOG ist zwar der Passus "unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen" nicht enthalten, dieser Passus ergibt sich jedoch aus der Richtlinie (vgl. Art. 17 Abs. 5: Die Verweigerung ist insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 3 – gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen – entsprechend zu begründen).

Gemäß § 20 **Abs. 2** des EIWOG (Verfassungsbestimmung) entscheidet die Elektrizitäts-Control Kommission über Antrag des Netzzugangsberechtigten, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung des Netzzuganges vorliegen. In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern entscheiden die Gerichte. Entsprechend der nunmehr gefestigten Entscheidungspraxis des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit bestimmt Abs. 4 (vgl. § 20 Abs. 3 EIWOG), dass sowohl für die Beurteilung der Netzzugangsberechtigung als auch für die Beurteilung der Netzzugangsverweigerungstatbestände Kollisionsnormen vorgesehen sind, wobei Anknüpfungspunkt bei der Beurteilung der Netzzugangsberechtigung der Sitz des antragstellenden Unternehmens ist, während hinsichtlich

der Beurteilung der Netzzugangsverweigerungstatbestände an den Sitz des den Netzzugang verweigernden Unternehmens angeknüpft wird.

Zu § 32 (Allgemeine Netzbedingungen)

Der Betrieb eines Netzes ist als Dienstleistung zu verstehen, die nicht bzw. in nur sehr eingeschränktem Umfang dem Wettbewerb unterliegt und sohin Monopolcharakter behält. Bei den Allgemeinen Netzbedingungen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen Geltung erlangen. Bei den in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen von Allgemeinen Bedingungen durch die Behörde handelt es sich um eine Prüfung dieser Bedingungen vorwiegend unter elektrizitätsrechtlichen Gesichtspunkten, die durch die der Materie "Elektrizitätswesen" immanenten Schranken bestimmt sind und die in keiner Weise in die in zivilrechtlichen Vorschriften enthaltene Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingreifen, diese ersetzen oder präjudizieren, sondern diesen Aspekt lediglich mit berücksichtigen können. Durch die Genehmigung der Behörde verlieren die Allgemeinen Bedingungen nicht ihren Charakter als Mittel der privatautonomen Rechtsgestaltung.

Die im Abs. 2 aufgestellten Grundsätze ergeben sich aus der EU-Binnenmarktrichtlinie. Es dürfen somit Netzzugangsberechtigte nicht diskriminiert (Grundsatz der Gleichbehandlung) werden, noch darf die Versorgungssicherheit gefährdet werden. Die Rechte und Pflichten der Netzbetreiber und der Netzzugangsberechtigten müssen ausgewogen gestaltet und verursachungsgerecht zugewiesen werden. Die Leistungen der Netzzugangsberechtigten müssen mit den Leistungen des Netzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Die Festlegung, dass die Allgemeinen Netzbedingungen einer Genehmigung bedürfen, setzt unter Hinweis auf das Legalitätsprinzip voraus, dass Kriterien (Grundsätze) aufgestellt werden, anhand derer die zur Genehmigung vorgelegten Allgemeinen Netzbedingungen geprüft werden. Da Allgemeine Netzbedingungen nichts anderes sind, wie sie auch im sonstigen Geschäfts- und Rechtsverkehr üblich sind, ist es auch notwendig, dass diese Grundsätze auch zivilrechtliche Belange ansprechen. Ein Verstoß gegen Art. 83 Abs. 3 B-VG (Recht auf den gesetzlichen Richter) ist nicht gegeben, da genehmigte Allgemeine Netzbedingungen selbstverständlich bei Gericht angefochten werden können. Da es sich bei der Genehmigung von Allgemeinen Netzbedingungen um ein elektrizitätswirtschaftli-

ches Aufsichtsmittel handelt, kann nicht von einer Bindungswirkung des Genehmigungsbescheides für die Gerichte im Zuge von Vertragsstreitigkeiten ausgegangen werden. Dies bedeutet, dass die Gerichte z. B. Bestimmungen in genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gemäß § 879 ABGB für nichtig erklären können. Aus diesem Grund hat die Elektrizitäts- Control Kommission, gemäß § 70 Abs. 5 die Möglichkeit, die Netzbetreiber aufzufordern, bei Änderung der Rechtslage (z. B. Aufhebung einer Bestimmung der Allgemeinen Netzbedingungen durch Gerichte) geänderte Allgemeine Netzbedingungen zur Genehmigung vorzulegen. Dadurch wird bewirkt, dass im Interesse der Rechtssicherheit und zum Schutz der Allgemeinheit eine gerichtliche Entscheidung nicht nur Auswirkungen auf die Streitparteien selbst hat, sondern auch möglichst rasch auf sämtliche Netzzugangsberechtigte.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 der Binnenmarktrichtlinie haben die Mitgliedstaaten Sorge zu tragen, dass für den Anschluss an das Netz von Erzeugungsanlagen, Verteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Vorschriften mit Mindestanforderungen betreffend Auslegung und Betrieb ausgearbeitet und veröffentlicht werden. Diese Anforderungen müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen, objektiv und nicht diskriminierend sein. Diese Mindestanforderungen (vgl. Art. 7 Abs. 5 der Binnenmarktrichtlinie Strom) sind der Kommission gemäß Art. 8 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften mitzuteilen. Die Z. 4 und 5 in Abs. 2 und Abs. 4 stellen sich als Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 der Binnenmarktrichtlinie dar.

Abs. 3 entspricht § 18 Abs. 3 EIWOG, Abs. 5 dem § 18 Abs. 2 erster Satz.

Abs. 7 legt fest, dass die Behörde über Antrag den Netzanschlusspunkt festzustellen hat, wenn sich ein Netzbetreiber und ein Netzzugangsberechtigter im Zuge der Vertragsverhandlungen über den Netzanschlusspunkt nicht einigen können.

Zu § 33 (Lastprofile)

Für ein vollliberalisiertes System nach skandinavischem Muster ist es erforderlich, innerhalb von Regelzonen virtuelle Zusammenschlüsse von Stromhändlern und Kunden zu ermöglichen. Diese Bilanzgruppen sind als virtuelles Elektrizitätssystem ähnlich dem bisherigen

System eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens anzusehen. Für den virtuellen Zusammenschluss sind eine Reihe von technischen und organisatorischen Einrichtungen erforderlich, deren genaue Ausprägung aufeinander abgestimmt werden muss. Eine dieser Ausprägungen sind standardisierte Lastprofile, die eine vereinfachte Abrechnung innerhalb von Bilanzgruppen ermöglichen sollen. Da diese standardisierten Lastprofile nur für "kleine Kunden" (etwa Haushalte, Landwirtschaft, Kleingewerbe) in Frage kommen, die Anzahl dieser Kunden jedoch sehr groß ist, bewirkt der statistische Ausgleich eine sehr gute Verteilung der gesamten Lastprofile und ermöglicht daher sehr gute und weitgehend verursachungsgerechte Zuordnungen der Verbrauchscharakteristiken zu den jeweiligen Händlern oder Erzeugern. Da hiedurch für diese Kunden keine gesonderten Zähleinrichtungen erforderlich sind, ist sowohl ein Kostenvorteil gegeben als auch – gleichzeitig als wettbewerbsfördernde Maßnahme zu betrachten – ein einfacher Wechsel des Stromhändlers und eine einfache Behandlung der Abrechnungen möglich. Diese Bestimmung entspricht § 18 Abs. 2 EIWOG.

Zu § 34 (Kosten des Netzanschlusses)

Für den Neuanschluss einer Anlage und für die Erhöhung der Anschlussleistung sind die Netzbetreiber berechtigt, die notwendigen Aufwendungen für die Errichtung und Ausgestaltung von Leitungsanlagen zu begehren, die Voraussetzung für die Versorgung von Kunden oder für die Einspeisung aus Erzeugungsanlagen sind. Gegenleistung des Netzbetreibers ist die Einräumung eines räumlich gebundenen, in seinem Umfang feststehenden und zusammen mit der Anlage übertragbaren Strombezugs- oder Einspeisungsrechtes. Für bereits bestehende und von den Netzbetreibern vorfinanzierte Leitungsanlagen sind die Netzbetreiber berechtigt, einen Kostenersatz in Form eines Pauschales zu verlangen.

Abs. 2 legt fest, dass die inhaltliche Ausgestaltung in den Allgemeinen Netzbedingungen zu erfolgen hat, wobei § 32 Abs. 2 bzw. 3 ebenfalls Geltung hat, da die Regelung der Kosten des Netzanschlusses einen Bestandteil der Allgemeinen Netzbedingungen darstellt.

Zu § 35 (Technischer Betriebsleiter)

Mit der hier vorgesehenen Verpflichtung zur Bestellung eines technischen Betriebsleiters soll sichergestellt werden, dass Netzbetreiber über eine geeignete Fachkraft für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes eines Netzes verfügen. Bei der Bestellung eines solchen Betriebsleiters geht es nicht um eine Sicherheitsmaßnahme auf dem Gebiet der elektrischen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG, sondern darum, dass Netze insgesamt, nicht zuletzt im Elektrizitätswirtschaftlichen Interesse - nämlich um einen gesicherten Netzbetrieb zu gewährleisten - ordnungsgemäß betrieben, gewartet und instandgehalten werden. Die Genehmigung der Bestellung des Betriebsleiters hat den Zweck, der Behörde Kenntnis darüber zu verschaffen, dass eine Person, die die vom Gesetz verlangten Voraussetzungen erbringt, bestellt worden ist. Die Erbringung des Nachweises der fachlichen Befähigung setzt nicht kaufmännische Fähigkeiten voraus, sondern jene Fähigkeiten, die vorliegen müssen, Übertragungs- und Verteileranlagen ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten und instandzuhalten. Abs. 2 und 3 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Im Gegensatz zum Geschäftsführer kommt dem Betriebsleiter keine unmittelbare Verantwortung gegenüber der Behörde zu. Die Einhaltung der den Betrieb der Übertragungs- und Verteileranlagen betreffenden Vorschriften ist daher vom Netzbetreiber bzw. vom Geschäftsführer oder Pächter zu verantworten. Die fachliche Befähigung ist in Abs. 3 näher präzisiert bzw. ergibt sich aus der Gewerbeordnung 1994.

Zu § 36 (Aufrechterhaltung der Leistung)

Da der jederzeit wirksamen Elektrizitätsversorgung im wirtschaftlichen wie im privaten Bereich größte Bedeutung zukommt, erscheint es erforderlich, ausdrücklich zu normieren, dass Netzbetreiber die Leistungen nicht willkürlich unterbrechen dürfen und dass sie vor einer Unterbrechung für betriebsnotwendige Arbeiten, so weit sie voraussehbar ist, die Netzbenutzer nach Möglichkeit hiervon zu verständigen haben. Diese Regelung gilt nicht nur bezüglich der unter die allgemeine Anschlusspflicht fallenden Netzzugangsberechtigten, sondern in jedem Fall. Nicht jede Verletzung vertraglicher Verpflichtungen rechtfertigt eine Unterbrechung, sondern nur grobe Vertragsverletzungen. Was grobe Vertragsverletzungen sind, ist nach den genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen zu beurteilen.

Zu § 37 (Versorgung über Direktleitungen)

Diese Bestimmung stellt sich als Umsetzungsmaßnahme der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie dar, wonach unter anderem Netzbetreiber das Recht haben, Netzzugangsberechtigte, ihre eigenen Betriebs- und Konzernunternehmen über eine Direktleitung zu versorgen. Gemäß Art. 21 der Richtlinie unterliegt der Bau von Direktleitungen objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien. Da Netzbetreiber in einem vollliberalisierten Markt nur ausnahmsweise eine Versorgungstätigkeit ausüben, hat dieses Recht nur Bedeutung für jene Fälle, in denen der Netzbetreiber zur Abnahme elektrischer Energie verpflichtet ist.

Abschnitt 2 (Betreiber von Verteilernetzen)

Zu § 38 (Pflichten der Verteilernetzbetreiber)

Durch die in Abs. 1 Z. 1 bis 6 aufgezählten Pflichten werden die in den Art. 7, 8, 10, 11 und 12 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie vorgegebenen Grundsätze für die Betreiber der Netze umgesetzt. Die Pflichten in Abs. 1 Z. 7 bis 23 entsprechen § 29 EIWOG.

Zu § 39 (Recht zum Netzanschluss)

Durch diese Regelung wird ein Rechtsanspruch der Verteilernetzbetreiber in seinem Verteilergebiet auf Anschluss aller Netzzugangsberechtigten, ausgenommen die im Abs. 2 aufgezählten Fälle und jene, die über eine Direktleitung versorgt werden, fortgeschrieben. Diese Bestimmung ist auch ein Ausfluss der im § 3 Abs. 1 Z. 2 festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

Zu § 40 (Allgemeine Anschlusspflicht)

Die in Abs. 1 verankerte Allgemeine Anschlusspflicht stellt sich als zentrales Element der den Verteilernetzbetreibern auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse dar, welches auch von der Rechtsordnung der Europäischen Union uneingeschränkt anerkannt wird.

Abs. 2 zählt die Fälle auf, in welchen die Allgemeine Anschlusspflicht nicht besteht. Gemäß Z. 1 ist der allgemeine Maßstab die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Anschlusses für den Betreiber des Verteilernetzes im Einzelfall. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn ein einzelner Anschluss kostspielige Investitionen für Übertragungs- oder Verteileranlagen erforderlich macht, die in keinem tragbaren Verhältnis zu den Kosten des Netzanschlusses stehen, die hierfür in Rechnung gestellt werden können.

Die Z. 2 korrespondiert mit § 39 Abs. 2.

Aus dem Abs. 3 ergibt sich, dass die Behörde mit Bescheid festzustellen hat, ob und unter welchen Voraussetzungen die Allgemeine Anschlusspflicht besteht.

Unter welchen Voraussetzungen die Allgemeine Anschlusspflicht besteht, wird nach den genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen zu beurteilen sein. Abs. 4 kommt erst dann zum Tragen, wenn zwischen dem Verteilernetzbetreiber und einem Netzzugangsberechtigten bereits ein Vertrag abgeschlossen wurde. Würde der Behörde nicht die Möglichkeit eingeräumt sein, zum Schutze der Netzzugangsberechtigten zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Anschlusspflicht besteht, so hätte der Netzzugangsberechtigte nur die Möglichkeit, einen Vertrag zu den vom Verteilernetzbetreiber gestellten Bedingungen abzuschließen, um anschließend den Vertrag bei Gericht zu bekämpfen. Es ist sachlich gerechtfertigt, den Netzzugangsberechtigten bereits vor Abschluss eines Vertrages vor ungerechtfertigten Forderungen und Bedingungen eines Verteilernetzbetreibers zu schützen.

Zu § 41 (Abnahmepflicht)

Zur Erhöhung des Anteils an elektrischer Energie aus Anlagen, die als Ökoanlagen anerkannt sind, werden die Verteilernetzbetreiber verpflichtet, diese Energie in einem steigenden Ausmaß zu einem Mindestpreis abzunehmen, der gemäß § 34 EIWOG von den Landeshauptmännern zu bestimmen ist. Da der Netzbetreiber keine Versorgungsaufgaben wahrnimmt, ist eine ausdrückliche Ermächtigung zur Veräußerung der auf Grund der Abnahmeverpflichtung bezogenen Strommengen vorgesehen. Gemäß § 34 Abs. 3 EIWOG

sind dem Netzbetreiber die damit verbundenen Mehraufwendungen durch einen Zuschlag zum Systemnutzungstarif abzugelten. Durch die Abnahme wird der Verteilernetzbetreiber Eigentümer der Ökoenergie.

Die Abnahmepflicht trifft den Verteilernetzbetreiber nur insofern, als die anerkannte Ökoanlage ihren Standort im Bundesland Wien hat.

Bis zum Jahr 2007 soll der Anteil der Ökoenergie den Wert von 4 % am Endverbrauch erreichen. Mit dieser Abnahmeverpflichtung soll der Anteil der Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern forciert und somit ein Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen getätigt werden. Verbunden mit der Bestimmung über die Mindesttarife (siehe § 34 Abs. 1 EIWOG) kann mit der festgelegten Abnahmeverpflichtung ein effizientes System zur Markteinführung dieser erneuerbaren Energieträger für die Stromerzeugung geschaffen werden. Im Abs. 7 ist vorgesehen, dass die Behörde über Antrag festzustellen hat, ob eine Abnahmeverpflichtung besteht und zwar, wenn z. B. zweifelhaft ist, ob die erforderlichen Mindestanforderungen bereits erreicht sind oder ob ein anderer Verteilernetzbetreiber zur Abnahme verpflichtet ist oder ob ein anderer Verteilernetzbetreiber zur Abnahme bereit ist.

Auf das Erfordernis gemäß Abs. 2 ist auch jene Ökoenergie anzurechnen, die ein Verteilernetzbetreiber aus in anderen Bundesländern anerkannten Ökoanlagen erwirbt.

Entsprechend dem Grundsatzgesetz ist eine befristete Abnahmepflicht für elektrische Energie aus KWK-Anlagen vorgesehen.

Abschnitt 3 (Betreiber von Übertragungsnetzen, Regelzonen)

Zu § 42 (Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber)

Durch den vorgesehenen Entfall der Bestimmungen über den Kraftwerkseinsatz soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nach der nunmehrigen Konzeption eine verstärkte Trennung der Bereiche Netzbetrieb und Erzeugung vorgesehen ist. Dies hat zur

Folge, dass auch der Einsatz von Kraftwerken nicht mehr durch den Netzbetreiber bestimmt werden kann, ausgenommen Netzsicherheitsaspekte. Um die technische Funktionsfähigkeit der Übertragungsnetze zu gewährleisten, ist es jedoch erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern untereinander sowie den Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Bilanzgruppenkoordinator zu intensivieren. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 38 verwiesen.

Zu § 43 (Einteilung der Regelzonen, Aufgaben)

Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen. Eine Regelzone ist die kleinste Einheit des Verbundsystems (eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilemnetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind). Diese Bestimmung entspricht § 22 EIWOG. Auf die Definition "Netzbereich" wird hingewiesen.

Hauptstück IV (Netzzugangsberechtigte, Fonds)

Abschnitt 1 (Kunden, Netzbenutzer)

Zu § 44 (Rechte und Pflichten der Kunden)

Alle Kunden haben am 1. Oktober 2001 das Recht, mit Elektrizitätsunternehmen Verträge über die Lieferung elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfes zu schließen (vgl. jedoch § 71 Abs. 8 EIWOG). Zu diesem Zweck ist ihnen Netzzugang zu gewähren. Endverbraucher, die nicht von Stromhändlern mit Sitz im Inland beliefert werden oder die sich aus einer Eigenanlage unter Benützung des Netzes selbst beliefern, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie Kleinwasserkraftzertifikate für 8 % ihres Bezuges erworben haben. Durch die Ergänzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen ist gewährleistet, dass alle Endverbraucher, die das Netz benutzen, in die Finanzierung der Kleinwasserkraft eingebunden sind (vgl. hierzu auch die Finanzierung der so genannten "Ökoenergie"; § 34 EI-

WOG). Der Nachweis des Bezuges kann auch rechnerisch erbracht werden. Dies ist insbesondere für Endverbraucher gedacht, die nach Lastprofilen elektrische Energie beziehen. Zertifikate, die älter als zwei Jahre sind, sind nicht anzuerkennen, um Hortungen zu vermeiden bzw. um Störungen des Zertifikatshandels möglichst hintanzuhalten. Zertifikate aus EU- oder EWR-Staaten sind nur dann anzuerkennen, wenn ein vergleichbares System in dem betreffenden Mitgliedstaat existiert.

Zu § 45 (Pflichten der Stromhändler, Untersagung)

Da Stromhändler, die Endverbraucher beliefern wollen, öffentlich rechtliche Pflichten zu erfüllen haben und die Nichtbefolgung Sanktionen nach sich zieht, ist es erforderlich, dass die Behörde Kenntnis hat, welche derartige Stromhändler tätig sind. Es ist daher vorgesehen, dass Stromhändler die Aufnahme ihrer Tätigkeit in Wien der Behörde bekannt zu geben haben. Liegt der Wohnsitz oder Sitz des Stromhändlers im Ausland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben (Abs. 1).

Abs. 3 legt fest, dass Stromhändler, die Endverbraucher beliefern, für 8 % ihrer Abgabe Kleinwasserkraftzertifikate nachzuweisen haben, wobei der Nachweis der Abgabe auch rechnerisch erbracht werden kann. Um Hortungen von Kleinwasserkraftzertifikaten zu vermeiden, ist vorgesehen, dass Zertifikate, die älter zwei Jahre, vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung an gerechnet, sind, nicht anzuerkennen sind. Zertifikate aus EU- oder EWR-Staaten sind nur dann anzuerkennen, wenn ein vergleichbares System in dem betreffenden Mitgliedstaat existiert.

Abs. 4 verpflichtet die Endverbraucher, sich registrieren zu lassen, dies ist erforderlich, um das elektronische Zertifikatssystem verwirklichen zu können (vgl. auch die Bestimmung des § 45 Abs. 5).

Gemäß Abs. 5 sind Stromhändler, die nicht nachweispflichtig sind, berechtigt, im Namen ihrer Endverbraucher den Nachweis zu erbringen. Da nicht anzunehmen ist, dass alle nachweispflichtigen Endverbraucher mit EDV ausgestattet sind bzw. einen Internetzugang haben, ist vorgesehen, dass über Verlangen eines Endverbrauchers der nicht nachweispflichtige Stromhändler im Namen des Endverbrauchers die Pflichten gemäß § 45 Abs. 3 und 4 wahrzunehmen hat.

Abs. 6 regelt die Reziprozität.

Durch die vorgesehene Aufschlüsselung des Strombezuges nach Primärenergieträgern (Abs. 7) wird dem Konsumenten die Möglichkeit eröffnet, eine Auswahl seiner Stromhändler unter dem Gesichtspunkt des Aufbringungsmixes zu treffen. Auszuweisen ist der Anteil an den verschiedenen Primärenergieträgern, auf deren Basis die elektrische Energie aufgebracht wird. Berücksichtigung zu finden hat dabei auch die von Stromhändlern bezogene elektrische Energie. Seitens der Endverbraucher kann langfristig Einfluss auf die zukünftige Aufbringungssituation (Bau neuer Kraftwerke, Atomstrom) genommen werden. Die Aufschlüsselung hat auf der Stromrechnung zu erfolgen und somit nicht auf jenen Vorschriften, mit denen Abschlagszahlungen eingefordert werden.

In Abs. 8 ist vorgesehen, dass die Behörde einem Stromhändler die Liefertätigkeit zu untersagen hat, wenn bestimmte Tatbestände vorliegen. Die Verlässlichkeit ist nach § 60 Abs. 4 bis 8 zu beurteilen.

Zu § 46 (Netzbenutzer)

Hier sind entsprechend § 44 EIWOG die Pflichten der Netzbenutzer festgelegt. Netzbenutzer haben sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder können selbst eine Bilanzgruppe bilden, wenn sie die Voraussetzungen des Hauptstückes V erfüllen

Abschnitt 2 (Erzeuger, Kleinwasserkraftzertifikate)

Zu § 47 (Rechte und Pflichten der Erzeuger)

Diese Bestimmung entspricht § 39 EIWOG. Die Pflichten sind zusätzlich zu den in § 46 festgelegten einzuhalten.

Zu § 48 (Betreiber von Ökoanlagen)

§ 39 EIWOG bestimmt als Voraussetzung des Rechts auf Abnahme von elektrischer Energie durch Netzbetreiber die Anerkennung als Ökoanlage durch die Behörde. Das Grundgesetz (vgl. § 40 Abs. 1 EIWOG 2000 bzw. § 31 Abs. 3 EIWOG 1998) spricht von "heimischer Biomasse", ohne "heimisch" zu definieren. Unter "heimischer Biomasse" wird jene Biomasse zu verstehen sein, die in Österreich als Rohstoff gewachsen ist, oder die bei der Anlage oder in deren Umgebung anfällt. Das Abstellen auf die heimische Biomasse dient vor allem der Erreichung der im Klimabündnis vorgegebenen Ziele (vgl. auch Allgemeiner Teil, G). Aus diesem Grund sollen auch die negativen Auswirkungen des Transportes von Biomasse möglichst hintangehalten werden. Elektrische Energie aus Anlagen zur Verbrennung von Abfällen mit hohem biogenem Anteil und aus Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenem Anteil wird nur entsprechend dem Anteil der eingesetzten Biomasse, gemessen an der Brennstoffwärmeleistung, anerkannt. Klärschlamm (vgl. § 40 Abs. 1 EIWOG) und Ablauge werden nicht als Biomasse gewertet. Unter Ablauge wird gemäß ÖNORM M 7111 eine Sammelbezeichnung für die beim Aufschluss von zellulosehaltigem Material entstehenden wässrigen Konzentrate verstanden. Die Nichteinbeziehung der Ablauge in das mit Abnahmepflicht und Mindesteinspeisetarife festgelegte Förderungsmodell begründet sich vor allem damit, dass Strom aus Ablauge zu marktkonformen Bedingungen verkauft werden kann. Eine Stützung durch Abnahmepflicht und Mindesteinspeisetarife scheint daher nicht gerechtfertigt. Diese Festlegung entspricht auch der Ausschussfeststellung (1305 BlgNR 20. GP, zu § 31 Abs. 3 EIWOG alt), wonach Ablaugeverwertungen keine Berücksichtigung finden sollen. Außerdem würde die Überprüfbarkeit im Sinne "heimischer Biomasse" nicht bzw. kaum möglich sein. Entsprechend § 40 Abs. 1 EIWOG können sonstige Verbrennungsanlagen, die auf Basis von Müll betrieben werden, nicht anerkannt werden. Die Biogasvergärung von Klärschlamm und der etwa aus dem Restmüllsplitting resultierenden Fraktion mit hohem biogenen Anteil und die nachfolgende Verwertung von Biogas und Klärgas in Ökostrom sollte aber grundsätzlich erlaubt sein, weil Bio- und Klärgas sehr effizient verstromt werden können. Um Missbräuche zu verhindern, sieht Abs.5 vor, dass der Betreiber einer anerkannten Ökoanlage über die abgegebene Energie eine Bescheinigung auszustellen hat, die dem Netzbetreiber als Nachweis für den Bezug von Ökoenergie dient. Abs. 4 legt dem Betreiber einer Mischfeuerungsanlage und dem Betreiber einer Anlage zur Verfeuerung von Abfall mit hohem biogenen Anteil die Verpflich-

tung auf, Nachweise über den Einsatz der Biomasse zu führen. Diese Verpflichtung dient ebenfalls dazu, Missbräuche hintanzuhalten.

Hat der Verteilernetzbetreiber Grund zur Annahme, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht mehr vorliegen, hat er die Behörde zu verständigen, die die Anerkennung zu widerrufen hat.

Zu §§ 49 und 50 (Betreiber von Kleinwasserkraftanlagen, Kleinwasserkraftzertifikate, Verwaltung der elektronischen Kleinwasserkraftzertifikate)

Auf die Ausführungen betreffend Kleinwasserkraftzertifikate im Allgemeinen Teil wird verwiesen. Um die Anerkennung möglichst rasch abwickeln zu können, ist mit dem Antrag zu bescheinigen, dass die betreffende Wasserkraftanlage mit einer installierten Engpassleistung von nicht mehr 10 MW betreibbar ist. Der Begriff der "Wasserkraftanlage" ist im Sinne des "einheitlichen" Anlagenbegriffes gemäß Gewerbeordnung zu interpretieren. In Zweifelsfragen werden auch die Wasserrechtsbescheide zur Entscheidungsfindung heranzuziehen sein. Mit der Benennung ist der Betreiber berechtigt, Zertifikate bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen auszugeben. Als Voraussetzung ist vorgesehen, dass der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die Zertifikate auf Basis von Zählwerten oder gerechneten Werten zu beglaubigen hat. Der Netzbetreiber hat somit jene Menge an elektrischer Energie zu bestätigen, die ein Kleinwasserkraftwerksbetreiber ins Netz einspeist. Um Missbräuche möglichst hintanzuhalten, sind die Netzbetreiber verpflichtet, der Behörde Mitteilung zu machen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Klar gestellt wird, dass nur über jene Mengen Zertifikate ausgestellt werden können, die in das öffentliche Netz tatsächlich eingespeist werden. Außerdem besteht die Verpflichtung, die Zertifikate auf elektronischem Wege auszustellen, um den Verwaltungsaufwand so gering als möglich zu halten. Die vorgesehene Stückelung der Zertifikate mit 100 kWh ergibt österreichweit eine theoretische Zahl von etwa 40 Mio Zertifikaten, zweifellos eine Menge, die die Verwaltung hoffnungslos überfordern würde, selbst wenn man davon ausgeht, dass nicht 100 kWh-weise gehandelt

wird. Es ist daher unabdingbar, eine vollständig EDV-gestützte Lösung zu finden.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit hat Price Waterhouse&Coopers im Einvernehmen mit Ländervertretern folgenden Vorschlag betreffend elektronisches Zertifikatssystem unterbreitet:

"Beschreibung des Systems

Das System der Kleinwasserkraft-Zertifikate ist ein elektronisches Zertifikatssystem.

Die Ausstellung, Verwaltung und Kontrolle der Nutzung erfolgt über ein zentrales elektronisches EDV-System (KWKW-Zertifikatsregister), das im Verantwortungsbereich einer zentralen öffentlichen Institution angesiedelt sein muss.

Durch ein elektronisches System sind die Transaktionskosten am geringsten und damit liegen für alle Marktteilnehmer (auch kleine Unternehmen) die gleichen Markteintrittsbedingungen vor. Weiters ist das elektronische System dasjenige System, mit dessen Hilfe das Monitoring mit den weitaus geringsten Kosten realisiert werden kann.

Rollen der KWKW-Marktteilnehmer

Anlagenbetreiber

Der Anlagenbetreiber stellt einen Antrag auf Zulassung der Anlage als Kleinwasserkraftanlage an die Landesregierung.

Zugelassen werden Anlagen mit einer Engpassleistung bis maximal 10 MW. Die Engpassleistung wird durch den leistungsschwächsten Teil, begrenzt durch die höchstmögliche Dauerleistung einer energietechnischen Einrichtung (Maschinensatz) entsprechend ÖNORM M 7101 bestimmt. Der Anlagenbetreiber muss bei der Antragstellung einen Nachweis über die Engpassleistung beibringen. Der Nachweis kann von einer Anstalt des Bundes oder eines Bundeslandes, einer akkreditierten Stelle im Rahmen des fachlichen Umfangs der Akkreditierung, einer staatlich autorisierten Anstalt, einem Ziviltechniker oder einem gerichtlich beeideten Sachverständigen jeweils im Rahmen der erteilten Befugnis

ausgestellt werden.

•

Der Anlagenbetreiber erhält von der Zentralen Stelle automatisch eine persönliche User-ID zugesandt und ist damit berechtigt direkt in die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) über Internet einzusteigen. Voraussetzung ist, dass der Anlagenbetreiber ein elektronisches Zertifikat verwendet. Mit der persönlichen User-ID hat der Anlagenbetreiber Einsicht und Verfügungsgewalt betreffend sein Konto.

Landesregierung

Die Landesregierung benennt die Anlage nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen als Kleinwasserkraftwerksanlage (KWKW), die damit zum Zertifikatshandel zugelassen ist. Durch die Benennung ist der jeweilige Betreiber berechtigt, Zertifikate abzugeben.

Die Benennung geht direkt an den Anlagenbetreiber. Gleichzeitig geht eine Ausfertigung an den Netzbetreiber, die Elektrizitäts-Control GmbH und an die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister).

Netzbetreiber

Der Netzbetreiber misst bei Anlagen ohne Lastprofil die eingespeiste Energie des Anlagenbetreibers und gibt die Daten am Monatsende elektronisch in die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) ein. Bei Verwendung von Lastprofilen werden monatlich vom Netzbetreiber die 1/12 Werte der Jahreserzeugungsenergie der jeweiligen Anlage in das EDV-System der Zentralen Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) eingegeben.. Die genaue Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Jahres. Ein Überschuss oder ein Defizit wird auf das folgende Jahr aufgerechnet.

Bei Anlagen mit Messung (Anlagen über 50 kW installierte Leistung) führt der Netzbetreiber monatlich eine Ablesung durch und meldet diese elektronisch an die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) .

Auf Grund der Meldung werden in der Zentralen Stelle automatisch die Zertifikate generiert. Ab diesem Zeitpunkt kann der Anlagenbetreiber über die Zertifikate elektronisch verfügen.

Bilanzgruppenverantwortlicher

Die Bilanzgruppenverantwortlichen haben die Händlerdaten jener Händler, die KWKW-Zertifikate nachweisen müssen, an die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) zu melden. Die Daten bestehen insbesondere aus Firmennamen, Firmenbuchnummer und Kontaktadresse.

Die Bilanzgruppenverantwortlichen haben weiters die Daten (Energiehandelsvolumen bzw. Energiebezug) der jeweiligen Bilanzgruppe an die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) zu melden. Die Meldung erfolgt für jeden Händler und jeden Kunden, der direkt im Ausland einkauft und pro Bundesland.

Stromhändler

Alle Stromhändler, die im Inland Endverbraucher beliefern, haben sich bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Sie bekommen ebenfalls eine persönliche User-ID und ein zugehöriges Konto von der Zentralen Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) zugewiesen.

Kunden, die direkt vom Ausland beziehen

Alle Kunden, die direkt vom Ausland beziehen, haben sich bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Sie bekommen ebenfalls eine persönliche User-ID und ein zugehöriges Konto von der Zentralen Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) zugewiesen.

Anforderungen an das System

Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister)

Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) betreibt ein elektronisches Registrierungssystem und hat keine sonstigen Vollzugsaufgaben. Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) kann bei der Elektrizitäts-Control GmbH angesiedelt oder eine eigene Rechtsperson sein. Ist sie bei der Elektrizitäts-Control GmbH angesiedelt, muss sie von den behördlichen Aufgaben des Regulators getrennt geführt werden.

Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) ist die einzige Stelle, die elektronisch die Zertifikate ausstellt, verwaltet und entwertet.

Aufgaben der Zentralen Stelle

Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) weist

Anlagenbetreiber

Netzbetreiber

Händler

Endkunden, die direkt im Ausland einkaufen

ein User-ID zu und legt für jeden Marktteilnehmer (Anlagenbetreiber, Händler und Kunden, die KWKW-Anteile direkt nachweisen müssen) ein Benutzerkonto an.

Die zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) teilt dem Anlagenbetreiber entsprechend den Angaben der Netzbetreiber die elektronischen Zertifikate (Zertifikatsnummern) mit.

Die zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) verwaltet das gesamte System.

Die zentrale Stelle (KVVKW-Zertifikatsregister) betreibt ein Informations- und Monitoringsystem. Weiters informiert die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) die Landesregierung (Behörde) über diejenigen Marktteilnehmer, die die 8%-Quote nicht erfüllen.

Abwicklung: Kauf und Verkauf

Bei Abschluss eines Zertifikatsgeschäftes teilt der Verkäufer dem Käufer die Zertifikatsnummern der veräußerten Zertifikate mit. Der Käufer meldet diese Nummern der Zentralen Stelle und lässt den Kauf vormerken. Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) ersucht den Verkäufer um Bestätigung des Kaufgeschäftes. Nach Bestätigung durch den Verkäufer trägt die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) den Käufer als neuen Eigentümer der angegebenen Zertifikate ein. Damit ist die Übergabe bewerkstelligt.

Feststellung der 8%

Die zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) stellt die 8% - Quote pro Bundesland sowie pro Stromhändler bzw. Kunden, die direkt die KWKW-Anteile nachweisen müssen, auf Grund der Meldung des Bilanzgruppenverantwortlichen im Vierteljahr fest. Die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) gibt dem jeweiligen Stromhändler diese 8%-Quote pro Bundesland bekannt.

Nachweis der 8%-Quote und Entwertung der Zertifikate

Die Händler, die KWKW-Anteile nachweisen müssen, erbringen diesen 8 % Nachweis durch die Meldung jener Zertifikate, die in seinem Eigentum sind und entwertet werden sollen. Die Meldung erfolgt an die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister).

Diese Entwertung wird von den Verpflichteten bei der Zentralen Stelle auf elektronischem Wege von seinem Konto je Bundesland selbst vorgenommen. Durch die Entwertung wird das Zertifikat ungültig und ist damit nicht mehr handelbar.

Die zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) verständigt die Landesregierung (Behörde) und die Nachweispflichtigen alle Vierteljahre über die Nichterfüllung der 8% Quote.

Ausgleichsabgabe

Die zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) kontrolliert laufend die Quotenerfüllung. Insofern die Nachweispflichtigen zum Vierteljahr den 8%-Nachweis nicht zur Gänze erbringen, ist gleichzeitig am Ende des Halbjahres die Differenz auf die 8%-Quote durch eine adäquate Ausgleichsabgabe zu erbringen.

Die Ausgleichsabgabe ist in den jeweiligen Landesfonds einzuzahlen und richtet sich nach der Ausgleichsabgabe des jeweiligen Bundeslandes.

Der Stichtag für den Nachweis der Erfüllung der 8%-Quote durch Zertifikate bzw. durch die Zahlung der Ausgleichsabgabe ist mit Ablauf des Vierteljahres der Zeitpunkt, in dem die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) dem Händler die Höhe der 8%-Quote bekannt

gibt. Zu diesem Stichtag fordert die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) die Nachweispflichtigen auf, binnen 2 Wochen entweder den Nachweis nachzuholen oder die entsprechende Ausgleichsabgabe in den jeweiligen Landesfonds einzuzahlen. Wird binnen dieser Frist nicht entsprochen, verständigt die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) automatisch die jeweilige Landesregierung von der Nichterfüllung der 8%-Quote.

Der jeweilige Landesfonds meldet den Eingang der Ausgleichsabgabe an die Zentrale Stelle (KVVKW-Zertifikatsregister) .

Die jeweilige Landesregierung erlässt nach Einlangen der Meldung des fehlenden Nachweises eine bescheidmäßige Vorschreibung der Ausgleichsabgabe.

Die Einbringung eines Rechtsmittels gegen die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe (Art. 12 Abs. 3 B-VG) hindert nicht die Zahlungspflicht der Ausgleichsabgabe.

Die Landesregierung kann dem Händler die Stromhändlerstätigkeit untersagen, wenn die Ausgleichsabgabe binnen 2 Wochen nach Erlassung der Vorschreibung nicht bezahlt wird (unabhängig von der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens).

Der Nachweis ist erstmals am Ende des 3.Q. 2002, dabei jedoch für 3 Quartale, zu erfüllen. Damit können genug Zertifikate von den Anlagenbetreibern erzeugt werden. Der Beginn der Zertifikatsausgabe wird mit 1.1.2002 festgelegt.

Höhe der Ausgleichsabgabe

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist nach folgenden Parametern zu ermitteln:

Marktpreis

Durchschnittliche Produktionskosten auf Basis langfristiger Investitionskosten pro kW

Der Marktpreis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Forwardpreise des Grundlastblockes des EEX (European Energy Exchange) des jeweiligen Jahres.

Die durchschnittlichen Produktionskosten könnten auf der Grundlage der Studie ‚Stromerzeugung aus Wasserkraft` von J.Neubarth und M.Kaltschmitt (in Erneuerbare Energien in Österreich, J.Neubarth/M.Kaltschmitt Hrsg., Springer-Verlag Wien 2000) ermittelt werden.

Zertifikate

Anforderungen an die Zertifikate:

Identifikationsnummer

Ausgabedatum — das Zertifikat ist befristet auf 24 Monate gültig

Code für Art der Erzeugung

Eigentümer des Zertifikates

mit Name, Adresse, Tel, e-mail und Fax

Größe (Stückelung)

Angabe der Größe in kWh. Entsprechend der Vielfachen werden dazu die entsprechende Anzahl von Zertifikatsnummern ausgegeben.

Aussteller (Kraftwerksbetreiber)

mit Name, Adresse, Tel, Email und Fax

Kosten

Eintragungskosten

entstehen bei der zentralen Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) durch die Erstellung der Datenregister für den jeweiligen Marktteilnehmer.

Transaktionskosten

für die Übertragung von Zertifikaten.

Die Kosten der zentralen Stelle sind vom Bund zu tragen. (Konsultationsmechanismus!)

Zertifikatskosten

Die Zertifikatskosten werden pro generiertes Zertifikat vom Anlagenbetreiber direkt an die Zentrale Stelle (KWKW-Zertifikatsregister) bezahlt.

Landes-Fonds

Von den Landesregierungen wird ein Fonds zur Verwaltung der Ausgleichsabgaben eingerichtet.

Entsprechend diesem Vorschlag wurden die §§ 49 und 50 gestaltet.

Nach den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorgelegten Unterlagen kann von einer Gesamterzeugung aus Kleinwasserkraft von 4200 GW/a ausgegangen werden, wobei nicht vorausgesagt werden kann, ob die gesamte Erzeugung ins Netz eingespeist wird oder teilweise für den Eigenverbrauch verwendet wird. Der Gesamtinlandsverbrauch (ohne Pumpstrom) beträgt nach diesen Unterlagen 55.700 GWh/a. Der Anteil der Kleinwasserkraft beträgt nach diesen Unterlagen somit 7,54%.

Abschnitt 3 (Ausgleichsabgabe, Fonds)

Zu § 51 (Ausgleichsabgabe)

Verteilemetzbetreiber, Stromhändler mit Sitz im Inland, die Endverbraucher beliefern, sowie Endverbraucher, die von Stromhändlern mit Sitz im Ausland beliefert werden oder die **als**

Erzeuger sich selbst über das öffentliche Netz versorgen, haben eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn sie nicht die erforderlichen Mindestanforderungen betreffend Ökoenergie oder die erforderlichen Kleinwasserkraftzertifikate nachweisen (vgl. auch § 61a EIWOG).

Die Ausgleichsabgabe hat sich für Minderbezüge aus Ökoanlagen an der Differenz zwischen dem Marktpreis und den durchschnittlichen Produktionskosten für Ökoanlagen zu orientieren. Da bei der Preisbestimmung gemäß § 34 Abs. 1 EIWOG ebenfalls die durchschnittlichen Produktionskosten als Basis heranzuziehen sind, wird auf diese Mindestpreise für die Ermittlung der Differenz zurückgegriffen, wobei eine Gewichtung nach der im vorangegangenen Kalenderjahr abgenommenen Ökoenergie vorzunehmen ist.

Die Ausgleichsabgabe für nicht oder nicht ausreichend vorgelegte Kleinwasserkraftzertifikate hat sich ebenfalls an der Differenz der durchschnittlichen Produktionskosten für Kleinwasserkraftwerke und dem Marktpreis zu orientieren. Die durchschnittlichen Produktionskosten sind unter Berücksichtigung der im Abs. 7 festgelegten Vorgaben mit Verordnung, (vgl. Abs. 9) festzulegen. Die Höhe der Ausgleichsabgabe bestimmt indirekt den Wert der Kleinwasserkraftzertifikate.

Der Marktpreis ergibt sich aus den durchschnittlichen Forwardpreisen für die Monate Oktober bis September des jeweiligen Jahres des Stompreisindices EEX. Auf diesen Strompreisindex haben sich die Ländervertreter auf Grund einer Empfehlung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit festgelegt. Der Marktpreis ist von der verwaltenden Stelle jährlich in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Gemäß Abs. 9 hat die Behörde auf Basis der Abs. 6 und 7 die durchschnittlichen Produktionskosten zu bestimmen. Eine Ausgleichsabgabe kann erst dann mit Bescheid vorgeschrieben werden, wenn die Produktionskosten bestimmt sind.

Zu § 52 (Einrichtung und Verwaltung eines Fonds)

Zur Förderung von Ökoanlagen haben die Ausführungsgesetze einen Fonds einzurichten (vgl. § 61a EIWOG). Der Fonds hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und die Verwaltung erfolgt durch die Behörde, die die Mittel des Fonds zinsbringend anzulegen hat. Personal- und Sachkosten sind durch den Fonds zu tragen. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht

durch die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe, aus bestimmten Strafbeträgen, Zinsen und sonstigen Zuwendungen (z. B. Spenden, Bundes- und Landesmittel). Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Vergabe der Förderungen hat nach Maßgabe der vorhandenen Mitteln auf der Grundlage von Förderrichtlinien zu erfolgen, die von der Landesregierung zu beschließen sind. Die Vergabe der Förderungen hat durch Beschluss der Wiener Landesregierung zu erfolgen. Primär ist die Förderung von neuen Ökoanlagen in Wien vorzusehen.

Hauptstück V (Bilanzgruppen, Ausübungsvoraussetzungen)

Abschnitt 1 (Bilanzgruppen)

Zu § 53 (Bildung und Aufgaben von Bilanzgruppen)

Hinsichtlich der Bedeutung der Bilanzgruppen in einem vollliberalisierten Markt wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen. Die Abs. 2, 3 und 5 entsprechen § 47 Abs. 1, 2 und 3 EIWOG. Mit Abs. 3 Z. 8 und 9 wird dem Bilanzgruppenverantwortlichen die Verpflichtung auferlegt, der verwaltenden Stelle die für die Berechnung der Ausgleichsabgabe erforderlichen Daten zu übermitteln. Dem Bilanzgruppenverantwortlichen wird auch die Pflicht auferlegt, nachweispflichtige Endverbraucher auf ihre Verpflichtungen aufmerksam zu machen und den Stromhändlern mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland die den Endverbrauchern erteilten Informationen zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 55 (Allgemeine Bedingungen)

Bilanzgruppenverantwortliche haben Allgemeine Bedingungen festzulegen, in denen die im § 53 Abs. 2 und 3 und die in den §§ 45 Abs. 2 und 47 Abs. 1 festgelegten Aufgaben und Pflichten näher zu präzisieren sind. Diese Bedingungen sind von der Elektrizitäts-Control GmbH zu genehmigen (vgl. § 47 Abs. 4 EIWOG).

Abschnitt 2 (Ausübungsvoraussetzungen für Bilanzgruppenverantwortliche, Untersagung)

Zu § 56 (Anzeige, Ausübungsvoraussetzungen)

Dem Bilanzgruppenverantwortlichen kommt in einem vollliberalisierten Markt eine wichtige Rolle zu (vgl. die Ausführungen im Allgemeinen Teil). Daher sind an den Bilanzgruppenverantwortlichen sowohl in fachlicher als auch in personeller, administrativer und kommerzieller Hinsicht besondere Anforderungen zu stellen. Abs. 4 zählt die Voraussetzungen auf, die ein Bilanzgruppenverantwortlicher zu erfüllen hat. Neben den allgemeinen Voraussetzungen muss eine entsprechende finanzielle Ausstattung gegeben sein, um die Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen sicher zu stellen. Das zur Verfügung stehende Haftungskapital hängt von der Größe der Bilanzgruppe ab. Die Bonitätsprüfung erfolgt durch den Bilanzgruppenkoordinator. Es ist möglich, dass auch eine kleinere Gruppe eine eigene Bilanzgruppe bildet. Wegen der besonderen Bedeutung des Bilanzgruppenverantwortlichen ist festgelegt, dass der Bilanzgruppenverantwortliche selbst oder ein bestellter Geschäftsführer den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich zu haben hat. In Abs. 5 wird die fachliche Eignung festgelegt. Diese Bestimmungen sind dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2000 ("Verrechnungsstellengesetz") nachgebildet. Das Ansuchen ist bei der Elektrizitäts-Control GmbH (vgl. § 46 Abs. 5 EIWOG) einzubringen.

Zu § 57 (Untersagung)

Die Untersagungsgründe sind den §§ 5 und 6 des BGBl. I Nr. 121/2000 ("Verrechnungsstellengesetz") nachgebildet. Als zuständige Behörde ist die Elektrizitäts-Control GmbH (vgl. § 46 Abs. 5 EIWOG) vorgesehen.

Hauptstück VI (Ausübungsvoraussetzungen für Netze)

Abschnitt 1 (Übertragungsnetze)

Zu § 58 (Anzeige, Feststellungsverfahren)

Da die Definition des § 2 Z. 47 ein Übertragungsnetz als ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV oder darüber, das den überregionalen Transport dient, vorsieht, und auch der Begriff "Netz" schwer zu fassen ist, ist eine Feststellung darüber zweckmäßig, da unterschiedliche Rechtsfolgen daran geknüpft sind. Bei der Frage, ob nun ein Übertragungsnetz vorliegt, sind insbesondere auch die Definitionen in § 2 Z. 44, 45 und 49 heranzuziehen.

Abschnitt 2 (Regelzonen)

Zu § 59 (Anzeige, Feststellungsverfahren)

Gemäß § 22 Abs. 1 EIWOG haben die Ausführungsgesetze vorzusehen, dass unter anderem das Übertragungsnetz der Austrian Power Grid GmbH einem unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber zu übertragen ist (vgl. auch § 2 Abs. 1 Z. 46). Laut Erläuterungen zum EIWOG soll damit eine vollständige (gesellschaftsrechtliche) Entflechtung zwischen der Übertragungstätigkeit und den Tätigkeiten der Verteilung und Erzeugung verwirklicht werden. Da nach Art. 7 Abs. 1 der Elektrizitätsbinnenmarktlinie der Eigentümer für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau einen Netzbetreiber namhaft zu machen hat, wird angenommen, dass nicht das Eigentum sondern nur der Betrieb zu übertragen ist. In § 7 Z. 45 EIWOG findet sich eine Definition des "unabhängigen Transportnetzbetreibers", die viele Fragen offen lässt. Aus diesem Grund wurde eine Anfrage an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gerichtet. Dieses Antwortschreiben wird auszugsweise wiedergegeben:

"Sachlich gesehen ist ein Übertragungsnetzbetreiber (TSO) dafür zuständig, Transporte über sein Netz abzuwickeln, wobei es sich dabei um Transporte vor allem in einer Spannungsebene handelt. In diesen Netzen gibt es sehr unterschiedliche Belastungsfälle und es

kann vorkommen, dass auf Grund zu hoher Belastungen Engpässe entstehen. In solchen Fällen müssen die TSO nach objektiven Kriterien die angemeldeten Transporte behandeln. Bei Regelzonenführern kommt noch dazu, dass dieser die Sekundärregelung sowie die Programmlieferungen mit anderen Regelzonen vorzunehmen hat. Es ist vordringlich, für diese Art von Netzen/Netzbetreibern besondere Unabhängigkeit zu fordern, um Wettbewerbsverzerrungen, Diskriminierungen etc. a priori zu vermeiden. Auch sind Fragen des Netzausbaues unabhängig von Marktteilnehmern zu behandeln, um den Aufbau bzw. das Aufrechterhalten von technischen Handelsbarrieren möglichst zu vermeiden. Es muss daher ein TSO von Handels- und Vertriebsaktivitäten (im Elektrizitätsbereich) völlig getrennt sein und sicher gestellt sein, dass keine Eingriffsmöglichkeiten bestehen. Für das Verteilernetz sind solch strenge Anforderungen sachlich nicht zu begründen, da auf Grund der hierarchischen Struktur von Elektrizitätsnetzen die Lieferungen vorwiegend von höheren zu niedrigeren Spannungsebenen erfolgen. Auf Grund der sich meist nur geringfügig und üblicherweise nur längerfristig ändernden Energieflüssen – und damit verbundenen Belastungen des Netzes – sind Diskriminierungsmöglichkeiten weniger gegeben; darüber hinaus sind die Bedingungen und Preise für die Nutzung des Netzes sehr eindeutig und transparent geregelt.

Zusammenfassend können daher die Aufgaben der Regelzonenführer wie folgt umschrieben werden:

Sekundärregelung

Programmregelung mit anderen Regelzonen

Abwicklung von Transporten in nichtdiskriminierender Weise

Investitionsentscheidungen nach bestimmten objektiven Kriterien ohne Beeinflussung Dritter.

Die Unabhängigkeit muss gegenüber allen Marktteilnehmern (also auch den konzernmäßig verbundenen Unternehmungen) sicher gestellt sein. Als Marktteilnehmer verstehen sich Erzeuger und Händler von elektrischer Energie sowie Verbraucher. Durch die in den Ausführungsgesetzen festgeschriebenen Regelungen und Vorschriften bzw. Aufsichtsmecha-

nismen muss insbesondere sicher gestellt werden, dass die Interessen der mit dem Regelzonenführer verbundenen Unternehmen bei Sachentscheidungen keine wie immer geartete Rolle spielen und insbesondere die operative Abwicklung von Transporten sowie Investitionsentscheidungen bezüglich Leitungsanlagen nach objektiven Gesichtspunkten erfolgen.

Durch § 7 Z. 45 EIWOG soll sicher gestellt sein, dass kein wie immer gearteter Weisungszusammenhang zwischen dem unabhängigen Transportnetzbetreiber und dritten Unternehmen (insbesondere konzernmäßig verbundenen Unternehmen) besteht.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Rechtsform einer Aktiengesellschaft dem in § 22 EIWOG vorgesehenen Kriterium der "Unabhängigkeit" entspricht.

Weiters ist davon auszugehen, dass die Eigentumsverhältnisse an einer Gesellschaft für die Beurteilung der "Unabhängigkeit" nicht von Bedeutung sind.

Nach Ansicht der Behörde werden die Voraussetzungen im Sinne des Abs. 2 höchstwahrscheinlich nur von einer Aktiengesellschaft erfüllt werden können. Für das Funktionieren eines liberalisierten Marktes ist es unabdingbar, dass die Regelzonenführer objektiv und somit völlig frei und unabhängig agieren können. Dies scheint am ehesten durch eine Aktiengesellschaft gewährleistet zu sein.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht vorliegen, hat die Behörde von Amts wegen eine geeignete Person auszuwählen und zu verpflichten. Der so bestimmte unabhängige Übertragungsnetzbetreiber hat eine angemessene Entschädigung für die Nutzung des Netzes zu bezahlen. Diese Entschädigung ist über Antrag festzusetzen.

Die Behörde hat bei Feststellungen gemäß Abs. 3 oder bei einer Verpflichtung gemäß Abs. 4 das Einvernehmen mit jenen Landesregierungen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt. Kann dieses Einvernehmen nicht hergestellt werden, so geht die Zuständigkeit auf den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit über (vgl. Art. 15 Abs. 7 B-VG).

Abschnitt 3 (Verteilernetze)

Zu § 60 (Elektrizitätswirtschaftliche Konzession, Voraussetzungen für die Konzessionerteilung)

Der Erwerb einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist Voraussetzung für den Betrieb eines Verteilernetzes. Diese Konzession ist vergleichbar mit der nach der Gewerbeordnung 1994 für bestimmte Gewerbe erforderlichen Konzession.

Im Abs. 2 sind die Allgemeinen Voraussetzungen festgelegt, die neben den weiteren Voraussetzungen (Abs. 3) vorliegen müssen, damit die elektrizitätswirtschaftliche Konzession erteilt werden kann. Die Behörde hat gemäß Z. 1 lit. a - so weit dies in diesem Verfahrens stadium möglich ist - zu prüfen, ob der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, sein Unternehmenskonzept zu erfüllen und ob eine kostengünstige, ausreichende und sichere Versorgung erwartet werden kann. Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 1 ist es Ziel, die Bevölkerung und die Wirtschaft Wiens mit kostengünstiger, ausreichender und sicherer Elektrizität zu versorgen. Die Frage der Kostengünstigkeit der Verteilung hängt eng mit der Struktur der jeweiligen Verteilergebiete zusammen. Die Gebiete sollen nicht so abgegrenzt werden, dass nur oder überwiegend kostengünstig zu versorgende Bereiche einbezogen, kostenintensivere Bereiche jedoch ausgeklammert werden. Gebiete mit hoher Versorgungsdichte haben Kostenvorteile im Vergleich zu Gebieten mit geringerer Versorgungsdichte. Gebiete mit ungünstiger Versorgungsstruktur haben eine geringere Einwohner- bzw. Abnahmedichte, die sich insbesondere auf die für die Versorgung der Einwohner bzw. Endverbraucher notwendigen Leitungslängen auswirkt. Aus einschlägigen Untersuchungen ergibt sich, dass die regionale Stromverteilung etwa viermal so lange Leitungen je Endverbraucher erfordert wie die lokale städtische Versorgung bzw. wie die Versorgung von Ballungszentren. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass der Konzessionswerber in der Lage sein wird, den Verpflichtungen des III. Hauptstückes nachzukommen. Weiters ist für die Erlangung einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession vorausgesetzt, dass für dieses Gebiet nicht schon eine Konzession besteht. Dieser Gebietsschutz trägt den Erfordernissen einer funktionsfähigen Elektrizitätswirtschaft Rechnung und soll die Verteilernetzbetreiber vor Fehlinvestitionen bewahren.

Im Abs. 3 sind die persönlichen Voraussetzungen festgelegt, welchen ein Konzessionswerber zu entsprechen hat. Der Z. 2 ist zu entnehmen, dass juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts entweder eines Geschäftsführers oder eines Pächters bedürfen.

Die Abs. 4 bis 8 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Für den Fall des Verlustes der Eigenberechtigung (Abs. 3 Z. 1 lit. a) sieht Abs. 9 vor, dass der gesetzliche Vertreter entweder einen Geschäftsführer oder Pächter für die weitere Ausübung zu bestellen hat. Gemäß Abs. 10 ist festgelegt, dass über Antrag vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 3 Z. 1 lit. b), der Vollendung des 24. Lebensjahres (Abs. 3 Z. 1 lit. a) sowie vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes (Abs. 3 Z. 1 lit. c) Nachsicht gewährt werden kann, wenn ein öffentliches Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie besteht. Im Abs. 11 ist festgelegt, dass das Erfordernis des Hauptwohnsitzes (Abs. 3 Z. 1 lit. c) entfällt, wenn ein Geschäftsführer oder Pächter bestellt ist und damit eine Person namhaft gemacht wird, welche der Behörde gegenüber verantwortlich ist.

Die fachliche Befähigung als besondere Voraussetzung für die Konzessionserteilung ist nicht vorgesehen. Allerdings ist für die technische Leitung und Überwachung ein Betriebsleiter zu bestellen (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 35).

Zu § 61 (Verfahren zur Konzessionserteilung, Parteistellung, Anhörungsrechte)

Die Abs. 1 und 2 regeln Form und Inhalt des Antrages. Im Abs. 4 wird die Parteistellung im Rahmen eines Konzessionsverfahrens erschöpfend geregelt. Liegen mehrere Anträge auf Erteilung einer Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes für ein bestimmtes Gebiet vor, so die Konzession jenem Antragsteller zu erteilen, der die Voraussetzungen am besten zu erfüllen vermag.

Im Abs. 6 wird den angeführten Kammern ein Anhörungsrecht eingeräumt. Sie sollen damit Gelegenheit erhalten, der Behörde darzulegen, welchen Erfordernissen die Elektrizitätsverteilung in einem bestimmten Gebiet entsprechen soll.

Zu § 62 (Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession)

Hier wird Form und Inhalt des Bescheides geregelt, mit dem die Elektrizitätswirtschaftliche Konzession erteilt wird. Sie kann auch unter Auflagen erteilt werden. Um sicherzustellen, dass die Konzession auch tatsächlich ausgeübt wird, ist im Abs. 4 die Festsetzung einer Frist für die Aufnahme der Verteilung vorgesehen.

Zu § 63 (Ausübung)

So selbstverständlich es an sich ist, dass das Recht zum Betrieb eines Verteilernetzes als persönliches subjektives Recht nicht übertragen werden kann, soll dies doch mit aller Deutlichkeit im Gesetz verankert werden. Weiters wird im Abs. 1 festgelegt, dass dieses Recht durch Dritte nur insoweit ausgeübt werden kann, als dies in diesem Gesetz bestimmt ist (Ausübung durch Geschäftsführer, Pächter, Fortbetriebsberechtigte). Dem Konzessionsinhaber steht es - sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht - frei, dieses Recht durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben zu lassen oder die Ausübung einem Pächter zu übertragen. In jenen Fällen aber, in denen der Netzbetreiber die persönlichen Voraussetzungen nicht selbst erfüllen kann (z.B. § 60 Abs. 3 Z. 2, Abs. 9), muss ein geeigneter Stellvertreter (notwendige Stellvertretung) oder Pächter bestellt werden. Ansonsten ist es dem Konzessionsinhaber freigestellt, sich durch die Bestellung eines Geschäftsführers von der unmittelbaren Verantwortung für die Führung des Unternehmens zu befreien oder aber Verantwortung und Unternehmerrisiko auf einen Pächter, der das Unternehmen auf eigene Rechnung und in seinem Namen betreibt, zu übertragen. So weit nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters besteht, ist im Abs. 2 festgelegt, dass bei Ausscheiden des Geschäftsführers oder Pächters das Recht zum Betrieb eines Netzes längstens während sechs Monaten weiter ausgeübt werden darf. Diese Bestimmung entspricht der Gewerbeordnung 1994.

Zu § 64 (Geschäftsführer)

Die hier vorgesehene Bestimmung ermöglicht es dem Konzessionsinhaber oder Pächter einen Geschäftsführer zu bestellen, der - unter der Voraussetzung einer sorgfältigen Auswahl und mit Ausnahme wissentlich geduldeter Rechtsverletzungen - an seiner Stelle die

Verantwortung für die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes trägt. Daraus folgt, dass dem Geschäftsführer im Unternehmen eine Stellung eingeräumt sein muss, die es ihm ermöglicht, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich für den Netzbetreiber oder Pächter aus dem vorliegenden Gesetz ergeben.

Der Abs. 2 soll sicherstellen, dass nur geeignete Personen in die Funktion eines Geschäftsführers gelangen und dass die Verantwortlichkeiten eindeutig festgelegt sind. Die Z. 2 bis 5 entsprechen der Gewerbeordnung 1994. Die Abs. 3 bis 5 sind ebenfalls der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Abs. 6 ermöglicht die Bestellung eines Geschäftsführers zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr vorliegt. Besteht eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters, gilt § 60 Abs. 3 Z. 2.

Der Geschäftsführer muss entweder seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland oder in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat haben. Mit dieser Festlegung wird dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 7. Mai 1989, C-350/96, entsprochen.

Zu § 65 (Pächter)

Im Abs. 1 ist vorgesehen, dass der Pächter entweder eine natürliche Person, welche die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 3 Z. 1 erfüllen muss, oder eine juristische Person mit Sitz im Inland oder in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat zu sein hat. Ist der Pächter eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, so ist ein Geschäftsführer zu bestellen.

Im Abs. 2 ist die Genehmigungspflicht der Bestellung eines Pächters festgelegt. Darüber hinaus ist festgelegt, dass das Ausscheiden des Pächters und der Wegfall der persönlichen Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen sind. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der persönlichen Voraussetzungen weggefallen ist.

Zu den §§ 66, 67 (Fortbetriebsrechte, Ausübung der Fortbetriebsrechte)

Während das Recht des Pächters vom weiteren Schicksal der Berechtigung des Verpächters abhängig bleibt, lebt in den abgeleiteten Fortbetriebsrechten das primäre Recht fort. Das Fortbetriebsrecht ist vom Recht des Konzessionsinhabers abgeleitet und gewährt die selben Rechte, wie sie dem Konzessionsinhaber zugestanden sind. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind den §§ 44 bis 48 der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Hauptstück VII (Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb)

Abschnitt 1 (Übertragungsnetze)

Zu § 68 (Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung)

Diese Bestimmungen sollen die Behörde in die Lage versetzen, wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung zu setzen, wenn ein Übertragungsnetzbetreiber, dessen Netz sich über nicht mehr als zwei Bundesländer erstreckt (für Übertragungsnetze über mehr als zwei Bundesländer gilt § 38 des EIWOG), seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Als erste Maßnahme ist im Abs. 2 vorgesehen, dem Übertragungsnetzbetreiber aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Zur Beseitigung einer Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, kann die Behörde einen anderen geeigneten Netzbetreiber zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers heranziehen (Einweisung). Für den Fall, dass die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nicht zu erwarten ist oder dass der Übertragungsnetzbetreiber dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nachkommt, ist der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und ein anderer Netzbetreiber zur dauernden Übernahme des Systems zu verpflichten. Abs. 4 sieht vor, dass der eingewiesene Netzbetreiber über Antrag die Übertragungsanlagen des von der Untersagung betroffenen Netzbetreibers zumindest vorläufig gegen eine angemessene Entschädigung in Verwendung nehmen kann. Wenn über die Untersagung des Betriebes und die Übernahme des Systems durch den anderen

Netzbetreiber rechtskräftig entschieden ist, können die Übertragungsanlagen auch zu Gunsten des eingewiesenen Netzbetreibers enteignet werden.

Abschnitt 2 (Verteilemetze)

Zu den §§ 69, 70 (Endigung der Konzession, Entziehung der Konzession)

Im § 69 sind in Anlehnung an die §§ 85 und 86 der Gewerbeordnung 1994 alle jene Fälle zusammengefasst, die die Endigung der Konzession zur Folge haben. § 69 Abs. 2 soll sicherstellen, dass betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen nicht wegen eines drohenden Konzessionsverlustes unterbleiben. Diese Bestimmung hat sein Vorbild in § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 und knüpft entsprechend diesem Vorbild an den Begriff der Umgründung an. Durch § 69 Abs. 1 Z. 2 wird klargestellt, dass die Umgründung nicht Anlass für einen Konzessionsentzug oder eine Endigung sein kann.

Die Bestimmungen des § 70 Abs. 1 Z. 1 bis 3 sollen sicherstellen, dass das Verteilemetz tatsächlich betrieben wird und dass die im Hauptstück III festgelegten Voraussetzungen dauernd gegeben sind.

Zu § 71 (Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung)

Diese Bestimmungen sollen die Behörde in die Lage versetzen, wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung zu setzen, wenn ein Verteilemetzbetreiber seinen Aufgaben gemäß dem III. Hauptstück nicht mehr nachkommt. Auf die Ausführungen zu § 68 wird verwiesen. Mit der Verpflichtung zu dauernden Übernahme erwirbt der "andere" Netzbetreiber die elektrizitätswirtschaftliche Konzession.

Die hier geregelten Maßnahmen sind nur für den Fall vorgesehen, dass ein Verteilernetzbetreiber seine Aufgaben nicht mehr erfüllt. Um auch für den Fall vorzusorgen, wenn die elektrizitätswirtschaftliche Konzession endigt oder entzogen wird, ohne dass die Übernahme der Aufgaben dieses Unternehmens geregelt ist, ist im Abs. 7 die sinngemäße Anwen-

dung der Abs. 2 bis 6 vorgesehen.

Hauptstück VIII (Genehmigung der Bedingungen, Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)

Abschnitt 1 (Genehmigung der Bedingungen, Veröffentlichung)

Zu §§ 72, 73 (Verfahren, Veröffentlichung)

§ 72 regelt das Verfahren bei der Genehmigung von Bedingungen (Allgemeine Netzbedingungen, Allgemeine Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche). Netzbetreiber sind verpflichtet, nicht nur die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen sondern auch die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bestimmten Systemnutzungstarife zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der Systemnutzungstarife wird den in den §§ 23 und 29 des EIWOG vorgesehen Veröffentlichungspflichten entsprochen. Hinsichtlich des § 72 Abs. 5 wird auf die Ausführungen zu § 38 verwiesen. Abs. 6 des § 72 setzt die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 EIWOG um. § 73 sieht die Veröffentlichung in geeigneter Weise (wie z. B. durch das Internet) vor.

Abschnitt 2 (Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)

Zu § 74 (Behörde, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde)

Im Abs. 1 ist in Entsprechung der vorgegebenen Rechtslage vorgesehen, dass die sachlich und örtlich zuständige Behörde die Landesregierung ist. Wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten des Art. 12 B-VG für mehrere Länder wirksam werden soll, haben die beteiligten Länder gem. Art. 15 Abs. 7 B-VG einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache erlassen, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an den zuständigen Bundesminister über.

Ob ein Akt der Vollziehung für mehrere Länder wirksam wird, ist von Fall zu Fall zu prüfen. 171

Im Abs. 2 wird die verwaltende Stelle bestimmt. Es ist anzunehmen, dass die Elektrizitäts-Control GmbH für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen betreffend Kleinwasserkraftzertifikate (vgl. Vorschlag Price Waterhouse) geeignet ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 11 "Regulierungsgesetz" hinzuweisen. Die Kosten der Übertragung der Kontroller der Kleinwasserkraftzertifikate an die Control GmbH werden aus den vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festzusetzenden Gebühren (vgl. § 6 Regulierungsgesetz) bestritten. Die Behörde kann mit Verordnung die Übertragung widerrufen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. In diesem Fall kann sie eine andere geeignete Stelle bestimmen.

Mit Abs. 3 soll klargestellt werden, dass die den Gemeinden eingeräumten Rechte Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches darstellen.

Zu § 75 (Auskunftspflicht)

Die Auskunftspflicht, die Einsichtnahme und das Zutrittsrecht soll der Behörde ermöglichen, die zur Vollziehung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Kenntnisse zu verlangen. Auch das Zutrittsrecht der Behörde soll nur insoweit gegeben sein, als dies zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Eine bescheidmäßige Absprache über die Auskunftspflicht bzw. über das Zutrittsrecht scheint nicht erforderlich zu sein. Handlungen der Behörde können als Akte unmittelbarer Zwangs- und Befehlsgewalt bekämpft werden. Die Verweigerung der Auskunft oder des Zutrittes ist mit Strafe bedroht. Hier steht dem Beschuldigten der Instanzenweg offen. Durch diese Bestimmung wird die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 59 EIWOG umgesetzt.

Die im Abs. 3 vorgesehene Ermächtigung der Behörde, die Übermittlung bestimmter Daten zu verlangen (und die entsprechende Verpflichtung des Anlagenbetreibers, einer solchen Aufforderung der Behörde nachzukommen), ist Grundlage für die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten (siehe beispielsweise Art. 15 Abs. 3 erster Satz der IPPC -

Richtlinie, dem zufolge die Kommission "anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen alle drei Jahre ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und ihrer Quellen ... veröffentlicht").

Zu § 76 (Automationsunterstützter Datenverkehr)

Gemäß § 60 EIWOG haben die Ausführungsgesetze sicherzustellen, dass personenbezogene Daten automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden dürfen. Die im Ausführungsgesetz vorgesehene Bestimmung ist dem § 54 EIWOG (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) nachgebildet.

Zu § 77 (Strafbestimmungen)

In dieser Bestimmung sind die Straftatbestände genau umschrieben. Zur Strafbarkeit genügt, da über die Art des Verschuldens nichts ausgesagt ist, fahrlässiges Verhalten gemäß § 5 Abs. 1 VSTG.

Eine eindeutige Abgrenzung der Verwaltungsstraftatbestände von den gerichtlich strafbaren Tatbeständen erscheint nicht möglich. So weit bekannt ist, gibt es in anderen Gesetzen kein Vorbild für eine derartige eindeutige Abgrenzung. Dies offensichtlich deshalb, da ein Zuwiderhandeln gegen eine Verwaltungsstrafnorm nicht immer auch einen gerichtlich strafbaren Tatbestand verwirklicht und umgekehrt. Der Gesetzgeber ist jedenfalls verpflichtet, das Verbot der Doppelbestrafung nach Artikel 4 Abs. 1 des 7. ZPEMRK zu beachten. Eine gesetzliche Strafdrohung würde dem Artikel 4 Abs. 1 des 7. ZPEMRK widersprechen, wenn sie den wesentlichen Gesichtspunkt eines Straftatbestandes, der bereits Teil eines von den Strafgerichten zu ahndenden Straftatbestandes ist, neuerlich einer Beurteilung und Bestrafung durch die Verwaltungsbehörden unterwirft. Die in Abs. 4 gewählte Subsidiaritätsklausel trägt diesen Erfordernissen Rechnung. Es wird Aufgabe der Strafbehörden sein, jeden Fall entsprechend zu prüfen, um Doppelbestrafungen zu vermeiden.

Hauptstück IX (Elektrizitätsbeirat, Berichtspflicht)

Zu § 78 (Aufgaben des Elektrizitätsbeirates)

Zur Beratung der Landesregierungen in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Ange-

legenheiten haben die Ausführungsgesetze einen Elektrizitätsbeirat vorzusehen (§ 51 EI-WOG). Da auch auf Bundesebene ein solcher eingerichtet wird, sind die Bestimmungen über die Zusammensetzung den bundesrechtlichen Vorschriften nachgebildet.

Aus den Vorschlagsrechten diverser Stellen kann keine Bindung der Landesregierung bzw. des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung abgeleitet werden.

Es kann nicht Aufgabe des Elektrizitätsbeirates sein, die Mindesteinspeisetarife zu erörtern. Dies deshalb, da § 34 EIWOG eine unmittelbar anwendbare Bundesvorschrift ist, zu deren Vollziehung der Landeshauptmann (mittelbare Bundesverwaltung) zuständig ist.

Zu § 79 (Berichtspflicht)

Abs. 1 dieser Bestimmung hat seine Grundlage in § 61 EIWOG und ist deshalb erforderlich, damit der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit seinen sich aus der Elektrizitätsbinnenmarktlinie ergebenden Verpflichtungen nachkommen kann. Laut Erläuterungen zum EIWOG erstreckt sich die Berichtspflicht auch auf den Anteil der gemäß § 41 Abs. 1 **abzunehmenden** alternativen Energieträger.

Abs. 2 sieht analog zu Abs. 1 eine Berichtspflicht für Elektrizitätsunternehmen, die auch Betreiber eines Netzes sind, an die Behörde vor.

Hauptstück X (Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen)

Zu § 80 (Umgesetzte EU-Richtlinien)

Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil wird verwiesen.

Zu § 81 (Übergangsbestimmungen)

Die Bestimmungen dienen der Erhaltung, der Kontinuität und der Sicherung bestehender Rechte. Bestehende Verteilerunternehmen sollen auch ohne Erteilung einer Konzession

nach dem dem Inkrafttreten im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit weitergeführt werden können. Unternehmen, die ein Übertragungsnetz im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 47 betreiben, gelten als angezeigt. Eingesetzte Pächter oder Geschäftsführer gelten ebenfalls als genehmigt. Allerdings ist der Behörde binnen zwei Monaten bekannt zu geben - falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind - wer von diesen der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich ist.

Fehlt einem Verteilernetzbetreiber ein Pächter oder Geschäftsführer oder dem Pächter ein Geschäftsführer, so ist innerhalb von sechs Monaten um die Genehmigung der Bestellung anzusuchen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Betriebsleiter gelten als genehmigt. Fehlt einem Netzbetreiber der Betriebsleiter, so hat er innerhalb von zwei Monaten um die Genehmigung der Bestellung eines Betriebsleiters anzusuchen.

Die bestehenden Allgemeinen Netzbedingungen gelten als genehmigt, sie sind jedoch an die Bestimmungen des neuen Gesetzes anzupassen und spätestens drei Monate vor dem Beginn der Voll liberalisierung der Elektrizitäts-Control Kommission zur Genehmigung vorzulegen.

Zu Abs. 6 ist anzumerken:

Der Zweck dieser Bestimmung besteht darin, sicherzustellen, dass Kunden am 1. Oktober 2001 über einen Netzzugang verfügen, auch wenn sie einen Vertrag, der nur die Versorgung beinhaltet, abgeschlossen haben. Für den Inhalt der Bestimmung waren folgende Überlegungen maßgeblich.

Gemäß § 44 Abs. 1 sind Kunden berechtigt, mit Stromhändlern Verträge über die Lieferung von elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfs zu schließen. Voraussetzung für die Lieferung durch den Stromhändler an den Kunden ist jedoch ein Netzzugang des Kunden. Hierzu räumt § 29 Abs. 1 dem Kunden als Netzzugangsberechtigten einen Anspruch auf Netzzugang zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen ein. Netzbetreiber sind daher verpflichtet, mit Netzzugangsberechtigten einen Netzzugangsvertrag abzuschließen, dessen Inhalt die Allgemeinen Netzbedingungen sind. Mit dieser Verpflichtung der Netzbetreiber korrespondiert die Verpflichtung der Netzzugangsberechtigten, den Netzzugangsvertrag mit demselben, durch die Allgemeinen Netzbedingungen näher determi-

nierten Inhalt abzuschließen. Wenngleich der Netzzugangsvertrag nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts zustande kommt (arg: § 2 Z 35 "... individuelle Vereinbarung ..." und § 4 Abs. 1 Z 2 EIWOG "... der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen..."), ist dessen Inhalt durch die Bestimmungen dieses Gesetzes determiniert. Auf Grund der in § 29 Abs. 1 enthaltenen Verpflichtung der Netzzugangsberechtigten ist der Inhalt des Netzzugangsvertrages für den Fall seines Abschlusses gesetzlich vorgegeben. Dies gilt nicht nur für jene Verträge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen werden, sondern auch für bestehende Verträge über den Netzzugang sowie für integrierte Verträge über den Netzzugang und die Versorgung, soweit sich letztere auf den Netzzugang beziehen. Um diesbezüglich Rechtsunsicherheit zu vermeiden und, wie einleitend ausgeführt, sicherzustellen, dass Kunden am 1. Oktober 2001 über einen Netzzugang auch dann verfügen, wenn sie Strom auf der Grundlage eines nur die Versorgung umfassenden Vertrages beziehen, ist es notwendig, mit § 81 Abs. 6 Bestand und Inhalt von Netzzugangsverträgen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu regeln. In die privatautonome Abschlussfreiheit wird nicht eingegriffen, da sich § 81 Abs. 6 nur auf bestehende Verträge bezieht; hinsichtlich des Inhalts der Verträge ist die privatautonome Gestaltungsfreiheit auf Grund der gesetzlichen Determination nicht gegeben.

Zu den jeweils nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen des Abs. 6 gehören auch die im Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Abs. 7 Satz 1 als genehmigt geltenden Allgemeinen Netzbedingungen.

Die Abs. 8 und 9 betreffen die Bilanzgruppenverantwortlichen, die Anträge auf Genehmigung bereits nach Kundmachung bei der Elektrizitäts-Control GmbH einbringen können. Abs. 10 entspricht § 71 Abs. 5 EIWOG. Zu dieser Bestimmung wird angemerkt, dass sich die Frage stellt, ob der Grundsatzgesetzgeber lediglich gemeint hat, dass der Zeitpunkt des zivilrechtlichen Anspruchs um drei Monate vor oder zurück gelegt werden kann, oder ob damit tatsächlich der Zeitpunkt der Voll liberalisierung verlegt werden kann. Im Hinblick auf Abs. 6 des § 71 EIWOG wird Letzteres angenommen, wobei eine derartige Verschiebung des Zeitpunktes rechtlich äußerst kritisch zu beurteilen ist. In Abs. 13 ist Vorsorge für den Fall getroffen, dass Endverbraucher im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keiner Bilanzgruppe angehören. In diesem Fall hat das bisherige Elektrizitätsunternehmen eine Versorgungspflicht, die dann endet, wenn der Endverbraucher Mitglied einer Bilanzgruppe ist (freiwillig oder Zuweisung durch Elektrizitäts-Control GmbH). Rechtmäßig beste-

hende Erzeugungsanlagen und Erzeugungsanlagen, die rechtmäßig errichtet werden können, gelten als genehmigt (Abs. 14).

Zu § 82 (Schlussbestimmungen)

Der Gesetzesentwurf tritt mit Ausnahme einiger Übergangsbestimmungen am Tag des Beginns der Voll liberalisierung entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben in Kraft.